

13. Dezember 2010

The Royal Bank of Scotland N.V.
(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 18. JANUAR 2010 FÜR OPTIONSSCHEINE (DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)
(**VIERTER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 16. APRIL 2010 FÜR EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED
COMMODITIES (DIE „**EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES**“)
(**DRITTER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 6. JULI 2010 FÜR ROHSTOFFANLEIHEN, ROHSTOFF-
TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN,
AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)
(**ZWEITER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 12. AUGUST 2010 FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE (DIE „**BONUS
UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)
(**ZWEITER NACHTRAG**)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED
COMMODITIES, DEN ANLEIHEN SOWIE DEN BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATEN, DIE
„**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank of Scotland N.V., London Branch, GBM, Legal Department/German Equities, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten. Wenn Teile der Basisprospekte, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

Dieser Nachtrag zu den Basisprospekten wird veröffentlicht, weil die RBS Holdings N.V. und die The Royal Bank of Scotland N.V. am 1. Dezember 2010 einen zweiten Nachtrag zum ihrem Registrierungsformular vom 1. Juli 2010 veröffentlicht haben.

1. Auf dem Deckblatt der Basisprospekte wird der zweite Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 1. Juli 2010 sowie dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 1. September 2010 und dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 1. Dezember 2010 (zusammen das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen (die „**Nachträge**“) zu diesem Basisprospekt zu lesen.

2. Der Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ bis (und einschließlich) zum Absatz mit der Überschrift „Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin“ wird wie folgt ersetzt:

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland N.V. begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 1. Juli 2010 sowie des ersten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 1. September 2010 und des zweiten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 1. Dezember 2010 (zusammen das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (Autoriteit Financiële Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde und das per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der so genannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland N.V. kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte

der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Emittentin: The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben (die „**Emittentin**“ oder „**RBS N.V.**“)

Garantin: RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) (die „**Garantin**“ oder „**RBS Holdings**“)

Beschreibung der Garantie: Die Garantin hat am 15. Juni 1998 gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. f Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, dass sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, die aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“).

Allgemeine Informationen über die Emittentin, die RBS Holdings und die Gruppe: Die RBS Holdings und die Emittentin sind am 30. Mai 1990 bzw. am 7. Februar 1825 nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaften. Die RBS Holdings ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33220369 eingetragen. Die Emittentin ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33002587 eingetragen. Die RBS Holdings und die Emittentin haben ihren Geschäftssitz in Amsterdam, Niederlande, und ihre Geschäftsadresse ist Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam. Ihre Postanschrift in den Niederlanden lautet: Postfach 12925, 1100 AX Amsterdam.

Die Emittentin ist 1990 aus dem Zusammenschluss der Algemeen Bank Nederland N.V. und der Amsterdam-Rotterdam Bank N.V. entstanden. Bis zu dem Zusammenschluss waren diese Banken die größte und die zweitgrößte Bank in den Niederlanden. Die Ursprünge der Emittentin können zurückverfolgt werden bis zur Gründung der Nederlandsche Handel-Maatschappij, N.V. im Jahr 1825 auf der Grundlage eines Königlichen Niederländischen Erlasses von 1824. Die aus der RBS Holdings und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich

der Emittentin) bestehende Gruppe (die „**Gruppe**“) ist eine internationale Bankengruppe, die weltweit eine breite Palette von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen anbietet.

Überblick:

Die Emittentin ist eine durch die Niederländische Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) zugelassene Bank.

Die Emittentin betreibt ihr Geschäft in Europa, im Mittleren Osten und Afrika (EMEA), in Gesamtamerika sowie in Asien. Zum 31. Dezember 2009 berichteten die Geschäftsbereiche innerhalb der RBS N.V., die durch die The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) erworben wurden, konsolidierte Gesamtvermögenswerte in Höhe von EUR 275 Mrd. und hatten über 27.000 Vollzeitangestellte in einem Netzwerk von 264 Geschäftsstellen und Niederlassungen.

Die RBSG mit Hauptsitz in Edinburgh ist im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und international durch ihre beiden Haupttochterunternehmen The Royal Bank of Scotland plc („**RBS**“) und National Westminster Bank Plc („**Natwest**“) tätig. Die RBS und die Natwest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich, deren Ursprünge über 275 Jahre zurückreichen. Die Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft der RBS, ist eine große Geschäftsbankengruppe in den Vereinigten Staaten. Die RBSG hat eine große und diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen zur Verfügung.

Organisationsstruktur:

Die RBS N.V. umfasst im Wesentlichen die folgenden Unternehmensbereiche:

- Unternehmensbereich Global Banking & Markets (Globales Bankgeschäft & Märkte): Abteilungen Global Lending (Globales Kreditgeschäft), Equities (Aktiengeschäft), Short Term Markets & Funding (Kurzfristige Märkte & Finanzierung) und Local Markets (Lokale Märkte);
- Unternehmensbereich Global Transaction Services

(Globale Transaktionsdienstleistungen): Abteilungen Global Trade Finance (Globale Handelsfinanzierung), Transaction Banking (Transaktionsbankgeschäft) und International Cash Management (Internationales Liquiditätsmanagement);

- Unternehmensbereich Risk & Restructuring (Risiko & Restrukturierung): Die Abteilung Non-Core Division (Nicht-Kernabteilung) im Unternehmensbereich Risk & Restructuring (Risiko & Restrukturierung) umfasst Vermögenswerte, die nicht mehr Kern der Strategieziele der RBSG sind, und schließt die Geschäftsbereiche Trading (Handel), Wholesale Banking (Bankgeschäfte mit Großkunden) und Retail & Commercial (Privat- und Geschäftskunden) als auch bestimmte Netzwerkländer ein. Die Vermögenswerte werden mit der Zeit durch Auflösung, Verkauf und Übertragung reduziert.

Diese Unternehmensbereiche der RBS N.V. sind Bestandteil der weltweiten Geschäftseinheiten, die die RBSG übergreifend durch mehrere Gesellschaften betreibt. Die Strategie der RBS N.V. ist Teil der globalen Geschäftsstrategie der RBSG.

Aufteilung der Gruppe:

Die RBS Holdings hält 100% der Anteile an der Emittentin.

Die Anteile an der RBS Holdings werden von der RFS Holdings B.V. („**RFS Holdings**“) gehalten.

RFS Holdings ist eine Gesellschaft, deren Anteile bis zum 24. Dezember 2008 von einem Konsortium bestehend aus RBSG, Fortis N.V. und Fortis SA/NV (die ihren Anteil an RFS Holdings wiederum indirekt durch die Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. hielten) und Banco Santander S.A. (das „**Konsortium**“) gehalten wurden. Am 24. Dezember 2008 erwarb der niederländische Staat (der „**Niederländische Staat**“) den von der Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. gehaltenen Anteil an RFS Holdings und wurde dadurch unmittelbarer Anteilsinhaber von RFS Holdings. RFS Holdings wird durch RBSG beherrscht, die im Vereinigten Königreich errichtet und mit Geschäftssitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh, Schottland, eingetragen ist. RBSG ist die oberste

Muttergesellschaft der Emittentin.

Am 30. September 2009 teilte die ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) mit, dass sie in einem zweistufigen Verfahren vorgehen würde, um die rechtliche Aufteilung der vom Niederländischen Staat erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu vollziehen.

Die erste Stufe dieses zweistufigen Verfahrens wurde wie folgt vollzogen:

Stufe 1 – „Rechtliche Abspaltung“: Die Mehrheit der vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche wurde von der ABN AMRO Bank N.V. (die „**Abspaltende Gesellschaft**“) auf einen neuen Rechtsträger, die ABN AMRO II N.V. (die „**Erwerbende Gesellschaft**“), übertragen. Des Weiteren wurden die Abspaltende Gesellschaft in The Royal Bank of Scotland N.V. und die Erwerbende Gesellschaft, die die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche umfasst, in ABN AMRO Bank N.V. umbenannt.

Die Rechtliche Abspaltung und die folgenden Namensänderungen wurden am 6. Februar 2010 vollzogen.

Die zweite Stufe des zweistufigen Verfahrens wurde wie folgt vollzogen:

Stufe 2 – „Rechtliche Aufteilung“: Übertragung der Aktien an der Erwerbenden Gesellschaft (der umbenannten ABN AMRO Bank N.V.) von der ABN AMRO Holding N.V. auf eine neue Holdinggesellschaft, die vollständig im Eigentum des Niederländischen Staates steht und von ABN AMRO Holding N.V. unabhängig ist. Nach der Übertragung der Aktien an der ABN AMRO Bank N.V. auf eine neue Holdinggesellschaft wurde ABN AMRO Holding N.V. in RBS Holdings N.V. umbenannt.

Die Rechtliche Aufteilung und die folgende Namensänderung wurden am 1. April 2010 vollzogen.

Nach der Rechtlichen Aufteilung werden die Aktivitäten der Emittentin weiterhin Gegenstand der Aufsicht durch die Niederländische Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) und die Niederländische Finanzmarktbehörde (*Autoriteit*

Financiële Markten) sein und auf konsolidierter Grundlage als Bestandteil der RBSG sowie ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften unter der Aufsicht der britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) stehen. Wegen der Änderung des Geschäftsmodells der RBS N.V. im Vergleich zur ABN AMRO Bank N.V. vor der Übernahme wurde von der Niederländischen Zentralbank am 3. Februar 2010 eine Lizenzerneuerung erteilt.

**Geschäftszahlen für das
Jahr
2009:**

Die ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften („**ABN AMRO**“) verzeichneten für 2009 einen Verlust in Höhe von EUR 4.400 Mio. Darin enthalten ist ein Verlust nach Steuern in Höhe von EUR 4.499 Mio. aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten, dem teilweise ein Ertrag nach Steuern aus eingestellten Geschäftsaktivitäten in Höhe von EUR 99 Mio. gegenübersteht. Der Verlust für 2009 besteht aus einem auf die von der RBSG erworbenen Geschäftsbereiche entfallenden Verlust in Höhe von EUR 4.168 Mio., einem auf die von dem Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche entfallenden Verlust in Höhe von EUR 117 Mio. und einem auf das Segment *Central Items* (Zentrale Funktionen) entfallenden Verlust in Höhe von EUR 214 Mio. Das Segment „**Central Items**“ (Zentrale Funktionen) umfasst Hauptverwaltungsaufgaben und weitere zentral verwaltete Aufgaben, die nicht einzelnen Mitgliedern des Konsortiums zugewiesen sind.

Die Gesamtvermögenswerte der ABN AMRO betragen EUR 469 Mrd. zum 31. Dezember 2009, was eine Reduzierung in Höhe von EUR 197 Mrd. oder 30% verglichen mit EUR 667 Mrd. zum 31. Dezember 2008 darstellt. Diese Reduzierung folgte hauptsächlich aus der fortlaufenden Übertragung und dem fortlaufenden Verkauf der Geschäftsbereiche und Portfolien an die RBSG.

Die ABN AMRO überschreitet die Mindestkernkapitalquote (Tier 1) und die Gesamtkapitalquote von 9% bzw. 12,5% (unter Basel I, wie von der Niederländischen Zentralbank während des Übergangszeitraums der ABN AMRO festgelegt). Die Kernkapitalquote (Tier 1) zum Ende des Jahres 2009 betrug 19,9% und die Gesamtkapitalquote

belief sich auf 25,5%. ABN AMRO und ihre Aktionärin, RFS Holdings, über die die Mitglieder des Konsortiums an der ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) beteiligt sind, führten 2009 im Rahmen eines vereinbarten Plans zur Aufteilung der Geschäftsbereiche verschiedene Kapitalmaßnahmen durch, um sicherzustellen, dass bei der rechtlichen Aufteilung jede einzelne Bank angemessen kapitalisiert war.

**Ungeprüfte
Zwischenergebnisse für das
Halbjahr endend am 30. Juni
2010:**

Die RBS Holdings verzeichnete für das Halbjahr, das am 30. Juni 2010 endete, einen Gesamtertrag (*total income*) in Höhe von EUR 1.598 Mio., verglichen mit einem Verlust in Höhe von EUR 153 Mio. für den gleichen Zeitraum im Jahr 2009. Die fortgeführten Geschäftsaktivitäten verzeichneten einen Verlust in Höhe von EUR 541 Mio., während die eingestellten Geschäftsaktivitäten einen Gewinn nach Steuern in Höhe von EUR 950 Mio. verzeichneten, verglichen mit einem Verlust aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten in Höhe von EUR 2.823 Mio. bzw. einem Gewinn nach Steuern aus eingestellten Geschäftsaktivitäten in Höhe von EUR 176 Mio. für den Vorjahreszeitraum. Die Ergebnisse aus eingestellten Geschäftsaktivitäten sind hauptsächlich auf den Gewinn zurückzuführen, der bei der am 1. April 2010 vollzogenen Veräußerung der von dem Niederländischen Staat erworbenen und in die neue ABN AMRO Bank N.V. einbezogenen Geschäftsbereiche entstanden ist.

Die Gesamtvermögenswerte der RBS Holdings beliefen sich zum 30. Juni 2010 auf EUR 241,4 Mrd., eine Reduzierung um EUR 227,9 Mrd. seit Dezember 2009.

Rating der Emittentin:

Zum 13. Dezember 2010 lauten die Kreditratings der Emittentin wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	Stabil
Standard & Poor's	A+	A-1	Stabil

Fitch	AA-	F1+	Stabil
Ratings			

- **Moody's Investors Service Definitionen**

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

- **Standard and Poor's Definitionen**

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard & Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldnern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

- **Fitch Ratings Definitionen**

Ein „AA“-Rating eines Emittenten steht für ein sehr gering eingeschätztes Kreditrisiko. Es bezeichnet eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht wesentlich gefährdet.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“, „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings' Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigefügt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Soweit ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moodys.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com).

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor der Tötigung von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin:

Die Emittentin ist im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die für den Bankensektor typisch sind. Die Verwirklichung bestimmter Risiken kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften und damit auch auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Garantin auswirken, was wiederum die Fähigkeit (i) der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/ Wertpapierinhaber“) und/oder (ii) der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie beeinträchtigen kann. Zu den Faktoren, die die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen können, gehören unter anderem (i) die allgemeine wirtschaftliche Lage und sonstige Geschäftsbedingungen, (ii) das Wettbewerbsumfeld, (iii) aufsichtsrechtliche Veränderungen, (iv) normale Bankrisiken, etwa veränderte Zinsen und Devisenkurse sowie operative, rechtliche, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken und (v) der rechtliche Abspaltungs- und Aufteilungsprozess sowie die Umsetzung der umfassenden Restrukturierung der Geschäftsbereiche, der Geschäftsaktivitäten und der Vermögenswerte innerhalb der Gruppe.

3. Der zweite Absatz des Abschnitts „**Risikofaktoren**“ wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die übrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. (die „Garantin“) und der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „Emittentin“) vom 1. Juli 2010,

dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 1. September 2010 und dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 1. Dezember 2010 (zusammen das „Registrierungsformular“) sowie in etwaigen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) aufgeführt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen, sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

4. Der erste Absatz des Abschnitts „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“ wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) und zur RBS Holdings N.V. als Garantin (die „**Garantin**“) sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die dieser aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“), sowie die Garantie sind in dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 1. Juli 2010, dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 1. September 2010 und dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 1. Dezember 2010 (zusammen das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird.

5. Im Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate erhält der vorgenannte erste Absatz des Abschnitts „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“ im letzten Satz am Ende folgenden Zusatz:

(siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“).

London, 13. Dezember 2010

**The Royal Bank of Scotland N.V.,
London Branch**

Durch:

gez.

BENJAMIN A. WEIL
Zeichnungsberechtigter

9. NOVEMBER 2010

The Royal Bank of Scotland N.V.
(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

DRITTER NACHTRAG

GEMÄSS

§ 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WpPG**“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 18. JANUAR 2010

(DER „**BASISPROSPEKT**“)

FÜR

OPTIONSSCHEINE

(DIE „**WERTPAPIERE**“)

THE ROYAL BANK OF SCOTLAND N.V.

LAUNCHPAD PROGRAMM

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank

of Scotland N.V., London Branch, GBM, Legal Department/German Equities, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.markets.rbs.com für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten. Wenn Teile des Basisprospekts, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

1. Auf dem Deckblatt des Basisprospekts wird der zweite Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 1. Juli 2010 sowie dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 1. September 2010 (zusammen das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen (die „**Nachträge**“) zu diesem Basisprospekt zu lesen.

2. Auf Seite 4ff. des Basisprospekts wird das Kapitel „**ZUSAMMENFASSUNG**“, das mit dem zweiten Nachtrag zum Basisprospekt vom 29. April 2010 eingefügt wurde, bis einschließlich des Absatzes mit der Überschrift „**Zuordnung der ausgegebenen Schuldtitel**“ wie folgt ersetzt:

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland N.V. begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 1. Juli 2010 sowie des ersten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 1. September 2010 (zusammen das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (Autoriteit Financiële Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde und das per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland N.V. kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Emittentin: The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben (die „**Emittentin**“ oder „**RBS N.V.**“)

Garantin: RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) (die „**Garantin**“ oder „**RBS Holdings**“)

Beschreibung der

Garantie:

Die Garantin hat am 15. Juni 1998 gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. f Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, dass sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, die aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“).

**Allgemeine Informationen
über die Emittentin, die
RBS Holdings und die
Gruppe:**

Die RBS Holdings und die Emittentin sind am 30. Mai 1990 bzw. am 7. Februar 1825 nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaften. Die RBS Holdings ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33220369 eingetragen. Die Emittentin ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33002587 eingetragen. Die RBS Holdings und die Emittentin haben ihren Geschäftssitz in Amsterdam, Niederlande, und ihre Geschäftsadresse ist Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam. Ihre Postanschrift in den Niederlanden lautet: Postfach 12925, 1100 AX Amsterdam.

Die Emittentin ist 1990 aus dem Zusammenschluss der Algemeen Bank Nederland N.V. und der Amsterdam-Rotterdam Bank N.V. entstanden. Bis zu dem Zusammenschluss waren diese Banken die größte und die zweitgrößte Bank in den Niederlanden. Die Ursprünge der Emittentin können zurückverfolgt werden bis zur Gründung der Nederlandsche Handel-Maatschappij, N.V. im Jahr 1825 auf der Grundlage eines Königlichen Niederländischen Erlasses von 1824.

Die aus der RBS Holdings und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin) bestehende Gruppe (die „**Gruppe**“) ist eine internationale Bankengruppe, die weltweit eine breite Palette von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen anbietet.

Überblick:

Die Emittentin ist eine durch die Niederländische Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) zugelassene Bank.

Die Emittentin betreibt ihr Geschäft in Europa, im Mittleren Osten und Afrika (EMEA), in Gesamtamerika sowie in Asien. Zum 31. Dezember 2009 berichteten die Geschäftsbereiche innerhalb der RBS N.V., die durch die The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) erworben wurden, konsolidierte Gesamtvermögenswerte in Höhe von EUR 275 Mrd. und hatten über 27.000 Vollzeitangestellte in einem Netzwerk von 264 Geschäftsstellen

und Niederlassungen.

Die RBSG mit Hauptsitz in Edinburgh ist im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und international durch ihre beiden Haupttochterunternehmen The Royal Bank of Scotland plc („RBS“) und National Westminster Bank Plc („Natwest“) tätig. Die RBS und die Natwest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich, deren Ursprünge über 275 Jahre zurückreichen. Die Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft der RBS, ist eine große Geschäftsbankengruppe in den Vereinigten Staaten. Die RBSG hat eine große und diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen zur Verfügung.

Organisationsstruktur:

Die RBS N.V. umfasst im Wesentlichen die folgenden Unternehmensbereiche:

- Unternehmensbereich Global Banking & Markets (Globales Bankgeschäft & Märkte): Abteilungen Global Lending (Globales Kreditgeschäft), Equities (Aktiengeschäft), Short Term Markets & Funding (Kurzfristige Märkte & Finanzierung) und Local Markets (Lokale Märkte);
- Unternehmensbereich Global Transaction Services (Globale Transaktionsdienstleistungen): Abteilungen Global Trade Finance (Globale Handelsfinanzierung), Transaction Banking (Transaktionsbankgeschäft) und International Cash Management (Internationales Liquiditätsmanagement);
- Unternehmensbereich Risk & Restructuring (Risiko & Restrukturierung): Die Abteilung Non-Core Division (Nicht-Kernabteilung) im Unternehmensbereich Risk & Restructuring (Risiko & Restrukturierung) umfasst Vermögenswerte, die nicht mehr Kern der Strategieziele der RBSG sind, und schließt die Geschäftsbereiche Trading (Handel), Wholesale Banking (Bankgeschäfte mit Großkunden) und Retail & Commercial (Privat- und Geschäftskunden) als auch bestimmte Netzwerkländer ein. Die Vermögenswerte werden mit der Zeit durch

Auflösung, Verkauf und Übertragung reduziert.

Diese Unternehmensbereiche der RBS N.V. sind Bestandteil der weltweiten Geschäftseinheiten, die die RBSG übergreifend durch mehrere Gesellschaften betreibt. Die Strategie der RBS N.V. ist Teil der globalen Geschäftsstrategie der RBSG.

Aufteilung der Gruppe:

Die RBS Holdings hält 100% der Anteile an der Emittentin.

Die Anteile an der RBS Holdings werden von der RFS Holdings B.V. („**RFS Holdings**“) gehalten.

RFS Holdings ist eine Gesellschaft, deren Anteile bis zum 24. Dezember 2008 von einem Konsortium bestehend aus RBSG, Fortis N.V. und Fortis SA/NV (die ihren Anteil an RFS Holdings wiederum indirekt durch die Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. hielten) und Banco Santander S.A. (das „**Konsortium**“) gehalten wurden. Am 24. Dezember 2008 erwarb der niederländische Staat (der „**Niederländische Staat**“) den von der Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. gehaltenen Anteil an RFS Holdings und wurde dadurch unmittelbarer Anteilsinhaber von RFS Holdings. RFS Holdings wird durch RBSG beherrscht, die im Vereinigten Königreich errichtet und mit Geschäftssitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh, Schottland, eingetragen ist. RBSG ist die oberste Muttergesellschaft der Emittentin.

Am 30. September 2009 teilte die ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) mit, dass sie in einem zweistufigen Verfahren vorgehen würde, um die rechtliche Aufteilung der vom Niederländischen Staat erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu vollziehen.

Die erste Stufe dieses zweistufigen Verfahrens wurde wie folgt vollzogen:

Stufe 1 – „Rechtliche Abspaltung“: Die Mehrheit der vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche wurde von der ABN AMRO Bank N.V. (die „**Abspaltende Gesellschaft**“) auf einen neuen Rechtsträger, die ABN AMRO II N.V. (die „**Erwerbende Gesellschaft**“), übertragen. Des Weiteren wurden die Abspaltende Gesellschaft in The Royal Bank of Scotland N.V. und die Erwerbende Gesellschaft, die die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche umfasst, in ABN AMRO Bank N.V. umbenannt.

Die Rechtliche Abspaltung und die folgenden Namensänderungen wurden am 6. Februar 2010 vollzogen.

Die zweite Stufe des zweistufigen Verfahrens wurde wie folgt vollzogen:

Stufe 2 – „Rechtliche Aufteilung“: Übertragung der Aktien an der Erwerbenden Gesellschaft (der umbenannten ABN AMRO Bank N.V.) von der ABN AMRO Holding N.V. auf eine neue Holdinggesellschaft, die vollständig im Eigentum des Niederländischen Staates steht und von ABN AMRO Holding N.V. unabhängig ist. Nach der Übertragung der Aktien an der ABN AMRO Bank N.V. auf eine neue Holdinggesellschaft wurde ABN AMRO Holding N.V. in RBS Holdings N.V. umbenannt.

Die Rechtliche Aufteilung und die folgende Namensänderung wurden am 1. April 2010 vollzogen.

Nach der Rechtlichen Aufteilung werden die Aktivitäten der Emittentin weiterhin Gegenstand der Aufsicht durch die Niederländische Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) und die Niederländische Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) sein und auf konsolidierter Grundlage als Bestandteil der RBSG sowie ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften unter der Aufsicht der britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*) stehen. Wegen der Änderung des Geschäftsmodells der RBS N.V. im Vergleich zur ABN AMRO Bank N.V. vor der Übernahme wurde von der Niederländischen Zentralbank am 3. Februar 2010 eine Lizenzerneuerung erteilt.

**Geschäftszahlen für das
Jahr 2009:**

Die ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften („**ABN AMRO**“) verzeichneten für 2009 einen Verlust in Höhe von EUR 4.400 Mio. Darin enthalten ist ein Verlust nach Steuern in Höhe von EUR 4.499 Mio. aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten, dem teilweise ein Ertrag nach Steuern aus eingestellten Geschäftsaktivitäten in Höhe von EUR 99 Mio. gegenübersteht. Der Verlust für 2009 besteht aus einem auf die von der RBSG erworbenen Geschäftsbereiche entfallenden Verlust in Höhe von EUR 4.168 Mio., einem auf die von dem Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche entfallenden Verlust in Höhe von EUR 117 Mio. und einem auf das Segment Central Items (Zentrale Funktionen) entfallenden Verlust in Höhe von EUR 214 Mio. Das

Segment „**Central Items**“ (Zentrale Funktionen) umfasst Hauptverwaltungsaufgaben und weitere zentral verwaltete Aufgaben, die nicht einzelnen Mitgliedern des Konsortiums zugewiesen sind.

Die Gesamtvermögenswerte der ABN AMRO betrugen EUR 469 Mrd. zum 31. Dezember 2009, was eine Reduzierung in Höhe von EUR 197 Mrd. oder 30% verglichen mit EUR 667 Mrd. zum 31. Dezember 2008 darstellt. Diese Reduzierung folgte hauptsächlich aus der fortlaufenden Übertragung und dem fortlaufenden Verkauf der Geschäftsbereiche und Portfolien an die RBSG.

Die ABN AMRO überschritt die Mindestkernkapitalquote (Tier 1) und die Gesamtkapitalquote von 9% bzw. 12,5% (unter Basel I, wie von der Niederländischen Zentralbank während des Übergangszeitraums der ABN AMRO festgelegt). Die Kernkapitalquote (Tier 1) zum Ende des Jahres 2009 betrug 19,9% und die Gesamtkapitalquote belief sich auf 25,5%. ABN AMRO und ihre Aktionärin, RFS Holdings, über die die Mitglieder des Konsortiums an der ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) beteiligt sind, führten 2009 im Rahmen eines vereinbarten Plans zur Aufteilung der Geschäftsbereiche verschiedene Kapitalmaßnahmen durch, um sicherzustellen, dass bei der rechtlichen Aufteilung jede einzelne Bank angemessen kapitalisiert war.

**Ungeprüfte Zwischen-
ergebnisse für das
Halbjahr endend am
30. Juni 2010:**

Die RBS Holdings verzeichnete für das Halbjahr, das am 30. Juni 2010 endete, einen Gesamtertrag (*total income*) in Höhe von EUR 1.598 Mio., verglichen mit einem Verlust in Höhe von EUR 153 Mio. für den gleichen Zeitraum im Jahr 2009. Die fortgeführten Geschäftsaktivitäten verzeichneten einen Verlust in Höhe von EUR 541 Mio., während die eingestellten Geschäftsaktivitäten einen Gewinn nach Steuern in Höhe von EUR 950 Mio. verzeichneten, verglichen mit einem Verlust aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten in Höhe von EUR 2.823 Mio. bzw. einem Gewinn nach Steuern aus eingestellten Geschäftsaktivitäten in Höhe von EUR 176 Mio. für den Vorjahreszeitraum. Die Ergebnisse aus eingestellten Geschäftsaktivitäten sind hauptsächlich auf den Gewinn zurückzuführen, der bei der am 1. April 2010 vollzogenen Veräußerung der von dem Niederländischen Staat erworbenen

und in die neue ABN AMRO Bank N.V. einbezogenen Geschäftsbereiche entstanden ist.

Die Gesamtvermögenswerte der RBS Holdings beliefen sich zum 30. Juni 2010 auf EUR 241,4 Mrd., eine Reduzierung um EUR 227,9 Mrd. seit Dezember 2009.

3. Auf Seite 52ff. des Basisprospekts wird das Kapitel „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“ bis einschließlich des Absatzes mit der Überschrift „**Wesentliche Veränderungen**“ wie folgt ersetzt:

Registrierungsformular und per Verweis einbezogene Dokumente

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) und zur RBS Holdings N.V. als Garantin (die „**Garantin**“) sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die dieser aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“), sowie die Garantie sind in dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 1. Juli 2010 und dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 1. September 2010 (zusammen das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien des Registrierungsformulars (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen sowie (ii) auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin bereitgehalten.

Außerdem werden die folgenden Dokumente (auf die im Registrierungsformular Bezug genommen wird) gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- (a) die Satzungen (*statuten*) der Garantin und der Emittentin, in der zum Datum des Registrierungsformulars geltenden Fassung (die „**Satzungen**“);

- (b) der Geschäftsbericht 2008 der ABN AMRO Holding N.V. (der „**Geschäftsbericht 2008**“), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der ABN AMRO Holding N.V. (wie die Garantin damals hieß) hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2008 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union angenommenen International Financial Reporting Standards („**IFRS**“)) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss der ABN AMRO Holding N.V. ist auf den Seiten 98 bis 225 des Geschäftsberichts 2008 und der Prüfungsbericht ist auf den Seiten 230 bis 234 des Geschäftsberichts 2008 wiedergegeben;
- (c) der Geschäftsbericht 2009 der ABN AMRO Holding N.V. (der „**Geschäftsbericht 2009**“), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der ABN AMRO Holding N.V. (wie die Garantin damals hieß) hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2009 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union angenommenen IFRS) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss der ABN AMRO Holding N.V. ist auf den Seiten 82 bis 235 des Geschäftsberichts 2009, und der Prüfungsbericht ist auf den Seiten 193 bis 197 des Geschäftsberichts 2009 wiedergegeben;
- (d) die ungeprüften zusammengefassten konsolidierten Pro forma-Finanzinformationen¹ in Bezug auf die Garantin hinsichtlich des Jahres, das zum 31. Dezember 2009 endete, wie in der Pressemitteilung vom 1. April 2010 zum Abschluss der rechtlichen Aufteilung enthalten; und
- (e) der Zwischenbericht der Garantin für das Halbjahr, das zum 30. Juni 2010 endete und am 31. August 2010 veröffentlicht wurde (der „**Zwischenbericht 2010**“), der die ungeprüften Zwischenergebnisse für das Halbjahr, das am 30. Juni 2010 endete, enthält.

Die Angaben zur Garantin stammen in englischer Sprache von der Garantin. Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der Garantin veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in (a) – (e) genannten Dokumente wurden bei der AFM eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) bereitgehalten.

¹ Ein Bericht von Deloitte Accountants B.V. zu den ungeprüften Pro forma-Finanzinformationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 ist auf S. 36f. des Registrierungsformulars der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 1. Juli 2010 abgedruckt.

Wesentliche Veränderungen

Seit dem 30. Juni 2010 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe bestehend aus der Garantin und deren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin) eingetreten, und seit dem 31. Dezember 2009 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Garantin gegeben mit Ausnahme solcher, die aus der rechtlichen Abspaltung der ABN AMRO Bank N.V. (bisheriger Name ABN AMRO II N.V.) und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften und der hieraus folgenden Übertragung von Geschäftseinheiten resultieren, die auf Seite 17ff. des Registrierungsformulars der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 1. Juli 2010 und auf Seite 6ff. des Zwischenberichts 2010 enthalten sind.

4. Auf Seite 55 des Basisprospekts wird das Kapitel „**VERANTWORTLICHE PERSONEN**“ durch das folgende Kapitel ersetzt:

The Royal Bank of Scotland N.V., deren Sitz und Hauptverwaltung sich in Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande, befindet, ist für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklärt ferner, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

London, 9. November 2010

**The Royal Bank of Scotland N.V.,
London Branch**

Durch:

gez.

DANIEL KRAUSS

Zeichnungsberechtigter

gez.

BENJAMIN A. WEIL

Zeichnungsberechtigter

29. APRIL 2010

The Royal Bank of Scotland N.V.
(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

ZWEITER NACHTRAG

GEMÄSS

§ 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 18. JANUAR 2010

(DER „**BASISPROSPEKT**“)

FÜR

OPTIONSSCHEINE

(DIE „**WERTPAPIERE**“ ODER DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

THE ROYAL BANK OF SCOTLAND N.V.

LAUNCHPAD PROGRAMM

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank

of Scotland N.V., London Branch, GBM, Legal Department, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland und www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten. Wenn Teile dieses Basisprospekts, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

1. Auf dem Deckblatt des Basisprospekts wird der zweite Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) und der ABN AMRO Bank N.V. (in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt) vom 30. Juni 2009 sowie dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, dem dritten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, dem vierten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009, dem fünften Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009, dem sechsten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 9. Februar 2010 und dem siebten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 2. April 2010 (zusammen das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das im Hinblick auf die Informationen über die RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) und die The Royal Bank of Scotland N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.), einschließlich der Informationen im Hinblick auf die ABN AMRO Bank N.V. für den Zeitraum bis zum 6. Februar 2010, gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen (die „**Nachträge**“) zu diesem Basisprospekt zu lesen.

2. Auf Seite 4 des Basisprospekts wird das Kapitel „**ZUSAMMENFASSUNG**“ durch das folgende Kapitel ersetzt:

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland N.V. begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) und der ABN AMRO Bank N.V. (in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt) vom 30. Juni 2009 sowie des ersten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, des zweiten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, des dritten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, des vierten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009, des fünften Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009, des sechsten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 9. Februar 2010 und des siebten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 2. April 2010 (zusammen das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (Autoriteit Financiële Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde und das im Hinblick auf die Informationen über die RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) und die The Royal Bank of Scotland N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.), einschließlich der Informationen im Hinblick auf die ABN AMRO Bank N.V. für den Zeitraum bis zum 6. Februar 2010, durch

Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gestützt werden. Nach der Umsetzung der maßgeblichen Vorschriften der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (die „Prospektrichtlinie“) in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) kann die The Royal Bank of Scotland N.V. in diesen Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Emittentin: The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben (die „**Emittentin**“ oder „**RBS N.V.**“)

Garantin: RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) (die „**Garantin**“ oder „**RBS Holdings**“)

Beschreibung der Garantie: Die Garantin hat am 15. Juni 1998 gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. f Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, dass sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, die aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“).

Allgemeine Informationen über die Emittentin, die RBS Holdings und die Gruppe: Die RBS Holdings und die Emittentin sind am 30. Mai 1990 bzw. am 7. Februar 1825 nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaften. Die RBS Holdings ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33220369 eingetragen. Die Emittentin ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33002587 eingetragen. Die RBS Holdings und die Emittentin haben ihren Geschäftssitz in Amsterdam, Niederlande, und ihre Geschäftsadresse ist Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam. Ihre Postanschrift

in den Niederlanden lautet: Postfach 283, 1000 EA Amsterdam. Die Emittentin ist 1990 aus dem Zusammenschluss der Algemeen Bank Nederland N.V. und der Amsterdam-Rotterdam Bank N.V. entstanden. Bis zu dem Zusammenschluss waren diese Banken die größte und die zweitgrößte Bank in den Niederlanden. Die Ursprünge der Emittentin können zurückverfolgt werden bis zur Gründung der Nederlandsche Handels-Maatschappij, N.V. im Jahr 1825 auf der Grundlage eines Königlichen Niederländischen Erlasses von 1824.

Die Emittentin und die RBS Holdings werden durch die Niederländische Zentralbank und die Niederländische Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigt. Die aus der RBS Holdings und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin) bestehende Gruppe (die „**Gruppe**“) ist eine internationale Bankengruppe, die weltweit eine breite Palette von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen anbietet. Die ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) berichtete zum 31. Dezember 2009 konsolidierte Gesamtvermögenswerte in Höhe von EUR 469 Mrd.

Überblick:

Die Emittentin ist eine durch die Niederländische Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) zugelassene Bank und ist im Großkundengeschäft tätig. Die Emittentin betreibt ihr Geschäft in Europa, im Mittleren Osten und Afrika (EMEA), in Gesamtamerika sowie in Asien. Zum 31. Dezember 2009 berichteten die Geschäftsbereiche innerhalb der RBS N.V., die durch die The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) erworben wurden, konsolidierte Gesamtvermögenswerte in Höhe von EUR 275 Mrd. und hatten über 27.000 Vollzeitangestellte in einem Netzwerk von 264 Geschäftsstellen und Niederlassungen.

Die RBSG mit Hauptsitz in Edinburgh ist im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und international durch ihre beiden Haupttochterunternehmen The Royal Bank of Scotland plc („**RBS**“) und National Westminster Bank Plc („**Natwest**“) tätig. Die RBS und die Natwest

sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich, deren Ursprünge über 275 Jahre zurückreichen. Die Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft der RBS, ist eine große Geschäftsbankengruppe in den Vereinigten Staaten. Die RBSG hat eine große und diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten zur Verfügung.

Organisationsstruktur:

Die RBS N.V. umfasst im Wesentlichen die folgenden Unternehmensbereiche:

- Unternehmensbereich *Global Banking & Markets*: Abteilungen *Global Lending, Equities, Short Term Markets & Funding* und *Local Markets*;
- Unternehmensbereich *Global Transaction Services*: Abteilungen *Global Trade Finance, Transaction Banking* und *International Cash Management*;
- Unternehmensbereich *Risk & Restructuring*: Die Abteilung *Non-Core Division* im Unternehmensbereich *Risk & Restructuring* umfasst Vermögenswerte, die nicht mehr Kern der Strategieziele der RBSG sind, und schließt die Geschäftsbereiche *Trading, Wholesale Banking* und *Retail & Commercial* als auch bestimmte Netzwerkländer ein. Die Vermögenswerte werden mit der Zeit durch Auflösung, Verkauf und Übertragung reduziert.

Diese Unternehmensbereiche der RBS N.V. sind Bestandteil der weltweiten Geschäftseinheiten, die die RBSG übergreifend durch mehrere Gesellschaften betreibt. Die Strategie der RBS N.V. ist Teil der globalen Geschäftsstrategie der RBSG.

Aufteilung der ABN AMRO Gruppe:

Die RBS Holdings hält 100% der Anteile an der Emittentin.

Die Anteile an der RBS Holdings werden von der RFS Holdings B.V. („**RFS Holdings**“) gehalten.

RFS Holdings ist eine Gesellschaft, deren Anteile bis zum 24. Dezember 2008 von einem Konsortium bestehend aus **RBSG**, Fortis N.V. und Fortis SA/NV (die ihren Anteil an RFS Holdings wiederum indirekt durch die Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. hielten) und Banco Santander S.A. (das „**Konsortium**“) gehalten wurden. Am 24. Dezember 2008 erwarb der niederländische Staat (der „**Niederländische Staat**“) den von der Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. gehaltenen Anteil an RFS Holdings und wurde dadurch unmittelbarer Anteilsinhaber von RFS Holdings. RFS Holdings wird durch RBSG beherrscht, die im Vereinigten Königreich errichtet und mit Geschäftssitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh, Schottland, eingetragen ist. RBSG ist die oberste Muttergesellschaft der RBS Holdings und der Emittentin. Der konsolidierte Jahresabschluss der Gruppe ist im konsolidierten Jahresabschluss der RBSG enthalten.

Am 30. September 2009 teilte die ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) mit, dass sie in einem zweistufigen Verfahren vorgehen würde, um die rechtliche Aufteilung der vom Niederländischen Staat erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu vollziehen.

Die erste Stufe dieses zweistufigen Verfahrens wurde wie folgt vollzogen:

Stufe 1 – „Rechtliche Abspaltung“: Die Mehrheit der vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche wurde von der ABN AMRO Bank N.V. (die „**Abspaltende Gesellschaft**“) auf einen neuen Rechtsträger, die ABN AMRO II N.V. (die „**Erwerbende Gesellschaft**“), übertragen. Des Weiteren wurden die Abspaltende Gesellschaft in The Royal Bank of Scotland N.V. und die Erwerbende Gesellschaft, die die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche umfasst, in ABN AMRO Bank N.V. umbenannt.

Die Rechtliche Abspaltung und die folgenden Namensänderungen wurden am 6. Februar 2010 vollzogen.

Die zweite Stufe des zweistufigen Verfahrens wurde wie folgt vollzogen:

Stufe 2 – „Rechtliche Aufteilung“: Übertragung der Aktien an der Erwerbenden Gesellschaft (der umbenannten ABN AMRO Bank N.V.) von der ABN AMRO Holding N.V. auf eine neue Holdinggesellschaft, die vollständig im Eigentum des Niederländischen Staates steht und von ABN AMRO Holding N.V. unabhängig ist. Nach der Übertragung der Aktien an der ABN AMRO Bank N.V. auf eine neue Holdinggesellschaft wurde ABN AMRO Holding N.V. in RBS Holdings N.V. umbenannt.

Die Rechtliche Aufteilung und die folgende Namensänderung wurden am 1. April 2010 vollzogen.

Nach der Rechtlichen Aufteilung werden die Aktivitäten der Emittentin weiterhin Gegenstand der Aufsicht durch die Niederländische Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) und die Niederländische Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) sein und auf konsolidierter Grundlage als Bestandteil der RBS Gruppe unter der Aufsicht der britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*) stehen. Wegen der Änderung des Geschäftsmodells der RBS N.V. im Vergleich zur ABN AMRO Bank N.V. vor der Übernahme wurde von der Niederländischen Zentralbank am 3. Februar 2010 eine Lizenzerneuerung erteilt.

**Zuordnung der ausgegebenen
Schuldtitel:**

Als Teil des Aufteilungsprozesses haben die Mitglieder des Konsortiums eine Übereinkunft hinsichtlich der wirtschaftlichen Zuordnung der durch ABN AMRO ausgegebenen Schuldtitel zu den von den einzelnen Mitgliedern des Konsortiums erworbenen Geschäftsbereichen getroffen. Die LaunchPad-Programme, die u.a. die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beinhalten, wurden wirtschaftlich den von RBSG erworbenen Geschäftsbereichen von ABN AMRO zugeordnet.

Rating der Emittentin:

Zum 29. April 2010 lauten die Kreditratings der Emittentin wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	stabil
Standard & Poor's	A+	A-1	stabil
Fitch Ratings	AA-	F1+	stabil

• **Moody's Investors Service Definitionen**

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung

seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

- **Standard and Poor's Definitionen**

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard & Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldnern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für

die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

- **Fitch Ratings Definitionen**

Ein „AA“-Rating eines Emittenten steht für ein sehr gering eingeschätztes Kreditrisiko. Es bezeichnet eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht wesentlich gefährdet.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“, „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings' Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigefügt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Soweit ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt wird, hebt dies

die außergewöhnlich gute Bonität hervor.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moodys.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com).

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor der Tötigung von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin:

Die Emittentin ist im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die für den Bankensektor typisch sind. Die Verwirklichung bestimmter Risiken kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften und damit auch auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Garantin auswirken, was wiederum die Fähigkeit (i) der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Wertpapierinhaber“) und/oder (ii) der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie beeinträchtigen kann. Zu den Faktoren, die die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen können, gehören unter anderen (i) die allgemeine wirtschaftliche Lage und sonstige Geschäftsbedingungen, (ii) das Wettbewerbsumfeld,

(iii) aufsichtsrechtliche Veränderungen und (iv) normale Bankrisiken, etwa veränderte Zinsen und Devisenkurse sowie operative, rechtliche, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere:

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der Marktrisiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zählen unter anderem: die Tatsache, dass (i) die Wertpapiere eine komplexe Struktur haben, die zu einem **vollständigen Verlust** der Anlage führen kann, (ii) die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage darstellen, (iii) der Wert der Wertpapiere schwanken kann, (iv) der Emissionspreis der Wertpapiere einen Ausgabeaufschlag, Provisionen und/oder sonstige Gebühren enthalten kann, (v) möglicherweise kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere besteht, (vi) ein Kauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke möglicherweise nicht effizient ist, (vii) sich Handlungen der Emittentin auf den Wert der Wertpapiere auswirken können, (viii) die Wertpapierinhaber über keine Eigentumsrechte an dem Basiswert (wie nachstehend definiert unter „Beschreibung der Wertpapiere“) verfügen, (ix) die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle Anpassungen der Bedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Ereignissen vornehmen können, (x) es Beschränkungen bezüglich des Rechts eines Wertpapierinhabers zur Ausübung der Wertpapiere geben kann, (xi) es zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere kommen kann, (xii) Wertpapierinhaber möglicherweise zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, und (xiii) die Wertpapiere von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig gekündigt werden können.

Zu den sonstigen Risiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, können gehören: (i) Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die durch Globalurkunden (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Form der Wertpapiere“) verbrieft bzw. die in dematerialisierter Form begeben werden, (ii) Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen, die

Wertpapierinhaber mit Anlagendienstleistern abschließen, (iii) das Risiko, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielte Rendite durch Gebühren beeinträchtigt wird, die für die Wertpapierinhaber anfallen, (iv) das Risiko, dass Gesetzesänderungen den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, (v) das Risiko, dass die der Emittentin oder gegebenenfalls den Wertpapieren zugewiesenen Ratings nicht alle Risiken widerspiegeln, (vi) das Risiko, dass rechtliche Anlagevorschriften bestimmte Anlagen in die Wertpapiere einschränken, (vii) im Falle einer Finanzierung des Kaufs der Wertpapiere mittels eines Darlehens durch den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, (viii) besondere Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der verschiedenen Arten von Wertpapieren und (ix) besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten der Wertpapiere (beispielsweise Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Terminkontrakte auf Staatsanleihen, Indizes, Inflationsindizes, Aktien, Aktienkörbe oder strukturierte Produkte).

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Basisprospekt enthaltenen Risikofaktoren vervollständigen, ändern oder ersetzen, um sie an die spezifische Struktur der jeweiligen Wertpapiere anzupassen.

Endgültige Bedingungen:

Für jede gemäß diesem Basisprospekt begebene Tranche von Wertpapieren werden so genannte „Endgültige Bedingungen“ veröffentlicht, in denen neben der Angabe der für die Wertpapiere maßgeblichen Bedingungen einige der bereits in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen wiederholt sein können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie sich in eckigen Klammern befinden, oder derzeit in

diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt geändert.

Wertpapierbedingungen:

Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind die unter „Allgemeine Bedingungen“ aufgeführten allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und die unter „Produktbedingungen“ aufgeführten wertpapier-spezifischen Produktbedingungen (die „**Produktbedingungen**“). Die auf eine Tranche von Wertpapieren anwendbaren Endgültigen Bedingungen können die Allgemeinen Bedingungen und/oder die wertpapier-spezifischen Produktbedingungen vervollständigen, ändern oder ersetzen. Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, werden der die betreffende Tranche der Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde die Allgemeinen Bedingungen und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen beigelegt. Die Allgemeinen Bedingungen und die für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren geltenden Produktbedingungen werden als „**Bedingungen**“ bezeichnet.

Beschreibung der Wertpapiere:

Optionsscheine sind Anlageinstrumente, bei denen nach Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Optionsschein festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Barbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte für diese Optionsscheine sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Terminkontrakte auf Staatsanleihen, Indizes, Inflationsindizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe), aus solchen Aktien zusammengestellte Körbe oder strukturierte Produkte (jeweils ein „**Basiswert**“), bei Wertpapieren mit physischer Lieferung nur Aktien oder Aktienkörbe. Bei

Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Barbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Die Optionsscheine verbiefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge.

Die Wertpapiere verbiefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Die Optionsscheine, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, haben eine feste Laufzeit und werden nachfolgend näher beschrieben.

Call Optionsscheine:

Bei Call Optionsscheinen mit Barabrechnung entspricht der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag der Differenz zwischen (A) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag (im Fall von Call Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Call Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Call Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der **„Endgültige Referenzpreis“**) und (B) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der **„Basispreis“**), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Optionsscheins. Bei Call Optionsscheinen mit physischer Lieferung liefert die Emittentin eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis bzw. der Gewichtung entspricht, wobei der Wertpapierinhaber der Emittentin im Gegenzug den Basispreis und etwaige Kosten zu zahlen hat. Es ist

jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Call Optionsscheinen beeinflussen können, außer Betracht lässt) führt ein *Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für Inhaber von Call Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Call Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Call Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Call Optionsscheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, *d.h. je weiter der Marktpreis des Basiswerts unter dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Call Optionsscheine ist.

Put Optionsscheine:

Bei Put Optionsscheinen entspricht der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag der Differenz zwischen (A) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“) und (B) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag (im Fall von Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Put Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige Referenzpreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Optionsscheins.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Put Optionsscheinen beeinflussen können,

außer Betracht lässt) führt ein *Steigen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für Inhaber von Put Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Put Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Put Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Put Optionsscheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, *d.h. je weiter der Marktpreis des Basiswerts über dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Put Optionsscheine ist.

Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart:

Bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart handelt es sich um Optionsscheine, die an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag automatisch ausgeübt werden. Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart können von den Wertpapierinhabern nicht vor dem Verfalltag ausgeübt werden.

Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart:

Bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart handelt es sich um Optionsscheine, die an jedem Geschäftstag innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungszeitraums ausgeübt werden können. Werden Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart nicht während des Ausübungszeitraums ausgeübt, werden die Optionsscheine an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag automatisch ausgeübt.

Quanto Optionsscheine:

Falls die Abrechnungswährung und die Basiswährung nicht identisch sind, können Optionsscheine mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Optionsscheine eine Währungsabsicherung erhalten.

Emissionspreis:

Die Optionsscheine werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis verkauft; die Emittentin kann bei der Festlegung des Preises neben anderen Faktoren den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, das Bezugsverhältnis und etwaige anwendbare Devisenkurse

berücksichtigen. Der Emissionspreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann aufgrund von Provisionen und/oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie aufgrund von Beträgen, die für die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren verwendet werden, höher als deren Marktwert sein. Vertriebsstellen der Wertpapiere, die eine Provision, Gebühr oder Zuwendung, die nicht in Geldform ist, erhalten, sind möglicherweise im Rahmen von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Offenlegung des Bestehens, des Wesens und der Höhe entsprechender Provisionen, Gebühren oder Zuwendungen gegenüber Anlegern verpflichtet. Anleger sollten sicherstellen, dass sie vor dem Kauf von Wertpapieren über eine Vertriebsstelle von dieser entsprechend informiert werden.

Börsennotierung:

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel an diesen Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Allgemeine Bedingungen:

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, die für alle im Rahmen dieses Basisprospekts begebenen Wertpapiere gelten.

Form der Wertpapiere:

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.

Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.

Die Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Wertpapierinhaber:

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit

Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzen (die „**Ersatzemittentin**“), sofern die diesbezüglich in den Endgültigen Bedingungen genannten Voraussetzungen (u.a. Mitteilung an die Wertpapierinhaber) erfüllt sind.

Besteuerung:

Der Wertpapierinhaber (und nicht die Emittentin) haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Deckung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben oder Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

Produktbedingungen:

Auf die unterschiedlichen Arten von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben sind, sind unterschiedliche Produktbedingungen anwendbar. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Produktbedingungen aufge-

führt, die für alle Wertpapiere gelten.

Ausübung der Wertpapiere:

Die Wertpapiere werden entweder (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag automatisch ausgeübt (bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart oder Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart) oder (ii) durch die Wertpapierinhaber während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungszeitraums ausgeübt (bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart).

Im Fall einer automatischen Ausübung erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber. Im Fall einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Ausübungserklärung durch den Wertpapierinhaber. Jede solche Bescheinigung bzw. Ausübungserklärung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Vorzeitige Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, wenn (i) sie nach ihrem billigem Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls sich bestimmte in den Endgültigen Bedingungen definierte Absicherungsstörungen ereignet haben. Kündigt die Emittentin in diesen Fällen vorzeitig, wird sie jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen

Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.

Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle:

The Royal Bank of Scotland N.V. oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger.

Abwicklung von Wertpapieren:

Die Wertpapiere können je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen durch Zahlung eines Barbetrags oder durch Lieferung des Basiswerts abgewickelt werden.

Clearingstelle:

Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Marktstörung oder Fondsstörung:

Bei Vorliegen einer Marktstörung bzw. einer Fondsstörung kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für alle Arten von nicht an Fonds gebundenen Wertpapieren definiert; Fondsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für fondsgebundene Wertpapiere definiert; sie sind je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich.

Marktstörung in Schwellenländern:

Bei Vorliegen einer Marktstörung in Schwellenländern kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen

auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen in Schwellenländern sind nur anwendbar, wenn die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Abrechnungsstörung:

Liegt eine Abrechnungsstörung bei Wertpapieren mit physischer Lieferung vor, kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts kommen. Falls die Lieferung des Basiswerts aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, an den Wertpapierinhaber anstelle der Lieferung des Basiswerts den von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegten angemessenen Marktwert der Wertpapiere abzüglich der Kosten zu zahlen, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Barabrechnungspreis bei Störung**“). Die Abrechnungsstörung und der Abzug dieser Kosten können sich nachteilig auf die Festlegung dieses Barabrechnungspreises bei Störung auswirken. Abrechnungsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für Wertpapiere, bei denen der Basiswert physisch geliefert werden kann, definiert; die Definition kann je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich sein.

Absicherungsstörung:

Im Falle einer Absicherungsstörung (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) ist die Emittentin berechtigt, (i) die Wertpapiere zu kündigen (siehe vorstehend unter „Vorzeitige Kündigung“) oder (ii) den Basiswert durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, oder (iii) eine Anpassung der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

Anpassungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion:

Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber dafür entscheiden, mit Wirkung ab dem in der betreffenden Mitteilung genannten Tag die Währung für bestimmte Bedingungen der Wertpapiere

auf Euro umzustellen, wie in der Produktbedingung 8 bzw., bei Optionsscheinen auf Fonds, der Produktbedingung 7, näher beschrieben.

Anwendbares Recht:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Wertpapiere ist Frankfurt am Main, Deutschland, oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Erfüllungsort und Gerichtsstand.

3. Auf Seite 26 des Basisprospekts wird im Kapitel „RISIKOFAKTOREN“ der dritte Absatz durch den folgenden Absatz ersetzt:

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend und in dem Registrierungsformular beschriebenen Faktoren die Fähigkeit (i) der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere nachzukommen, und (ii) der RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.), ihren Verpflichtungen im Rahmen der von der RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Emittentin abgegebenen Garantie nachzukommen, beeinträchtigen können. Darüber hinaus sind nachstehend auch Faktoren beschrieben, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind. Bei den meisten dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen.

4. Auf Seite 52 des Basisprospekts wird das Kapitel „ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE“ durch das folgende Kapitel ersetzt:

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) und zur RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) als Garantin (die „**Garantin**“ oder die „**RBS Holdings**“) sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die dieser aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“), sowie die Garantie sind in dem Registrierungsformular der ABN AMRO Holding N.V. (in RBS Holdings N.V. umbenannt) und der ABN AMRO Bank N.V. (in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt) vom 30. Juni 2009 sowie

dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, dem dritten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, dem vierten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009, dem fünften Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009, dem sechsten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 9. Februar 2010 und dem siebten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 2. April 2010 (zusammen das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das im Hinblick auf die Informationen über die RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) und die The Royal Bank of Scotland N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.), einschließlich der Informationen im Hinblick auf die ABN AMRO Bank N.V. für den Zeitraum bis zum 6. Februar 2010, gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird.

Soweit nicht in diesem Basisprospekt oder in etwaigen Nachträgen hierzu etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien des Registrierungsformulars (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen sowie (ii) auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin bereitgehalten.

Außerdem werden die folgenden Dokumente (auf die im Registrierungsformular Bezug genommen wird) gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- (a) der öffentlich erhältliche konsolidierte Jahresabschluss der Garantin hinsichtlich der Geschäftsjahre, die zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2008 und zum 31. Dezember 2007 endeten, einschließlich des Prüfungsberichts für die betreffenden Jahre, wie er im Geschäftsbericht für diese Geschäftsjahre eingefügt ist;
- (b) die öffentlich erhältliche Pressemitteilung vom 25. Mai 2009 im Zusammenhang mit den Finanzergebnissen der Gruppe für das erste Quartal 2009;
- (c) die Satzungen (*statuten*) der Garantin und der Emittentin, in der zum Datum des Registrierungsformulars der Emittentin und der Garantin vom 30. Juni 2009 geltenden Fassung;
- (d) die Vorgaben für den Prüfungsausschuss, wie in den Regelungen für die Grundsätze und die beste Praxis des Aufsichtsrates vom 19. Februar 2008 enthalten;
- (e) die Pressemitteilung der Gruppe vom 2. Juli 2009 zum aktuellen Stand von

Kapitalmaßnahmen;

- (f) der am 26. August 2009 veröffentlichte Zwischenbericht der Garantin für die 6 Monate, die zum 30. Juni 2009 endeten (der „**Zwischenbericht**“);
- (g) die Pressemitteilung, die im Zusammenhang mit dem Zwischenbericht veröffentlicht wurde;
- (h) die von der Emittentin am 30. September 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, in der bekannt gegeben wird, dass die Emittentin an diesem Tag die Dokumente hinsichtlich der rechtlichen Abspaltung in den Niederlanden und Belgien bei der Handelskammer Amsterdam eingereicht hat, einschließlich der dazugehörigen Anlage I (Aktuelle Darstellung des Aufteilungsverfahrens);
- (i) die von der Emittentin am 7. Oktober 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, die den vorgesehenen Zeitplan für das Aufteilungsverfahren darlegt;
- (j) die von der Emittentin am 30. September 2009 veröffentlichten pro-forma Finanzinformationen zum 31. Dezember 2008 und zum 30. Juni 2009, die die Auswirkungen der rechtlichen Übertragungen und Abspaltungen auf die Emittentin (d.h. ABN AMRO Bank N.V. (in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt)) und auf die ABN AMRO II N.V. (in ABN AMRO Bank N.V. umbenannt) widerspiegeln; und
- (k) die von der Garantin am 25. November 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, die über die Finanzergebnisse der Garantin für das dritte Quartal für die 3 Monate, die zum 30. September 2009 endeten, berichtet.

Die in (a) – (k) genannten Dokumente wurden bei der AFM eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) bereitgehalten.

Wesentliche Veränderungen

Seit dem 31. Dezember 2009 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin, der RBS Holdings oder der Gruppe eingetreten und seit dem 31. Dezember 2009 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin, der Holding oder der Gruppe gegeben mit Ausnahme solcher, die aus der Übernahme der ABN AMRO Holding N.V. durch das Konsortium und der hieraus folgenden Übertragung von Geschäftseinheiten resultieren, die auf Seite 6 ff. des Registrierungsformulars vom 30. Juni 2009, in der Mitteilung zum Verfahren der rechtlichen Abspaltung in Ziffer 8 des vierten Nachtrags vom 19. Oktober 2009 zum Registrierungsformular vom 30. Juni 2009, der Bekanntmachung des Abschlusses der rechtlichen Abspaltung in Ziffer 6 des sechsten Nachtrags vom 9. Februar 2010 zum Registrierungsformular vom 30. Juni 2009 und der Bekanntmachung der RBS Gruppe des

Abschlusses der rechtlichen Aufteilung der ABN AMRO in Ziffer 5 des siebten Nachtrags vom 2. April 2010 zum Registrierungsformular vom 30. Juni 2009 enthalten sind.

Rating der Emittentin

Zum 29. April 2010 lauten die Kreditratings der Emittentin wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	stabil
Standard & Poor's	A+	A-1	stabil
Fitch Ratings	AA-	F1+	stabil

Moody's Investors Service Definitionen

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

Standard and Poor's Definitionen

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard & Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldnern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

Fitch Ratings Definitionen

Ein „AA“-Rating eines Emittenten steht für ein sehr gering eingeschätztes Kreditrisiko. Es bezeichnet eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht wesentlich gefährdet.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“, „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings' Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken.

Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigelegt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Soweit ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moody.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com).

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

5. Auf Seite 55 des Basisprospekts wird das Kapitel „**VERANTWORTLICHE PERSONEN**“ durch das folgende Kapitel ersetzt:

RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) (hinsichtlich der sie selbst und die The Royal Bank of Scotland N.V. betreffenden Angaben) und The Royal Bank of Scotland N.V. (hinsichtlich der sie selbst betreffenden Angaben), deren jeweiliger Sitz und jeweilige Hauptverwaltung sich in Gustav Mahlerlaan 10, Postfach 283, 1000 EA Amsterdam, Niederlande, befinden, sind für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklären ferner, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

6. Auf Seite 56 des Basisprospekts wird im Kapitel „**WICHTIGE HINWEISE**“ der zweite Absatz durch den folgenden Absatz ersetzt

Die Verbreitung dieses Basisprospekts oder anderer Dokumente in Zusammenhang mit dem LaunchPAD-Programm sowie die Begebung, das Angebot, die Börsennotierung, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere durch die Emittentin sind unter keinen Umständen dahingehend auszulegen, dass die in diesem Basisprospekt beschriebene Finanzlage der Emittentin, der Garantin oder der aus der Garantin und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften bestehenden Bankengruppe (die „**Gruppe**“) seit dem Datum dieses Basisprospekts unverändert geblieben sind. Nach § 16 Abs. 1 WpPG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche

Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Basisprospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung oder Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt genannt werden.

7. Auf Seite 70 des Basisprospekts wird im Kapitel „**VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**“ der Absatz (a) des Abschnitts **“2. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM”** durch den folgenden Absatz ersetzt:

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieses durch die BaFin gebilligten Basisprospekts und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder

8. Auf Seite 74 des Basisprospekts wird im Kapitel „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ der Abschnitt **“ERMÄCHTIGUNG”** durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

Der Vorstand der Emittentin ist in seiner Eigenschaft als Vertreter der Emittentin verantwortlich für die Begebung von Schuldtiteln. Der Vorstand der Emittentin hat die Begebung von Schuldtiteln einschließlich der Wertpapiere gemäß Beschluss vom 1. April 2010 dem *Asset and Liability Management Committee* übertragen. Zudem wurde gemäß Beschluss vom 1. April 2010 sowie in Übereinstimmung mit der Satzung der Emittentin die Begebung von Wertpapieren durch den Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt. Sämtliche Zustimmungen, Genehmigungen und Ermächtigungen oder anderen Vorgaben sämtlicher Regulierungsbehörden, derer die Emittentin nach niederländischem Recht bedarf, wurden für die Begebung der Wertpapiere erteilt bzw. erfüllt.

London, 29. April 2010

**The Royal Bank of Scotland N.V.,
London Branch**

Durch:

DANIEL KRAUSS
Zeichnungsberechtigter

BENJAMIN A. WEIL
Zeichnungsberechtigter

9. FEBRUAR 2010



The Royal Bank of Scotland N.V.

(bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.)

(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

ERSTER NACHTRAG

GEMÄß

§ 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 18. JANUAR 2010

(DER „BASISPROSPEKT“)

FÜR

OPTIONSSCHEINE

(DIE „WERTPAPIERE“ ODER DIE „OPTIONSSCHEINE“)

THE ROYAL BANK OF SCOTLAND N.V.

LAUNCHPAD PROGRAMM

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank

of Scotland N.V., London Branch, GBM, Legal Department, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland und www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten. Wenn Teile dieses Basisprospekts, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

1. Mit Ausnahme der Bezugnahmen in dem Kapitel, den Abschnitten und Absätzen in den unteren Ziffern 2. bis 6. als auch den Unterschriftsseiten der Dokumente, auf die in der unteren Ziffer 2. Bezug genommen wird, werden alle Bezugnahmen auf „ABN AMRO Bank N.V.“ durch die Bezugnahme auf „The Royal Bank of Scotland N.V.“ ersetzt.

2. Auf dem Deckblatt des Basisprospekts wird der letzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der ABN AMRO Holding N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. (nunmehr in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt) vom 30. Juni 2009 sowie dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, dem dritten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, dem vierten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009, dem fünften Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009 und dem sechsten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 9. Februar 2010 (zusammen das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das im Hinblick auf die Informationen über die ABN AMRO Holding N.V. und die The Royal Bank of Scotland N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.), einschließlich der Informationen im Hinblick auf die ABN AMRO Bank N.V. für den Zeitraum bis zum 6. Februar 2010, gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen (die „**Nachträge**“) zu diesem Basisprospekt zu lesen.

3. Auf Seite 4 des Basisprospekts wird das Kapitel „**ZUSAMMENFASSUNG**“ durch das folgende Kapitel ersetzt:

*Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland N.V. begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der ABN AMRO Holding N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. (nunmehr in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt) vom 30. Juni 2009 sowie des ersten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, des zweiten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, des dritten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, des vierten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009, des fünften Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009 und des sechsten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 9. Februar 2010 (zusammen das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „AFM“) gebilligt wurde und das im Hinblick auf die Informationen über die ABN AMRO*

Holding N.V. und die The Royal Bank of Scotland N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.), einschließlich der Informationen im Hinblick auf die ABN AMRO Bank N.V. für den Zeitraum bis zum 6. Februar 2010, durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gestützt werden. Nach der Umsetzung der maßgeblichen Vorschriften der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (die „Prospektrichtlinie“) in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) ist die The Royal Bank of Scotland N.V. in diesen Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon nicht zivilrechtlich haftbar, sofern sie nicht irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

- Emittentin:** The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) spezifiziert (die „**Emittentin**“ oder „**RBS N.V.**“)
- Garantin:** ABN AMRO Holding N.V. (die „**Garantin**“ oder die „ **Holding**“)
- Beschreibung der Garantie:** Die Garantin hat am 15. Juni 1998 gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. f Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, dass sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, die aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechts-handlungen entstehen (die „**Garantie**“).
- Allgemeine Informationen über die Emittentin, die Holding und die Gruppe:** Die Holding und die Emittentin sind am 30. Mai 1990 bzw. am 7. Februar 1825 nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaften. Die Holding ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33220369 eingetragen. Die Emittentin ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33002587 eingetragen. Die Holding und die Emittentin haben ihren

Geschäftssitz in Amsterdam, Niederlande, und ihre Geschäftsadresse ist Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam. Ihre Postanschrift in den Niederlanden lautet: Postfach 283, 1000 EA Amsterdam.

Die Emittentin ist 1990 aus dem Zusammenschluss der Algemeen Bank Nederland N.V. und der Amsterdam-Rotterdam Bank N.V. entstanden. Bis zu dem Zusammenschluss waren diese Banken die größte und die zweitgrößte Bank in den Niederlanden. Die Ursprünge der Emittentin können zurückverfolgt werden bis zur Gründung der Nederlandsche Handel-Maatschappij, N.V. im Jahr 1825 auf der Grundlage eines Königlichen Niederländischen Erlasses von 1824.

Die Emittentin und die Holding werden durch die Niederländische Zentralbank und die Niederländische Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigt.

Die ABN AMRO Gruppe („**ABN AMRO**“ oder die „**Gruppe**“), die aus der Holding und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin) besteht, ist eine internationale Bankengruppe, die eine breite Palette von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen, einschließlich der Bereiche Privatkunden, Geschäftskunden und Investmentbanking, anbietet.

ABN AMRO berichtete zum 31. Dezember 2008 konsolidierte Gesamtvermögenswerte in Höhe von EUR 667 Mrd. und zum 30. September 2009 in Höhe von EUR 501 Mrd. für den letzten öffentlich berichteten Zeitraum.

Eigentümerstruktur und Kontrolle: Die Holding hält 100% der Anteile an der Emittentin.

Die Anteile an der Holding werden von der RFS Holdings B.V. („**RFS Holdings**“) gehalten.

RFS Holdings ist eine Gesellschaft, deren Anteile bis zum 24. Dezember 2008 von einem Konsortium bestehend aus The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“), Fortis N.V. und Fortis SA/NV („**Fortis**“) (die ihren Anteil an RFS

Holdings wiederum indirekt durch die Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. hielten) und Banco Santander S.A. („Santander“) (das „Konsortium“) gehalten wurden. Am 24. Dezember 2008 erwarb der niederländische Staat (der „Niederländische Staat“) den von der Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. gehaltenen Anteil an RFS Holdings und wurde dadurch unmittelbarer Anteilhaber von RFS Holdings. RFS Holdings wird durch RBSG beherrscht, die im Vereinigten Königreich errichtet und mit Geschäftssitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh, Schottland, eingetragen ist. RBSG ist die oberste Muttergesellschaft der Holding und der Emittentin. Der konsolidierte Jahresabschluss der Gruppe ist im konsolidierten Jahresabschluss der RBSG enthalten.

**Aufteilungsaktivitäten
im Jahr 2009 und 2010:**

Am 30. September 2009 teilte ABN AMRO mit, dass sie ein zweistufiges Verfahren gewählt hatte, um die rechtliche Aufteilung der vom Niederländischen Staat erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu vollziehen.

Die erste Stufe dieses zweistufigen Verfahrens wurde wie folgt vollzogen:

Stufe 1 – „Rechtliche Abspaltung“: Am 6. Februar 2010 wurde die Mehrheit der vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche von der ABN AMRO Bank N.V. (die „Abspaltende Gesellschaft“) auf einen neuen Rechtsträger, die ABN AMRO II N.V. (die „Erwerbende Gesellschaft“), übertragen. Einige Tochtergesellschaften sowie Teile der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten wurden auf die Erwerbende Gesellschaft vor diesem Tag getrennt übertragen. Des Weiteren wurden am 6. Februar 2010 die Abspaltende Gesellschaft in The Royal Bank of Scotland N.V. und die Erwerbende Gesellschaft, die die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche umfasst, in ABN AMRO Bank N.V. umbenannt.

RBS N.V. und die umbenannte ABN AMRO Bank N.V. bleiben bis zum Abschluss der rechtlichen Aufteilung

gemäß der unten dargestellten Stufe 2 vollständig im Eigentum der ABN AMRO Holding N.V.

Die zweite Stufe des am 30. September 2009 bekannt gegebenen Verfahrens soll innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der rechtlichen Abspaltung wie folgt umgesetzt werden:

Stufe 2 – „Rechtliche Aufteilung“: Übertragung der Aktien an der Erwerbenden Gesellschaft (der umbenannten ABN AMRO Bank N.V.) von der ABN AMRO Holding N.V. auf eine neue Holdinggesellschaft, die vollständig im Eigentum des Niederländischen Staates steht und von ABN AMRO Holding N.V. (die in RBS Holdings N.V. umbenannt wird) unabhängig ist.

Vorstand und Aufsichtsrat:

Bis zum Abschluss der zweiten Stufe wird ABN AMRO weiterhin durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der ABN AMRO Holding N.V. geleitet und auf konsolidierter Grundlage beaufsichtigt, wobei eine angemessene Kapitalausstattung, Liquiditätsmaßnahmen und Liquiditätsaufnahmen weiterhin an die Niederländische Zentralbank gemeldet und von dieser beaufsichtigt werden.

Nach der rechtlichen Abspaltung und bis zur rechtlichen Aufteilung werden der Vorstand und der Aufsichtsrat der RBS N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. jeweils identisch sein mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der ABN AMRO Holding N.V.

Banklizenz:

RBS N.V. wird ein integraler Bestandteil der RBSG und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften („**RBS Gruppe**“) sein und grundsätzlich das internationale Darlehensgeschäft, die internationalen Transaktionsdienstleitungen und das Equities-Geschäft der RBS Gruppe umfassen. Diese verbleibenden Aktivitäten werden weiterhin Gegenstand der Aufsicht durch die Niederländische Zentralbank sein und auf konsolidierter Grundlage als Bestandteil der RBS Gruppe unter der Aufsicht der britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*)

stehen. Wegen der Änderung des Geschäftsmodells der RBS N.V. im Vergleich zur ABN AMRO Bank N.V. vor der Übernahme wurde von der Niederländischen Zentralbank am 3. Februar 2010 eine Lizenzerneuerung erteilt.

**Zuordnung der ausgegebenen
Schuldtitel:**

Als Teil des Aufteilungsprozesses haben die Mitglieder des Konsortiums eine Übereinkunft hinsichtlich der wirtschaftlichen Zuordnung der durch ABN AMRO ausgegebenen Schuldtitel zu den von den einzelnen Mitgliedern des Konsortiums erworbenen Geschäftsbereichen getroffen. Die LaunchPad-Programme, die u.a. die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beinhalten, wurden wirtschaftlich den von RBSG erworbenen Geschäftsbereichen von ABN AMRO zugeordnet.

Geschäftszahlen für das Jahr 2008:

Im Jahr 2008 verzeichnete die Gruppe einen Gewinn nach Steuern in Höhe von EUR 3,6 Mrd. Darin enthalten ist ein Verlust nach Steuern in Höhe von EUR 12,9 Mrd. aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten, dem ein Ertrag nach Steuern in Höhe von EUR 16,5 Mrd. aus der Veräußerung von eingestellten Geschäftsaktivitäten gegenübersteht. Das Ergebnis der fortgeführten Geschäftsaktivitäten wurde von einer schwierigen Handels- und Marktlage wesentlich beeinträchtigt. Der größte Teil der durch Marktturbulenzen entstandenen Verluste ist in dem Geschäftsbereich *Global Markets* entstanden, der von RBSG erworben wurde.

**Finanzergebnisse für das dritte
Quartal 2009:**

Für das dritte Quartal 2009 verzeichnete die Gruppe einen Verlust in Höhe von EUR 1.015 Mio., womit sich der Verlust seit Jahresbeginn für die ersten neun Monate bis zum 30. September 2009 auf EUR 3.662 Mio. erhöhte.

Der Verlust der Gruppe aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten für das dritte Quartal 2009 bestand aus einem auf die von RBSG erworbenen Geschäftsbereiche entfallenden Verlust in Höhe von EUR 873 Mio., einem auf die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche entfallenden Verlust in Höhe von EUR 32 Mio. und einem auf das Segment *Central Items* (Zentrale

Funktionen) der Gruppe entfallenden Verlust in Höhe von EUR 111 Mio., einschließlich der begrenzten positiven Ergebnisse, die dem verbleibenden Anteil von Santander an der Gruppe zugeordnet werden. Das Segment „*Central Items*“ (Zentrale Funktionen) umfasst Hauptverwaltungsaufgaben und weitere zentral verwaltete Aufgaben, die nicht einzelnen Mitgliedern des Konsortiums zugewiesen sind. Der Verlust der Gruppe aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten betrug seit Jahresbeginn EUR 3.762 Mio. Das Ergebnis für die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche war leicht positiv in Höhe von EUR 45 Mio. Auf die von RBSG erworbenen Geschäftsbereiche entfiel ein Verlust in Höhe von EUR 3.636 Mio., und auf das Segment *Central Items* (Zentrale Funktionen) entfiel ein Verlust in Höhe von EUR 171 Mio., einschließlich eines Gewinns für den verbleibenden Anteil von Santander an ABN AMRO.

**Kapital, Liquidität und
Finanzierung:**

Zum 30. September 2009 betrug die Kernkapitalquote (Tier 1) der Gruppe 15,1% (31. Dezember 2008: 10,9%), und die gesamte Eigenkapitalquote betrug 20,2% (31. Dezember 2008: 14,4%).

Die Kapitalmaßnahmen, die durch die RBSG zugunsten der Emittentin abgeschlossen wurden, bestehen aus der Aufnahme von Vermögenswerten in das am 19. Januar 2009 durch das britische Schatzamt (*HM Treasury*) angekündigte staatliche Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) mittels eines Garantievertrages zwischen der The Royal Bank of Scotland plc und RBS N.V. und einer Eigenkapitalbeteiligung in Höhe von EUR 3,6 Mrd.

Die Kapitalquoten übersteigen damit weiterhin die von der Niederländischen Zentralbank während des Aufteilungsprozesses der ABN AMRO geforderten Mindestwerte für die Kernkapitalquote (Tier 1) und die gesamte Eigenkapitalquote von 9% bzw. 12,5%.

**Bonitätseinstufung nach rechtlicher
Abspaltung:**

Am 7. Januar 2010 gab Standard & Poor's bekannt, dass es erwartet, nach der rechtlichen Abspaltung eine A+ (langfristige Verbindlichkeiten) / A-1 (kurzfristige Verbindlichkeiten) Bonitätseinstufung mit stabilem Ausblick an die Abspaltende Gesellschaft zu vergeben.

Am 5. Februar 2010 erneuerte Fitch Ratings seine Erwartung, nach der rechtlichen Abspaltung eine AA- (langfristige Verbindlichkeiten) / F1+ (kurzfristige Verbindlichkeiten) Bonitätseinstufung mit stabilem Ausblick an die Abspaltende Gesellschaft zu vergeben.

Am 5. Februar 2010 vergab Moody's Investors Service eine vorläufige A2 (langfristige Verbindlichkeiten) / P-1 (kurzfristige Verbindlichkeiten) Bonitätseinstufung mit stabilem Ausblick an die Abspaltende Gesellschaft nach der rechtlichen Abspaltung.

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor der Tötigung von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

**Risikofaktoren in Bezug auf
die Emittentin und die Garantin:**

Die Emittentin ist im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die für den Bankensektor typisch sind. Die Verwirklichung bestimmter Risiken kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften und damit auch auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Garantin auswirken, was wiederum die Fähigkeit (i) der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Wertpapierinhaber“) und/oder (ii) der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie beeinträchtigen

kann. Zu den Faktoren, die die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen können, gehören unter anderen (i) die allgemeine wirtschaftliche Lage und sonstige Geschäftsbedingungen, (ii) das Wettbewerbsumfeld, (iii) aufsichtsrechtliche Veränderungen und (iv) normale Bankrisiken, etwa veränderte Zinsen und Devisenkurse sowie operative, rechtliche, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere:

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der Marktrisiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zählen unter anderen: die Tatsache, dass (i) die Wertpapiere eine komplexe Struktur haben, die zu einem **vollständigen Verlust** der Anlage führen kann, (ii) die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage darstellen, (iii) der Wert der Wertpapiere schwanken kann, (iv) der Emissionspreis der Wertpapiere einen Ausgabeaufschlag, Provisionen und/oder sonstige Gebühren enthalten kann, (v) möglicherweise kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere besteht, (vi) ein Kauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke möglicherweise nicht effizient ist, (vii) sich Handlungen der Emittentin auf den Wert der Wertpapiere auswirken können, (viii) die Wertpapierinhaber über keine Eigentumsrechte an dem Basiswert (wie nachstehend definiert unter „Beschreibung der Wertpapiere“) verfügen, (ix) die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle Anpassungen der Bedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Ereignissen vornehmen können, (x) es Beschränkungen bezüglich des Rechts eines Wertpapierinhabers zur Ausübung der Wertpapiere geben kann, (xi) es zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere kommen kann, (xii) Wertpapierinhaber möglicherweise zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, und (xiii) die Wertpapiere von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig gekündigt werden können.

Zu den sonstigen Risiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, können gehören: (i) Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die durch Globalurkunden (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Form der Wertpapiere“) verbrieft bzw. die in dematerialisierter Form begeben werden, (ii) Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen, die Wertpapierinhaber mit Anlagedienstleistern abschließen, (iii) das Risiko, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielte Rendite durch Gebühren beeinträchtigt wird, die für die Wertpapierinhaber anfallen, (iv) das Risiko, dass Gesetzesänderungen den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, (v) das Risiko, dass die der Emittentin oder gegebenenfalls den Wertpapieren zugewiesenen Ratings nicht alle Risiken widerspiegeln, (vi) das Risiko, dass rechtliche Anlagevorschriften bestimmte Anlagen in die Wertpapiere einschränken, (vii) im Falle einer Finanzierung des Kaufs der Wertpapiere mittels eines Darlehens durch den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, (viii) besondere Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der verschiedenen Arten von Wertpapieren und (ix) besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten der Wertpapiere (beispielsweise Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Terminkontrakte auf Staatsanleihen, Indizes, Inflationsindizes, Aktien, Aktienkörbe oder strukturierte Produkte).

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Basisprospekt enthaltenen Risikofaktoren vervollständigen, ändern oder ersetzen, um sie an die spezifische Struktur der jeweiligen Wertpapiere anzupassen.

Endgültige Bedingungen:

Für jede gemäß diesem Basisprospekt begebene Tranche von Wertpapieren werden so genannte „Endgültige Bedingungen“ veröffentlicht, in denen neben der Angabe der für die Wertpapiere maßgeblichen Bedingungen einige

der bereits in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen wiederholt sein können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie sich in eckigen Klammern befinden, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt geändert.

Wertpapierbedingungen:

Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind die unter „Allgemeine Bedingungen“ aufgeführten allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und die unter „Produktbedingungen“ aufgeführten wertpapierspezifischen Produktbedingungen (die „**Produktbedingungen**“). Die auf eine Tranche von Wertpapieren anwendbaren Endgültigen Bedingungen können die Allgemeinen Bedingungen und/oder die wertpapierspezifischen Produktbedingungen vervollständigen, ändern oder ersetzen. Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, werden der die betreffende Tranche der Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde die Allgemeinen Bedingungen und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen beigelegt. Die Allgemeinen Bedingungen und die für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren geltenden Produktbedingungen werden als „**Bedingungen**“ bezeichnet.

Beschreibung der Wertpapiere:

Optionsscheine sind Anlageinstrumente, bei denen nach Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Optionsschein festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Barbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen

angegeben ist. Mögliche Basiswerte für diese Optionsscheine sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Terminkontrakte auf Staatsanleihen, Indizes, Inflationsindizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe), aus solchen Aktien zusammengestellte Körbe oder strukturierte Produkte (jeweils ein „**Basiswert**“), bei Wertpapieren mit physischer Lieferung nur Aktien oder Aktienkörbe. Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Barbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Die Optionsscheine verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge.

Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Die Optionsscheine, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, haben eine feste Laufzeit und werden nachfolgend näher beschrieben.

Call Optionsscheine:

Bei Call Optionsscheinen mit Barabrechnung entspricht der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag der Differenz zwischen (A) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag (im Fall von Call Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Call Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Call Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige**

Referenzpreis“) und (B) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Optionsscheins. Bei Call Optionsscheinen mit physischer Lieferung liefert die Emittentin eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis bzw. der Gewichtung entspricht, wobei der Wertpapierinhaber der Emittentin im Gegenzug den Basispreis und etwaige Kosten zu zahlen hat. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Call Optionsscheinen beeinflussen können, außer Betracht lässt) führt ein *Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für Inhaber von Call Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Call Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Call Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Call Optionsscheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, *d.h. je weiter der Marktpreis des Basiswerts unter dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Call Optionsscheine ist.

Put Optionsscheine:

Bei Put Optionsscheinen entspricht der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag der Differenz zwischen (A) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“) und (B) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag (im Fall von Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter

„Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Put Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige Referenzpreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Optionsscheins.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Put Optionsscheinen beeinflussen können, außer Betracht lässt) führt ein *Steigen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für Inhaber von Put Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Put Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Put Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Put Optionsscheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, d.h. je weiter der *Marktpreis des Basiswerts über dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Put Optionsscheine ist.

Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart:

Bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart handelt es sich um Optionsscheine, die an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag automatisch ausgeübt werden. Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart können von den Wertpapierinhabern nicht vor dem Verfalltag ausgeübt werden.

Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart:

Bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart handelt es sich um Optionsscheine, die an jedem Geschäftstag innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen

angegebenen Ausübungszeitraums ausgeübt werden können. Werden Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart nicht während des Ausübungszeitraums ausgeübt, werden die Optionsscheine an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag automatisch ausgeübt.

Quanto Optionsscheine:

Falls die Abrechnungswährung und die Basiswährung nicht identisch sind, können Optionsscheine mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Optionsscheine eine Währungsabsicherung erhalten.

Emissionspreis:

Die Optionsscheine werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis verkauft; die Emittentin kann bei der Festlegung des Preises neben anderen Faktoren den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, das Bezugsverhältnis und etwaige anwendbare Devisenkurse berücksichtigen. Der Emissionspreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann aufgrund von Provisionen und/oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie aufgrund von Beträgen, die für die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren verwendet werden, höher als deren Marktwert sein. Vertriebsstellen der Wertpapiere, die eine Provision, Gebühr oder Zuwendung, die nicht in Geldform ist, erhalten, sind möglicherweise im Rahmen von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Offenlegung des Bestehens, des Wesens und der Höhe entsprechender Provisionen, Gebühren oder Zuwendungen gegenüber Anlegern verpflichtet. Anleger sollten sicherstellen, dass sie vor dem Kauf von Wertpapieren über eine Vertriebsstelle von dieser entsprechend informiert werden.

Börsennotierung:

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob

die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel an diesen Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Allgemeine Bedingungen:

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, die für alle im Rahmen dieses Basisprospekts begebenen Wertpapiere gelten.

Form der Wertpapiere:

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.

Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.

Die Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft werden oder in de-

materialisierter Form begeben werden.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Wertpapierinhaber:

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen

und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzen (die „**Ersatzemittentin**“), sofern die diesbezüglich in den Endgültigen Bedingungen genannten Voraussetzungen (u.a. Mitteilung an die Wertpapierinhaber) erfüllt sind.

Besteuerung:

Der Wertpapierinhaber (und nicht die Emittentin) haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Deckung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben oder Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

Produktbedingungen:

Auf die unterschiedlichen Arten von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben sind, sind unterschiedliche Produktbedingungen anwendbar. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Produktbedingungen aufgeführt, die für alle Wertpapiere gelten.

Ausübung der Wertpapiere:

Die Wertpapiere werden entweder (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag automatisch ausgeübt (bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart oder Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart) oder (ii) durch die Wertpapierinhaber während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungszeitraums ausgeübt (bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart).

Im Fall einer automatischen Ausübung erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber. Im Fall einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Ausübungserklärung durch den Wertpapierinhaber. Jede

solche Bescheinigung bzw. Ausübungserklärung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Vorzeitige Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, wenn (i) sie nach ihrem billigem Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls sich bestimmte in den Endgültigen Bedingungen definierte Absicherungsstörungen ereignet haben. Kündigt die Emittentin in diesen Fällen vorzeitig, wird sie jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.

Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle:

The Royal Bank of Scotland N.V. oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannte Rechtsträger.

Abwicklung von Wertpapieren:

Die Wertpapiere können je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen durch Zahlung eines Barbetrags oder durch Lieferung des Basiswerts abgewickelt werden.

Clearingstelle:

Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream

Banking, société anonyme, Luxemburg („CBL“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („Euroclear“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Marktstörung oder Fondsstörung:

Bei Vorliegen einer Marktstörung bzw. einer Fondsstörung kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für alle Arten von nicht an Fonds gebundenen Wertpapieren definiert; Fondsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für fondsgebundene Wertpapiere definiert; sie sind je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich.

Marktstörung in Schwellenländern:

Bei Vorliegen einer Marktstörung in Schwellenländern kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen in Schwellenländern sind nur anwendbar, wenn die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Abrechnungsstörung:

Liegt eine Abrechnungsstörung bei Wertpapieren mit physischer Lieferung vor, kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts kommen. Falls die Lieferung des Basiswerts aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, an den Wertpapierinhaber anstelle der Lieferung des Basiswerts den von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegten angemessenen Marktwert der Wertpapiere abzüglich der Kosten zu zahlen, die der

Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Barabrechnungspreis bei Störung**“). Die Abrechnungsstörung und der Abzug dieser Kosten können sich nachteilig auf die Festlegung dieses Barabrechnungspreises bei Störung auswirken. Abrechnungsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für Wertpapiere, bei denen der Basiswert physisch geliefert werden kann, definiert; die Definition kann je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich sein.

Absicherungsstörung:

Im Falle einer Absicherungsstörung (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) ist die Emittentin berechtigt, (i) die Wertpapiere zu kündigen (siehe vorstehend unter „Vorzeitige Kündigung“) oder (ii) den Basiswert durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, oder (iii) eine Anpassung der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

Anpassungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion:

Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber dafür entscheiden, mit Wirkung ab dem in der betreffenden Mitteilung genannten Tag die Währung für bestimmte Bedingungen der Wertpapiere auf Euro umzustellen, wie in der Produktbedingung 8 bzw., bei Optionsscheinen auf Fonds, der Produktbedingung 7, näher beschrieben.

Anwendbares Recht:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Wertpapiere ist Frankfurt am Main, Deutschland, oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Erfüllungsort und Gerichtsstand.

4. Auf Seite 52 des Basisprospekts wird im Kapitel „ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE“ der Abschnitt „Registrierungsformular“ durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) und zur ABN AMRO Holding N.V. als Garantin (die „**Garantin**“ oder die „ **Holding**“) sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die dieser aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“), sowie die Garantie sind in dem Registrierungsformular der ABN AMRO Holding N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. (nunmehr in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt) vom 30. Juni 2009 sowie dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, dem dritten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, dem vierten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009, dem fünften Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009 und dem sechsten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 9. Februar 2010 (zusammen das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das im Hinblick auf die Informationen über die ABN AMRO Holding N.V. und die The Royal Bank of Scotland N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Bank N.V.), einschließlich der Informationen im Hinblick auf die ABN AMRO Bank N.V. für den Zeitraum bis zum 6. Februar 2010, gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird.

Soweit nicht in diesem Basisprospekt oder in etwaigen Nachträgen hierzu etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien des Registrierungsformulars (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen sowie (ii) auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin bereitgehalten.

Außerdem werden die folgenden Dokumente (auf die im Registrierungsformular Bezug genommen wird) gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- (a) der öffentlich erhältliche konsolidierte Jahresabschluss der Garantin hinsichtlich der Geschäftsjahre, die zum 31. Dezember 2008 und zum 31. Dezember 2007 endeten, einschließlich des Prüfungsberichts für die betreffenden Jahre, wie er im Geschäftsbericht für diese Geschäftsjahre eingefügt ist;
- (b) die öffentlich erhältliche Pressemitteilung vom 25. Mai 2009 im Zusammenhang mit den Finanzergebnissen der Gruppe für das erste Quartal 2009;
- (c) die Satzungen (*statuten*) der Garantin und der Emittentin, in der zum Datum des Registrierungsformulars der Emittentin und der Garantin vom 30. Juni 2009 geltenden Fassung;
- (d) die Vorgaben für den Prüfungsausschuss, wie in den Regelungen für die Grundsätze und die beste Praxis des Aufsichtsrates vom 19. Februar 2008 enthalten;
- (e) die Pressemitteilung der Gruppe vom 2. Juli 2009 zum aktuellen Stand von Kapitalmaßnahmen;
- (f) der am 26. August 2009 veröffentlichte Zwischenbericht der Garantin für die 6 Monate, die zum 30. Juni 2009 endeten (der „**Zwischenbericht**“);
- (g) die Pressemitteilung, die im Zusammenhang mit dem Zwischenbericht veröffentlicht wurde;
- (h) die von der Emittentin am 30. September 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, in der bekannt gegeben wird, dass die Emittentin an diesem Tag die Dokumente hinsichtlich der rechtlichen Abspaltung in den Niederlanden und Belgien bei der Handelskammer Amsterdam eingereicht hat, einschließlich der dazugehörigen Anlage I (Aktuelle Darstellung des Aufteilungsverfahrens);
- (i) die von der Emittentin am 7. Oktober 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, die den vorgesehenen Zeitplan für das Aufteilungsverfahren darlegt;
- (j) die von der Emittentin am 30. September 2009 veröffentlichten pro-forma Finanzinformationen zum 31. Dezember 2008 und zum 30. Juni 2009, die die Auswirkungen der rechtlichen Übertragungen und Abspaltungen auf die Emittentin (d.h. ABN AMRO Bank N.V. (nunmehr in The Royal Bank of Scotland N.V. umbenannt)) und auf die ABN AMRO II N.V. (nunmehr in ABN AMRO Bank N.V. umbenannt) widerspiegeln; und
- (k) die von der Garantin am 25. November 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, die über die Finanzergebnisse der Garantin für das dritte Quartal für die 3 Monate, die zum 30. September 2009 endeten, berichtet.

Die in (a) – (k) genannten Dokumente wurden bei der AFM eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) bereitgehalten.

5. Auf Seite 54 des Basisprospekts wird im Kapitel „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“ der Abschnitt „**Wesentliche Veränderungen**“ durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

Wesentliche Veränderungen

Seit dem 30. September 2009 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin, der Holding oder der Gruppe eingetreten und seit dem 31. Dezember 2008 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin, der Holding oder der Gruppe gegeben mit Ausnahme solcher, die aus der Übernahme der ABN AMRO Holding N.V. durch das Konsortium und der hieraus folgenden Übertragung von Geschäftseinheiten resultieren. Eine aktuelle Darstellung der Aufteilung findet sich auf Seite 6 des Registrierungsformulars vom 30. Juni 2009, in der Mitteilung zum Verfahren der rechtlichen Abspaltung in Ziffer 8 des vierten Nachtrags vom 19. Oktober 2009 zum Registrierungsformular vom 30. Juni 2009 und der Bekanntmachung des Abschlusses der rechtlichen Abspaltung in Ziffer 6 des sechsten Nachtrags vom 9. Februar 2010 zum Registrierungsformular vom 30. Juni 2009.

6. Auf Seite 74 des Basisprospekts wird im Kapitel „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ der erste Absatz des Abschnitts „**Einschbare Dokumente**“ durch den folgenden Absatz ersetzt:

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com) und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen sowie (ii) auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin bereitgehalten:

London, 9. Februar 2010

**The Royal Bank of Scotland N.V.,
London Branch**

Durch:

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

DANIEL KRAUSS
Zeichnungsberechtigter

18. JANUAR 2010



ABN AMRO Bank N.V.

(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

BASISPROSPEKT

GEMÄSS

§ 6 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ

FÜR

OPTIONSSCHEINE

ABN AMRO BANK N.V.

LAUNCHPAD-PROGRAMM

Dieser Basisprospekt für Optionsscheine (die „**Wertpapiere**“ oder „**Optionsscheine**“), die von der ABN AMRO Bank N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben, (die „**Emittentin**“) unter ihrem LaunchPAD-Programm begeben werden, wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) gebilligt.

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der ABN AMRO Holding N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. vom 30. Juni 2009 sowie dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, dem dritten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, dem vierten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009 und dem fünften Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009 (zusammen das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG

durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen (die „**Nachträge**“) zu diesem Basisprospekt zu lesen.

Für jede auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Tranche von Wertpapieren werden so genannte endgültige Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, in dem neben einer Angabe der für die Wertpapiere geltenden Bedingungen bereits in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen wiederholt werden können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie in eckige Klammern gesetzt sind, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt geändert.

Eine ausführliche Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken kann den Abschnitten „Risikofaktoren“ entnommen werden, die in diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen sowie möglicherweise in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Vollständige Informationen zur Emittentin und einer bestimmten Emission können ausschließlich diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular, etwaigen Nachträgen sowie den betreffenden Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ZUSAMMENFASSUNG	4
RISIKOFAKTOREN	26
ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE	52
VERANTWORTLICHE PERSONEN	55
WICHTIGE HINWEISE	56
BESTEUERUNG	57
VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	70
ALLGEMEINE ANGABEN	74
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	79
PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR:	85
[Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Rohstoffe	85
[Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Terminkontrakte auf Rohstoffe	104
[Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Währungen	124
[Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Fonds	143
[Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Terminkontrakte auf Staatsanleihen	170
[Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Indizes	190
[Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf einen Inflationsindex	212
[Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Einzelaktien	232
[Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf einen Korb aus Aktien	261
[Amerikanische] [Europäische] [Call] [Put] [Quanto] Optionsscheine auf Strukturierte Produkte	291
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der ABN AMRO Bank N.V. begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der ABN AMRO Holding N.V. und der ABN AMRO Bank N.V. vom 30. Juni 2009 sowie des ersten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, des zweiten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, des dritten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, des vierten Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009 und des fünften Nachtrags zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009 (zusammen das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (Autoriteit Financiële Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde und das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gestützt werden. Nach der Umsetzung der maßgeblichen Vorschriften der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (die „Prospektrichtlinie“) in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) ist die ABN AMRO Bank N.V. in diesen Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon nicht zivilrechtlich haftbar, sofern sie nicht irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

- Emittentin:** ABN AMRO Bank N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) spezifiziert (die „**Emittentin**“)
- Garantin:** ABN AMRO Holding N.V. (die „**Garantin**“ oder die „ **Holding**“)
- Beschreibung der Garantie:** Die Garantin hat am 15. Juni 1998 gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. f Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen

Gesetzbuchs erklärt, dass sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, die aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“).

Allgemeine Informationen über die Emittentin, die Holding und die Gruppe:

Die Holding und die Emittentin sind am 30. Mai 1990 bzw. am 7. Februar 1825 nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaften. Die Holding ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33220369 eingetragen. Die Emittentin ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33002587 eingetragen. Die Holding und die Emittentin haben ihren Geschäftssitz in Amsterdam, Niederlande, und ihre Geschäftsadresse ist Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam. Ihre Postanschrift in den Niederlanden lautet: Postfach 283, 1000 EA Amsterdam.

Die Emittentin ist 1990 aus dem Zusammenschluss der Algemeen Bank Nederland N.V. und der Amsterdam-Rotterdam Bank N.V. entstanden. Bis zu dem Zusammenschluss waren diese Banken die größte und die zweitgrößte Bank in den Niederlanden. Die Ursprünge der Emittentin können zurückverfolgt werden bis zur Gründung der Nederlandsche Handel-Maatschappij, N.V. im Jahr 1825 auf der Grundlage eines Königlichen Niederländischen Erlasses von 1824.

Die Emittentin und die Holding werden durch die Niederländische Zentralbank und die Niederländische Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigt.

Die Holding berichtete zum 31. Dezember 2008 konsolidierte Gesamtvermögenswerte in Höhe von EUR 666,8 Mrd.

Die ABN AMRO Gruppe („**ABN AMRO**“ oder die „**Gruppe**“), die aus der Holding und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin) besteht, ist eine internationale Bankengruppe, die eine breite Palette von Bankprodukten und Finanzdienst-

leistungen, einschließlich der Bereiche Privatkunden, Geschäftskunden und Investmentbanking, anbietet.

Eigentümerstruktur und Kontrolle: Die Holding hält 100% der Anteile an der Emittentin.

Die Anteile an der Holding werden von der RFS Holdings B.V. („**RFS Holdings**“) gehalten.

RFS Holdings ist eine Gesellschaft, deren Anteile bis zum 24. Dezember 2008 von einem Konsortium bestehend aus The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBS**“), Fortis N.V. und Fortis SA/NV („**Fortis**“) (die ihren Anteil an RFS Holdings wiederum indirekt durch die Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. hielten) und Banco Santander S.A. („**Santander**“) (das „**Konsortium**“) gehalten wurden. Am 24. Dezember 2008 erwarb der niederländische Staat (der „**Niederländische Staat**“) den von der Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. gehaltenen Anteil an RFS Holdings und wurde dadurch unmittelbarer Anteilsinhaber von RFS Holdings. RFS Holdings wird durch RBS beherrscht, die im Vereinigten Königreich errichtet und mit Geschäftssitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh, Schottland, eingetragen ist. RBS ist die oberste Muttergesellschaft der Holding und der Emittentin. Der konsolidierte Jahresabschluss der Gruppe ist im konsolidierten Jahresabschluss der RBS enthalten.

Aufteilung:

Nach Abschluss des Erwerbs der Holding durch das Konsortium im Oktober 2007 verhandelten und vereinbarten die Mitgliedsbanken des Konsortiums einen Grundsatzplan zur Erzielung von Synergien und zur Aufteilung und Übertragung der Geschäftsbereiche der ABN AMRO auf die jeweiligen Banken. RBS übernahm die Führungsverantwortung in der Leitung der ABN AMRO im Hinblick auf alle regulatorischen Anforderungen.

Nachdem die Übertragung von Geschäftsbereichen an Santander inzwischen im Wesentlichen abgeschlossen ist, besteht ABN AMRO jetzt aus den verbliebenen, von RBS erworbenen Geschäftsbereichen, den vom Niederländischen

Staat erworbenen Geschäftsbereichen und einigen verbliebenen gemeinsamen Vermögenswerten, die als Teil des Segments *Central Items* (Zentrale Funktionen) geführt werden.

Die von RBS erworbenen Geschäftsbereiche bestehen aus der Geschäftseinheit *Europe* (einschließlich der von der RBS erworbenen Geschäftsbereiche in den Niederlanden) und den Geschäftseinheiten *Americas* (d.h. Nordamerika und Lateinamerika) und *Asia*. Die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche bestehen aus der Geschäftseinheit *Netherlands* (unter Ausschluss der von der RBS erworbenen Geschäftsbereiche) und der Geschäftseinheit *Private Clients* (Privatkunden). Das Segment *Central Items* (Zentrale Funktionen) umfasst Hauptverwaltungsaufgaben und weitere zentral verwaltete Aufgaben, die nicht einzelnen Mitgliedern des Konsortiums zugewiesen sind.

**Aufteilungsaktivitäten
im Jahr 2009:**

RBS, Santander und der Niederländische Staat erarbeiten derzeit einen gemeinsamen Plan zur rechtlichen Aufteilung der vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche von den verbleibenden, von RBS erworbenen Geschäftsbereichen in zwei separate Banken.

Am 26. Juni 2009 beantragte der niederländische Finanzminister (der „**Minister**“) im Rahmen eines Schreibens an das niederländische Parlament betreffend die Strategie, das Risikomanagement, die rechtliche Struktur und den Aufteilungsplan die Zustimmung zu bestimmten Kapitalmaßnahmen im Hinblick auf die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche der ABN AMRO sowie zur Vornahme der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen und Eingehung von erforderlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit EU-Auflagen.

Bei den von dem Minister vor dem Parlament beantragten Kapitalmaßnahmen handelt es sich um ein Instrument zur Kapitalentlastung und eine Pflichtwandelanleihe mit einer

positiven Kapitalwirkung von insgesamt EUR 2,5 Mrd. Die Kapitalmaßnahmen sollen der Vorbereitung der Aufteilung der vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche der ABN AMRO dienen, wie in der Gesellschaftervereinbarung mit RBS und Santander festgelegt.

Die Kapitalmaßnahmen des Niederländischen Staats stehen unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigung sowie der Genehmigung durch das niederländische Parlament und die Europäische Kommission.

Am 30. September 2009 teilte ABN AMRO mit, dass sie ein zweistufiges Verfahren gewählt hat, um die rechtliche Aufteilung der vom Niederländischen Staat erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu vollziehen:

Stufe 1 – „Rechtliche Abspaltung“: Übertragung der Mehrheit der vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche von ABN AMRO Bank N.V. (die „**Abspaltende Gesellschaft**“) auf einen neuen Rechtsträger, die ABN AMRO II N.V. (die „**Erwerbende Gesellschaft**“). Einige Tochtergesellschaften sowie Teile der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten werden auf die Erwerbende Gesellschaft größtenteils vor dem geplanten Tag der rechtlichen Abspaltung getrennt übertragen. Nach den Abspaltungen und der Übertragung der vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche auf die neue Bank wird die Abspaltende Gesellschaft in The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) umbenannt. Die Erwerbende Gesellschaft, die die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche umfasst, wird dann in ABN AMRO Bank N.V. umbenannt.

Stufe 2 – „Rechtliche Aufteilung“: Übertragung der Aktien an der umbenannten ABN AMRO Bank N.V. von der ABN AMRO Holding N.V. auf eine neue Holdinggesellschaft, die vollständig im Eigentum des Niederländischen Staates steht und von ABN AMRO Holding N.V. (die in RBS Holding

N.V. umbenannt wird) unabhängig ist.

Am 9. November 2009 teilte ABN AMRO mit, dass die Frist für einen Widerspruch von Gläubigern im Hinblick auf die Einreichung des Vorschlags bei der Handelskammer Amsterdam für die rechtliche Abspaltung der Mehrheit der vom Niederländischen Staat erworbenen Aktivitäten in den Niederlanden und in Belgien am 30. Oktober 2009 abgelaufen ist. Das Bezirksgericht Amsterdam hat bestätigt, dass kein Widerspruch eingereicht worden ist. ABN AMRO kann jetzt mit dem Restrukturierungsverfahren, wie oben in Stufe 1 und 2 dargestellt, fortfahren.

Das rechtliche Abspaltungsverfahren markiert den Beginn der letzten Phase des Aufteilungsverfahrens von ABN AMRO in die neue ABN AMRO Bank N.V. und die künftige RBS N.V.

ABN AMRO plant, die rechtliche Abspaltung so früh wie möglich im ersten Quartal 2010 zu beenden, was mit der letzten großen technischen Aufteilung zusammenfallen wird, um vollständig das Finanzmarktgeschäft der zwei separaten Banken innerhalb von ABN AMRO zu ermöglichen. Die reibungslose rechtliche Abspaltung der vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche von ABN AMRO bleibt die Priorität des Vorstandes und soll ungefähr zwei Monate nach der rechtlichen Abspaltung beendet werden. Diese rechtliche Aufteilung wird zwei unabhängige Banken hervorbringen: ABN AMRO Bank N.V. im Eigentum des Niederländischen Staates und RBS N.V. im Eigentum von RBS.

**Zuordnung der ausgegebenen
Schuldtitel:**

Als Teil des Aufteilungsprozesses haben die Mitglieder des Konsortiums eine Übereinkunft hinsichtlich der wirtschaftlichen Zuordnung der durch ABN AMRO ausgegebenen Schuldtitel zu den von den einzelnen Mitgliedern des Konsortiums erworbenen Geschäftsbereichen getroffen. Die LaunchPad-Programme, die u.a. die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beinhalten, wurden wirt-

schaftlich den von RBS erworbenen Geschäftsbereichen von ABN AMRO zugeordnet.

Geschäftszahlen für das Jahr 2008: Im Jahr 2008 verzeichnete die Gruppe einen Gewinn nach Steuern in Höhe von EUR 3,6 Mrd. Darin enthalten ist ein Verlust nach Steuern in Höhe von EUR 12,9 Mrd. aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten, dem ein Ertrag nach Steuern in Höhe von EUR 16,5 Mrd. aus der Veräußerung von eingestellten Geschäftsaktivitäten gegenübersteht. Das Ergebnis der fortgeführten Geschäftsaktivitäten wurde von einer schwierigen Handels- und Marktlage wesentlich beeinträchtigt. Der größte Teil der durch Marktturbulenzen entstandenen Verluste ist in dem Geschäftsbereich *Global Markets* entstanden, der von RBS erworben wurde.

Finanzergebnisse für das dritte Quartal 2009: Für das dritte Quartal 2009 verzeichnete die Gruppe einen Verlust in Höhe von EUR 1.015 Mio., womit sich der Verlust seit Jahresbeginn für die ersten neun Monate bis zum 30. September 2009 auf EUR 3.662 Mio. erhöhte. Der Verlust der Gruppe aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten für das dritte Quartal 2009 besteht aus einem auf die von RBS erworbenen Geschäftsbereiche entfallenden Verlust in Höhe von EUR 873 Mio., einem auf die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche entfallenden Verlust in Höhe von EUR 32 Mio. und einem auf das Segment *Central Items* (Zentrale Funktionen) der Gruppe entfallenden Verlust in Höhe von EUR 111 Mio., einschließlich der begrenzten positiven Ergebnisse, die dem verbleibenden Anteil von Santander an der Gruppe zugeordnet werden. Der Verlust der Gruppe aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten beträgt seit Jahresbeginn EUR 3.762 Mio. Das Ergebnis für die vom Niederländischen Staat erworbenen Geschäftsbereiche war leicht positiv in Höhe von EUR 45 Mio. Auf die von RBS erworbenen Geschäftsbereiche entfiel ein Verlust in Höhe von EUR 3.636 Mio., und auf das Segment *Central Items* (Zentrale Funktionen) entfiel ein Verlust in Höhe von EUR 171 Mio., einschließlich eines Gewinns für den

verbleibenden Anteil von Santander an ABN AMRO.

**Kapital, Liquidität und
Finanzierung:**

Zum 30. September 2009 betrug die Kernkapitalquote (Tier 1) der Gruppe 15,1% (31. Dezember 2008: 10,9%), und die gesamte Eigenkapitalquote betrug 20,2% (31. Dezember 2008: 14,4%). Darin kommt eine Reduzierung risikogewichteter Vermögenswerte in den ersten neun Monaten dieses Jahres, eine Kapitalzuführung durch die RFS Holding in Höhe von EUR 3 Mrd., die Begebung einer EUR 800 Mio. Tier 1-Pflichtwandelanleihe, die von dem Minister erworben wurde, und ein Kreditderivat (ein Credit Default Swap), das mit dem Minister abgewickelt wurde und durch das ABN AMRO eine Kreditsicherung auf ein EUR 34,5 Mrd. Portfolio bestehend aus von ABN AMRO stammenden Wohnungsbaudarlehen gekauft hat, zum Ausdruck. Die Kapitalquoten übersteigen damit weiterhin die von der Niederländischen Zentralbank während des Aufteilungsprozesses der ABN AMRO geforderten Mindestwerte für die Kernkapitalquote (Tier 1) und die gesamte Eigenkapitalquote von 9% bzw. 12,5%.

**Negative Veränderung in der
Bonitätseinstufung:**

Am 4. August 2009 hat die Ratingagentur Moody's Investors Service („**Moody's**“) bekanntgegeben, dass sie die langfristige Bonitätseinstufung der Emittentin auf Aa3 von Aa2 und die der Holding auf A1 von Aa3 gesenkt hat. Gleichzeitig hat Moody's die kurzfristige Einstufung Prime-1 der Emittentin bestätigt. Moody's hat jedoch darauf hingewiesen, dass die langfristigen Bonitätseinstufungen der Emittentin und der Holding weiterhin der Überprüfung im Hinblick auf eine weitere Herabstufung unterliegen. Diese Rating-Maßnahme spiegeln Moody's Ansicht wider, dass die momentanen Einstufungen nicht mehr mit der derzeitigen finanziellen Situation bzw. der wahrscheinlichen künftigen, sich aus der bevorstehenden Ausgliederung ergebenden, finanziellen Situation der Emittentin übereinstimmen.

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle

Käufer der Wertpapiere vor der Tatigung von Anlagen zu schutzen, die nicht fur ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Kaufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin:

Die Emittentin ist im Zusammenhang mit ihrer Geschaftstatigkeit einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die fur den Bankensektor typisch sind. Die Verwirklichung bestimmter Risiken kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften und damit auch auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Garantin auswirken, was wiederum die Fahigkeit (i) der Emittentin zur Erfullung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren gegenuber den Wertpapierinhabern (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Wertpapierinhaber“) und/oder (ii) der Garantin zur Erfullung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie beeintrachtigen kann. Zu den Faktoren, die die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen konnen, gehoren unter anderen (i) die allgemeine wirtschaftliche Lage und sonstige Geschäftsbedingungen, (ii) das Wettbewerbsumfeld, (iii) aufsichtsrechtliche Veranderungen und (iv) normale Bankrisiken, etwa veranderte Zinsen und Devisenkurse sowie operative, rechtliche, Kredit-, Markt- und Liquiditatsrisiken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere:

Bestimmte Faktoren sind fur die Einschatzung der Marktrisiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zahlen unter anderen: die Tatsache, dass (i) die Wertpapiere eine komplexe Struktur haben, die zu einem **vollstandigen Verlust** der Anlage fuhren kann, (ii) die Wertpapiere moglicherweise nicht fur alle Anleger eine geeignete Anlage darstellen, (iii) der Wert der Wertpapiere schwanken kann, (iv) der Emissionspreis der Wertpapiere einen Ausgabe-

aufschlag, Provisionen und/oder sonstige Gebühren enthalten kann, (v) möglicherweise kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere besteht, (vi) ein Kauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke möglicherweise nicht effizient ist, (vii) sich Handlungen der Emittentin auf den Wert der Wertpapiere auswirken können, (viii) die Wertpapierinhaber über keine Eigentumsrechte an dem Basiswert (wie nachstehend definiert unter „Beschreibung der Wertpapiere“) verfügen, (ix) die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle Anpassungen der Bedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Ereignissen vornehmen können, (x) es Beschränkungen bezüglich des Rechts eines Wertpapierinhabers zur Ausübung der Wertpapiere geben kann, (xi) es zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere kommen kann, (xii) Wertpapierinhaber möglicherweise zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, und (xiii) die Wertpapiere von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig gekündigt werden können.

Zu den sonstigen Risiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, können gehören: (i) Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die durch Globalurkunden (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Form der Wertpapiere“) verbrieft bzw. die in dematerialisierter Form begeben werden, (ii) Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen, die Wertpapierinhaber mit Anlagedienstleistern abschließen, (iii) das Risiko, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielte Rendite durch Gebühren beeinträchtigt wird, die für die Wertpapierinhaber anfallen, (iv) das Risiko, dass Gesetzesänderungen den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, (v) das Risiko, dass die der Emittentin oder gegebenenfalls den Wertpapieren zugewiesenen Ratings nicht alle Risiken widerspiegeln, (vi) das Risiko, dass rechtliche Anlagesvorschriften bestimmte Anlagen in die Wertpapiere einschränken, (vii) im Falle einer Finanzierung des Kaufs

der Wertpapiere mittels eines Darlehens durch den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, (viii) besondere Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der verschiedenen Arten von Wertpapieren und (ix) besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten der Wertpapiere (beispielsweise Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Terminkontrakte auf Staatsanleihen, Indizes, Inflationsindizes, Aktien, Aktienkörbe oder strukturierte Produkte).

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Basisprospekt enthaltenen Risikofaktoren vervollständigen, ändern oder ersetzen, um sie an die spezifische Struktur der jeweiligen Wertpapiere anzupassen.

Endgültige Bedingungen:

Für jede gemäß diesem Basisprospekt begebene Tranche von Wertpapieren werden so genannte „Endgültige Bedingungen“ veröffentlicht, in denen neben der Angabe der für die Wertpapiere maßgeblichen Bedingungen einige der bereits in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen wiederholt sein können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie sich in eckigen Klammern befinden, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt geändert.

Wertpapierbedingungen:

Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind die unter „Allgemeine Bedingungen“ aufgeführten allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und die unter „Produktbedingungen“ aufgeführten wertpapierspezifischen Produktbedingungen (die „**Produktbedingungen**“). Die auf eine Tranche von Wertpapieren

anwendbaren Endgültigen Bedingungen können die Allgemeinen Bedingungen und/oder die wertpapier-spezifischen Produktbedingungen vervollständigen, ändern oder ersetzen. Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, werden der die betreffende Tranche der Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde die Allgemeinen Bedingungen und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen beigelegt. Die Allgemeinen Bedingungen und die für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren geltenden Produktbedingungen werden als „**Bedingungen**“ bezeichnet.

Beschreibung der Wertpapiere:

Optionsscheine sind Anlageinstrumente, bei denen nach Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Optionsschein festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Barbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte für diese Optionsscheine sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Terminkontrakte auf Staatsanleihen, Indizes, Inflationsindizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe), aus solchen Aktien zusammengestellte Körbe oder strukturierte Produkte (jeweils ein „**Basiswert**“), bei Wertpapieren mit physischer Lieferung nur Aktien oder Aktienkörbe. Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Barbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Die Optionsscheine verbrieften keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge.

Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Die Optionsscheine, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, haben eine feste Laufzeit und werden nachfolgend näher beschrieben.

Call Optionsscheine:

Bei Call Optionsscheinen mit Barabrechnung entspricht der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag der Differenz zwischen (A) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag (im Fall von Call Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Call Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Call Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige Referenzpreis**“) und (B) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Optionsscheins. Bei Call Optionsscheinen mit physischer Lieferung liefert die Emittentin eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis bzw. der Gewichtung entspricht, wobei der Wertpapierinhaber der Emittentin im Gegenzug den Basispreis und etwaige Kosten zu zahlen hat. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Call Optionsscheinen beeinflussen können,

außer Betracht lässt) führt ein *Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für Inhaber von Call Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Call Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Call Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Call Optionsscheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, d.h. je weiter der *Marktpreis des Basiswerts unter dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Call Optionsscheine ist.

Put Optionsscheine:

Bei Put Optionsscheinen entspricht der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag der Differenz zwischen (A) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“) und (B) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag (im Fall von Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Put Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige Referenzpreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Optionsscheins.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Put Optionsscheinen beeinflussen können, außer Betracht lässt) führt ein *Steigen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für Inhaber von Put

Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Put Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Put Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Put Optionsscheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, d.h. je weiter der Marktpreis des Basiswerts über dem Basispreis liegt, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Put Optionsscheine ist.

Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart: Bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart handelt es sich um Optionsscheine, die an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag automatisch ausgeübt werden. Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart können von den Wertpapierinhabern nicht vor dem Verfalltag ausgeübt werden.

Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart: Bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart handelt es sich um Optionsscheine, die an jedem Geschäftstag innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungszeitraums ausgeübt werden können. Werden Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart nicht während des Ausübungszeitraums ausgeübt, werden die Optionsscheine an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag automatisch ausgeübt.

Quanto Optionsscheine: Falls die Abrechnungswährung und die Basiswährung nicht identisch sind, können Optionsscheine mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Optionsscheine eine Währungsabsicherung erhalten.

Emissionspreis: Die Optionsscheine werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis verkauft; die Emittentin kann bei der Festlegung des Preises neben anderen Faktoren den, Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, das Bezugsverhältnis und

etwaige anwendbare Devisenkurse berücksichtigen. Der Emissionspreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann aufgrund von Provisionen und/oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie aufgrund von Beträgen, die für die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren verwendet werden, höher als deren Marktwert sein. Vertriebsstellen der Wertpapiere, die eine Provision, Gebühr oder Zuwendung, die nicht in Geldform ist, erhalten, sind möglicherweise im Rahmen von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Offenlegung des Bestehens, des Wesens und der Höhe entsprechender Provisionen, Gebühren oder Zuwendungen gegenüber Anlegern verpflichtet. Anleger sollten sicherstellen, dass sie vor dem Kauf von Wertpapieren über eine Vertriebsstelle von dieser entsprechend informiert werden.

Börsennotierung:

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel an diesen Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Allgemeine Bedingungen:

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, die für alle im Rahmen dieses Basisprospekts

begebenen Wertpapiere gelten.

Form der Wertpapiere:

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.

Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.

Die Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Wertpapierinhaber:

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen

gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzen (die „**Ersatzemittentin**“), sofern die diesbezüglich in den Endgültigen Bedingungen genannten Voraussetzungen (u.a. Mitteilung an die Wertpapierinhaber) erfüllt sind.

Besteuerung:

Der Wertpapierinhaber (und nicht die Emittentin) haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Deckung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben oder Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

Produktbedingungen:

Auf die unterschiedlichen Arten von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben sind, sind unterschiedliche Produktbedingungen anwendbar. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Produktbedingungen aufgeführt, die für alle Wertpapiere gelten.

Ausübung der Wertpapiere:

Die Wertpapiere werden entweder (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag automatisch ausgeübt (bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart oder Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart) oder (ii) durch die Wertpapierinhaber während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungszeitraums ausgeübt (bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart).

Im Fall einer automatischen Ausübung erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber. Im Fall einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Ausübungserklärung durch den Wertpapierinhaber. Jede solche Bescheinigung bzw. Ausübungserklärung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Vorzeitige Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, wenn (i) sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls sich be-

stimmt in den Endgültigen Bedingungen definierte Absicherungsstörungen ereignet haben. Kündigt die Emittentin in diesen Fällen vorzeitig, wird sie jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.

Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle:

ABN AMRO Bank N.V. oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannte Rechtsträger.

Abwicklung von Wertpapieren:

Die Wertpapiere können je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen durch Zahlung eines Barbetrags oder durch Lieferung des Basiswerts abgewickelt werden.

Clearingstelle:

Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Marktstörung oder Fondsstörung:

Bei Vorliegen einer Marktstörung bzw. einer Fondsstörung kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für alle Arten von nicht an Fonds gebundenen Wertpapieren definiert; Fondsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für

fondsgebundene Wertpapiere definiert; sie sind je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich.

Marktstörung in Schwellenländern:

Bei Vorliegen einer Marktstörung in Schwellenländern kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen in Schwellenländern sind nur anwendbar, wenn die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Abrechnungsstörung:

Liegt eine Abrechnungsstörung bei Wertpapieren mit physischer Lieferung vor, kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts kommen. Falls die Lieferung des Basiswerts aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, an den Wertpapierinhaber anstelle der Lieferung des Basiswerts den von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegten angemessenen Marktwert der Wertpapiere abzüglich der Kosten zu zahlen, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Barabrechnungspreis bei Störung**“). Die Abrechnungsstörung und der Abzug dieser Kosten können sich nachteilig auf die Festlegung dieses Barabrechnungspreises bei Störung auswirken. Abrechnungsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für Wertpapiere, bei denen der Basiswert physisch geliefert werden kann, definiert; die Definition kann je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich sein.

Absicherungsstörung:

Im Falle einer Absicherungsstörung (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) ist die Emittentin berechtigt, (i) die Wertpapiere zu kündigen (siehe vorstehend unter „Vorzeitige Kündigung“) oder (ii) den Basiswert durch

einen anderen Basiswert zu ersetzen, oder (iii) eine Anpassung der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

Anpassungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion:

Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber dafür entscheiden, mit Wirkung ab dem in der betreffenden Mitteilung genannten Tag die Währung für bestimmte Bedingungen der Wertpapiere auf Euro umzustellen, wie in der Produktbedingung 8 bzw., bei Optionsscheinen auf Fonds, der Produktbedingung 7, näher beschrieben.

Anwendbares Recht:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Wertpapiere ist Frankfurt am Main, Deutschland, oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Erfüllungsort und Gerichtsstand.

RISIKOFAKTOREN

Ziel des Abschnitts „Risikofaktoren“ ist es, potenzielle Käufer von Wertpapieren vor der Tätigkeit von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen.

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die übrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular sowie in den Nachträgen und in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen, sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend und in dem Registrierungsformular beschriebenen Faktoren die Fähigkeit (i) der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere nachzukommen, und (ii) der ABN AMRO Holding N.V., ihren Verpflichtungen im Rahmen der von der ABN AMRO Holding N.V. in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Emittentin abgegebenen Garantie nachzukommen, beeinträchtigen können. Darüber hinaus sind nachstehend auch Faktoren beschrieben, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind. Bei den meisten dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend sowie in dem Registrierungsformular dargestellten Faktoren um die wichtigsten Risiken handelt, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Allerdings können auch andere Gründe dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen. Dies könnte beispielsweise auf den Umstand zurückzuführen sein, dass die Emittentin auf Grundlage der Informationen, die ihr bis zu dem auf dem Basisprospekt angegebenen Datum zur Verfügung standen, wesentliche Risiken nicht erkannt oder deren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

Begriffen und Ausdrücken, die an anderer Stelle in diesem Basisprospekt definiert werden, kommt in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung zu, es sei denn sie sind in diesem Abschnitt anders definiert oder es ergibt sich etwas anderes aus dem Zusammenhang.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DIE GARANTIN

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten die im Abschnitt „Risikofaktoren“ (Risk Factors) des Registrierungsformulars enthaltene Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin und der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere beeinträchtigen können, beachten.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren vervollständigen, ändern oder ersetzen, um sie spezifischer für die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbare Struktur zu machen.

2.1 Allgemeine Risiken

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Optionsscheine, die mit besonderen Risiken verbunden sind

Optionsscheine sind Anlageinstrumente, bei denen nach Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Optionsschein festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Barbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag richtet (**„Wertpapiere mit Barabrechnung“**) oder der Basiswert geliefert wird (**„Wertpapiere mit physischer Lieferung“**), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte der Optionsscheine sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Währungen, Fonds, Terminkontrakte auf Staatsanleihen, Indizes, Inflationsindizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe), aus solchen Aktien zusammengestellte Körbe oder strukturierte Produkte (jeweils ein **„Basiswert“**), bei Wertpapieren mit physischer Lieferung nur Aktien oder Aktienkörbe. Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Barbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird. Optionsscheine sind mit einem Risiko verbunden, das von der Bewertung des Basiswerts abhängt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie ihre gesamte Anlage verlieren können, falls der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts sinkt (bei Call Optionsscheinen) oder steigt (bei Put Optionsscheinen).

Im Gegensatz zu direkten Anlagen in dem Basiswert können Anleger in den Wertpapieren die Wertpapiere nicht über das Ende der Laufzeit oder den Kündigungstag hinaus in Erwartung einer Erholung des Preises des Basiswerts halten.

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Ein Wertpapierinhaber kann Wertpapiere vor ihrer Ausübung oder Kündigung möglicherweise nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Emissionspreis und/oder dem Marktwert der Wertpapiere verkaufen.

Die Wertpapiere sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Anleger hat zu prüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere angesichts seiner persönlichen Situation für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vorteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder durch Verweis in diese einbezogen wurden, durchführen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnisse von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Lage eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- (c) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere (einschließlich Wertpapieren, bei denen Zahlungen in einer oder mehreren Währungen zu erfolgen haben oder bei denen die Währung für eine Zahlung nicht identisch ist mit der Währung des Landes, in dem der potenzielle Anleger wohnt) verbunden sind;
- (d) die Bedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit dem Verhalten aller maßgeblichen Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (e) in der Lage sein (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche Entwicklungsszenarien von Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstigen Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der betreffenden Risiken auswirken können, zu bewerten.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger kaufen komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als Einzelanlage. Sie kaufen

komplexe Finanzinstrumente vielmehr, um Risiken zu verringern oder um im Rahmen einer durchdachten, bewerteten und angemessenen Risikoergänzung ihres Gesamtportfolios Renditen zu erhöhen. Ein potenzieller Anleger sollte nicht in Wertpapiere, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, anlegen, es sei denn, er verfügt (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) über das erforderliche Fachwissen, um die Entwicklung der Wertpapiere unter sich verändernden Bedingungen, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Einfluss dieser Anlage auf sein Gesamtportfolio abschätzen zu können.

Der Wert der Wertpapiere kann schwanken

Der Wert der Wertpapiere kann zwischen dem Kaufzeitpunkt und dem Tag, an dem die zu zahlenden Beträge nach einer Ausübung bzw. Kündigung festgelegt werden, steigen oder fallen. **Wertpapierinhaber können einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden.** Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlage in die Wertpapiere sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere vollständig verstehen.

Zahlreiche Faktoren, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wirken sich jederzeit auf den Wert der Wertpapiere aus. Dazu zählen u. a. die folgenden:

- (a) *Bewertung des Basiswerts.* Es ist davon auszugehen, dass der Marktpreis der Wertpapiere in erster Linie von Veränderungen im Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, auf den sich die betreffenden Wertpapiere beziehen, beeinflusst wird. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs, Preis bzw. Stand des betreffenden Basiswerts im Laufe der Zeit verändern wird. Zu den Faktoren, die sich auf den Kurs, Preis bzw. Stand bestimmter Basiswerte auswirken können, zählen u. a. die Rendite des Basiswerts sowie die Finanzlage und die Geschäftsaussichten des Emittenten des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts. Darüber hinaus kann der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts von einer Reihe miteinander verbundener Faktoren abhängen, wie etwa wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die maßgeblichen Börsen. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass – obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den betreffenden Basiswert gebunden ist und von diesem (positiv oder negativ) beeinflusst wird – Änderungen in der Entwicklung der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Änderungen des Basiswerts vergleichbar oder hierzu unverhältnismäßig sind. Es ist möglich, dass trotz steigenden Werts des Basiswerts der Wert der Wertpapiere fällt. Ferner kann die Berechnungsstelle in Fällen, in denen für einen Basiswert kein Marktwert verfügbar ist, dessen Wert auf null festsetzen, obwohl unter Umständen keine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern, Abrechnungsstörung oder sonstige Störung und/oder kein Anpassungsereignis bzw. (Potenzielles) Anpassungsereignis vorliegt.

- (b) *Zinssätze.* Anlagen in die Wertpapiere sind möglicherweise mit einem Zinsrisiko in Bezug auf die Währung, auf die der Basiswert und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden. Zinssätze werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter gesamtwirtschaftliche, politische und spekulative Faktoren sowie die Marktstimmung. Derartige Schwankungen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
- (c) *Volatilität.* Der Begriff „Volatilität“ bezeichnet die tatsächliche und die erwartete Häufigkeit von Änderungen des Marktpreises eines Basiswerts sowie deren Ausmaß. Die Volatilität wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, spekulativem Handel sowie von Angebot und Nachfrage auf den Märkten für Optionen, Futures und andere Derivate. Die Volatilität eines Basiswerts wird im Laufe der Zeit zu- und abnehmen (zu bestimmten Zeitpunkten stärker als zu anderen), und verschiedene Basiswerte werden zu einem bestimmten Zeitpunkt normalerweise eine unterschiedliche Volatilität aufweisen.
- (d) *Wechselkurse.* Auch in Fällen, in denen Zahlungen auf die Wertpapiere nicht ausdrücklich an einen oder mehrere Wechselkurse gebunden sind, kann der Wert der Wertpapiere unter bestimmten Umständen von Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses zwischen einer Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, und einer Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, sowie Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Währungen und bestehenden oder künftigen staatlichen oder sonstigen Beschränkungen der Konvertibilität dieser Währungen beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die am Emissionstag der Wertpapiere geltenden Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen für diejenigen Wechselkurse repräsentativ sind, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Berechnung des Werts der betreffenden Wertpapiere zugrunde gelegt werden. Bei Wertpapieren mit der Angabe „Quanto“ wird der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem Tag und in der Weise wie in den Endgültigen Bedingungen dargelegt unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung (die „**Basiswährung**“) in eine andere Währung (die „**Abrechnungswährung**“) umgerechnet. Die Kosten, die der Emittentin für die Absicherung dieses festen Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung entstehen, wirken sich auf den Wert der Wertpapiere aus. Diese Auswirkung wird sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Quanto-Merkmal bei einem Wertpapier bei Berücksichtigung der relativen Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Verbesserung der Rendite gegenüber einem vergleichbaren Wertpapier ohne Quanto-Merkmal führt.

- (e) *Störungen.* Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass eine Störung, insbesondere eine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder eine Abrechnungsstörung eingetreten ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Eine solche Festlegung kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und auf Auszahlungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei der Abrechnung von Wertpapieren führen. Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.
- (f) *Bonität.* Käufer der Wertpapiere vertrauen auf die Bonität der Emittentin und der Garantin und haben keine Ansprüche gegen sonstige Personen. Die Wertpapiere begründen lediglich unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind untereinander und gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung

Der Emissionspreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als deren Marktwert sein. Der Preis, zu dem die Wertpapiere gegebenenfalls auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können, ist möglicherweise niedriger als der Emissionspreis der betreffenden Wertpapiere. Insbesondere kann der Emissionspreis (ohne Berücksichtigung gegebenenfalls zu zahlender Ausgabeaufschläge) Provisionen und/oder Gebühren im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beinhalten; es ist wahrscheinlich, dass diese Beträge in den Sekundärmarktpreisen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die Preisbildungsmodelle anderer Marktteilnehmer sich von denen der Emittentin unterscheiden oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass Anleger die Wertpapiere über deren gesamte Laufzeit hinweg halten müssen und diese nicht vor einer Ausübung oder Kündigung verkaufen können. Art und Umfang eines etwaigen Sekundärmarktes für die Wertpapiere können nicht vorhergesehen werden. Es besteht daher das Risiko fehlender Liquidität der Wertpapiere. Falls die Wertpapiere an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, impliziert dies keine höhere oder niedrigere Liquidität als diejenige von vergleichbaren Wertpapieren, die nicht entsprechend notiert sind. Falls Wertpapiere

nicht an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, könnte dies jedoch zu fehlender Transparenz in Bezug auf Preisangaben führen. Die Liquidität könnte ferner durch rechtliche Beschränkungen für Verkaufsangebote in bestimmten Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Möglicherweise beeinflusst die Emittentin die Liquidität der Wertpapiere durch den Kauf und das Halten der Wertpapiere für eigene Rechnung während des Handels im Sekundärmarkt. Die von der Emittentin zurückgekauften Wertpapiere können jederzeit auf dem Markt wieder verkauft werden.

Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient

Personen, die beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrumente einzusetzen, sollten das Korrelationsrisiko beachten. Die Wertpapiere sind möglicherweise keine vollkommene Absicherung für einen Basiswert oder für ein Portfolio, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält. Darüber hinaus ist es möglicherweise nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs zu veräußern, der den Preis des Basiswerts oder Portfolios, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält, unmittelbar widerspiegelt.

Von der Emittentin ergriffene Maßnahmen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise Aktivitäten durch, darunter Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden sowie das Halten von Long- oder Short-Positionen in dem Basiswert, die der Verringerung von Risikopositionen oder anderen Gründen dienen. Darüber hinaus schließen die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren möglicherweise eines oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert ab. Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise im Zusammenhang mit solchen Absicherungs- oder mit Market-Maker-Aktivitäten oder im Zusammenhang mit Eigenhandels- oder anderen Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen Geschäfte mit dem Basiswert durch, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen könnten und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden könnten. Es ist wahrscheinlich, dass die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen ihre Absicherungspositionen während der Laufzeit der Wertpapiere durch Geschäfte mit dem Basiswert oder mit an den Basiswert gebundenen Derivaten verändern werden. Ferner ist es möglich, dass sich die Beratungsdienstleistungen, die die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit erbringen, sich nachteilig auf den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts auswirken können.

Die Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte an dem Basiswert

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Basiswert zu halten oder an den Basiswert gebundene Derivatkontrakte abzuschließen. Selbst für den Fall, dass sich die Emittentin hierzu

entschließen sollte, verleihen die Wertpapiere den Wertpapierinhabern keine Eigentumsrechte an dem Basiswert. Darüber hinaus sind die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen uneingeschränkt dazu berechtigt, sämtliche Rechte, Eigentumstitel und Beteiligungen an von ihr/ihnen gehaltenen Basiswerten oder von ihr/ihnen abgeschlossenen, an Basiswerte gebundenen Derivatkontrakten zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Maßnahmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle infolge von Ereignissen mit Auswirkungen auf den Basiswert

Die Berechnungsstelle ist die Beauftragte der Emittentin und nicht die Beauftragte aller oder einzelner Wertpapierinhaber. Die Emittentin kann selbst als Berechnungsstelle tätig werden. Die Berechnungsstelle nimmt alle Anpassungen an den Bedingungen vor, die sie infolge von Störungen oder bestimmten Maßnahmen (beispielsweise gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) mit Auswirkungen auf den Basiswert für angemessen erachtet. Bei der Vornahme dieser Anpassungen ist die Berechnungsstelle berechtigt, erhebliche Ermessensspielräume auszuüben und könnte bei der Ausübung dieser Ermessensspielräume in Interessenkonflikte geraten. Die Berechnungsstelle ist nicht dazu verpflichtet, bei jeder einzelnen Störung oder Maßnahme (beispielsweise gesellschaftsrechtlichen Maßnahme) mit Auswirkungen auf den Basiswert Anpassungen vorzunehmen.

Das Recht der Wertpapierinhaber auf Ausübung der Wertpapiere kann beschränkt sein

- (a) *Höchstausübungsanzahl.* Falls dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Anzahl der an einem beliebigen Tag (außer am Verfalltag) ausübaren Wertpapiere auf eine festgelegte Höchstanzahl begrenzen und in Verbindung mit dieser Begrenzung die Anzahl der an diesem Tag ausübaren Wertpapiere pro Person oder Personengruppe (unabhängig davon, ob diese gemeinsam handeln oder nicht) begrenzen. Falls die Gesamtzahl der an einem bestimmten Tag (außer am Verfalltag) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstanzahl überschreitet und die Emittentin beschlossen hat, die Anzahl der an diesem Tag ausübaren Wertpapiere zu begrenzen, kann ein Wertpapierinhaber entgegen seiner Absicht möglicherweise an diesem Tag nicht alle Wertpapiere ausüben. In einem solchen Fall wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere reduziert, bis die Gesamtzahl der an diesem Tag ausgeübten Wertpapiere die Höchstanzahl nicht mehr überschreitet (soweit die Emittentin nicht etwas anderes beschließt); diese Wertpapiere werden nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ausgewählt. Wertpapiere, die zur Ausübung angeboten, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag ausgeübt, zu dem die Wertpapiere ausgeübt werden können, wobei die gleiche Tageshöchstgrenze und die gleichen Bestimmungen für die aufgeschobene Ausübung gelten.

Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und inwieweit solche Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

- (b) *Mindestausübungsanzahl.* Falls dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, kann ein Wertpapierinhaber verpflichtet sein, eine festgelegte Mindestanzahl von Wertpapieren anzudienen, damit die Wertpapiere ausgeübt werden können. So müssen Wertpapierinhaber, die eine geringere Anzahl als die festgelegte Mindestanzahl solcher Wertpapiere halten, ihre Wertpapiere entweder verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen, um einen Ertrag aus ihrer Anlage zu erzielen, wodurch ihnen in beiden Fällen Transaktionskosten entstehen. Sie gehen zudem möglicherweise das Risiko ein, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu dieser Zeit von dem jeweiligen Barbetrag (wenn es sich um Wertpapiere mit Barabrechnung handelt) oder von dem Gegenwert der betreffenden Anzahl der Einheiten des Basiswerts (wenn es sich um Wertpapiere mit physischer Lieferung handelt) abweicht.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und inwieweit solche Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

- (c) *Ganze Vielfache.* Zu Übungszwecken muss der Wertpapierinhaber zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Ganzes Vielfaches der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Anzahl von Wertpapieren zum Rückkauf anbieten. Somit müssen Wertpapierinhaber, die die Wertpapiere ausüben wollen, aber nicht über einen einem Ganzen Vielfachen dieser Anzahl entsprechenden Bestand verfügen, zum Zweck der Ausübung entweder Wertpapiere verkaufen oder aber ihren Bestand aufstocken (jeweils unter Übernahme der Transaktionskosten), wobei sie dem Risiko ausgesetzt sein können, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu dem jeweiligen Zeitpunkt von dem jeweiligen Barbetrag (wenn es sich um Wertpapiere mit Barabrechnung handelt) oder von dem Gegenwert der betreffenden Anzahl der Einheiten des Basiswerts (wenn es sich um Wertpapiere mit physischer Lieferung handelt) abweicht.

Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und inwieweit solche Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen

Es kann zu einer Zeitverzögerung zwischen der Ausübung der Wertpapiere und der Ermittlung zu zahlender Beträge bzw. der Lieferung des Basiswerts kommen. Darüberhinaus kann es zu Verzögerungen bei der Abrechnung aufgrund von beispielsweise einer Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder einer Abrechnungsstörung kommen. Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren können höher oder niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein.

Werden Bescheinigungen oder Ausübungserklärungen, die gemäß den Bedingungen erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann dies ebenfalls zu Verzögerungen beim Erhalt von Zahlungen bzw. Lieferungen führen.

Wertpapierinhaber können einer Steuerpflicht unterliegen

Potenzielle Anleger und Verkäufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass sie möglicherweise Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, zu zahlen haben. Wertpapierinhaber unterliegen den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 7; zudem ist die Zahlung aller gemäß den Produktbedingungen anfallenden Kosten Voraussetzung für die Zahlung und/oder Lieferung in Bezug auf die Wertpapiere.

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger bedenken, dass sich Steuervorschriften und deren Anwendung durch die maßgeblichen Finanzbehörden gegebenenfalls ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherzusehen.

Die Wertpapiere können von der Emittentin unter Umständen vor dem für sie genannten Tag gekündigt werden

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, (i) wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls eine Absicherungsstörung eintritt. In diesen Fällen wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach dem Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.

Risiken im Zusammenhang mit als Globalurkunde gehaltenen Wertpapieren bzw. mit Wertpapieren in dematerialisierter Form

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden. Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, übertragen.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen

In Fällen, in denen ein Wertpapierinhaber einen Nominee-Dienstleister mit dem Halten von Wertpapieren beauftragt, oder ein Wertpapierinhaber Beteiligungen an Wertpapieren über Depots bei einer Clearingstelle hält, erhält der Wertpapierinhaber Zahlungen bzw. Lieferungen allein auf Grundlage der Vereinbarungen, die der Wertpapierinhaber mit dem Nominee-Dienstleister bzw. der Clearingstelle geschlossen hat. Ferner ist der Wertpapierinhaber gezwungen, darauf zu vertrauen, dass der Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle alle auf die maßgeblichen Wertpapiere entfallenden Zahlungen ausschüttet bzw. Wertpapiere liefert, die er/sie von der Emittentin erhalten hat. Dementsprechend ist ein solcher Wertpapierinhaber einem Kreditrisiko und Ausfallrisiko sowohl in Bezug auf den Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle als auch in Bezug auf die Emittentin ausgesetzt.

Darüber hinaus ist ein entsprechender Wertpapierinhaber nur mit Unterstützung des Nominee-Dienstleisters in der Lage, von ihm gehaltene Wertpapiere vor deren angegebener Fälligkeit zu verkaufen.

Weder die Emittentin noch eine der Zahlstellen haften für die Handlungen oder Unterlassungen eines Nominee-Dienstleisters oder einer Clearingstelle oder geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der von einem Nominee-Dienstleister oder einer Clearingstelle erbrachten Dienstleistungen ab.

Den Wertpapierinhabern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren

Die Gesamrendite eines Wertpapierinhabers aus einer Anlage in den Wertpapieren wird von der Höhe der von seinem Nominee-Dienstleister und/oder seiner Clearingstelle berechneten Gebühren beeinflusst. Eine solche Person oder ein solches Institut berechnet möglicherweise Gebühren für die Eröffnung und das Führen des Anlagedepots, die Übertragung von Wertpapieren und für Verwahrdienstleistungen sowie auf Zahlungen oder Lieferungen. Potenziellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, sich darüber zu informieren, auf welcher Grundlage entsprechende Gebühren auf die betreffenden Wertpapiere erhoben werden.

Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Bedingungen basieren auf dem in der Produktbedingung 9 bzw., bei Optionsscheinen auf Fonds, der Produktbedingung 8, genannten Recht; dabei kann es sich um deutsches Recht oder um ein anderes in den Endgültigen Bedingungen genanntes Recht handeln. Es kann keine Zusicherung bezüglich der Auswirkungen möglicher Änderungen dieses Rechts, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis in der betreffenden Rechtsordnung, die nach dem Datum dieses Basisprospekts erfolgen, abgegeben werden.

Kreditbewertungen spiegeln möglicherweise nicht alle Risiken wider

Möglicherweise weisen eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen der Emittentin oder den Wertpapieren eine Kreditbewertung zu. Die Bewertungen spiegeln möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur der Wertpapiere, den vorstehend beschriebenen Markt- und zusätzlichen Faktoren sowie anderen Faktoren, die möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen, wider. Eine Kreditbewertung ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Ratingagentur jederzeit verändert oder zurückgenommen werden.

Rechtliche Anlagevorschriften können bestimmte Anlagen einschränken

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Investmentgesetzen und -vorschriften oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zurate ziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Wertpapiere für ihn zulässige Anlagen darstellen, (ii) die Wertpapiere zur Besicherung verschiedener Arten von Mittelaufnahmen eingesetzt werden können und (iii) ob sonstige Beschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung der Wertpapieren gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater zurate ziehen oder die zuständigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die angemessene Behandlung von

Wertpapieren im Rahmen anwendbarer Vorschriften für risikobehaftetes Kapital oder vergleichbarer Vorschriften zu ermitteln.

Finanzierung durch Darlehen

Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten niemals darauf vertrauen, Zinsen und Kapital mit Gewinnen aus einer Anlage in Wertpapieren zahlen zu können. Vielmehr sollten potenzielle Käufer von Wertpapieren zunächst ihre finanzielle Lage analysieren, um festzustellen, ob sie in der Lage sein werden, die Zinsen zu zahlen und erforderlichenfalls das Darlehen kurzfristig zurückzuzahlen, falls statt der erwarteten Gewinne Verluste entstehen.

2.2 Besondere Risiken

Faktoren, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind

Call Optionsscheine

Bei Call Optionsscheinen mit Barabrechnung entspricht der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag der Differenz zwischen (A) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag (im Fall von Call Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Call Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Call Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige Referenzpreis**“) und (B) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Optionsscheins. Bei Call Optionsscheinen mit physischer Lieferung liefert die Emittentin eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis entspricht, wobei der Wertpapierinhaber der Emittentin im Gegenzug den Basispreis und etwaige Kosten zu zahlen hat. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Call Optionsscheinen beeinflussen können, außer Betracht lässt) führt ein *Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des*

Basiswerts zu Verlusten für Inhaber von Call Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Call Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Call Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Call Optionsscheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, *d.h. je weiter der Marktpreis des Basiswerts unter dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Call Optionsscheine ist.

Put Optionsscheine

Bei Put Optionsscheinen entspricht der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Barbetrag der Differenz zwischen (A) einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (der „**Basispreis**“) und (B) dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (i) an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag (im Fall von Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart“ beschrieben) bzw. (ii) entweder dem Geschäftstag, an dem der Wertpapierinhaber die maßgeblichen Put Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt hat, oder dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag, je nachdem, welcher Tag früher liegt (im Fall von Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart wie nachstehend unter „Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart“ beschrieben) (der „**Endgültige Referenzpreis**“), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Optionsscheins.

Grundsätzlich (d.h., wenn man alle anderen Faktoren, die den Wert von Put Optionsscheinen beeinflussen können, außer Betracht lässt) führt ein *Steigen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts* zu Verlusten für Inhaber von Put Optionsscheinen. Daher besteht für den Wertpapierinhaber bis (und einschließlich) zum Tag der Ausübung das Risiko eines Totalverlusts des in den Put Optionsschein investierten Kapitals einschließlich aller angefallenen Transaktionskosten. Das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Anlage in Put Optionsscheine erhöht sich typischerweise, (i) je weiter die Put Optionsscheine aus dem Geld (*out of the money*) sind, *d.h. je weiter der Marktpreis des Basiswerts über dem Basispreis liegt*, und (ii) je kürzer die verbleibende Laufzeit der Put Optionsscheine ist.

Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart

Bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart handelt es sich um Optionsscheine, die an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag automatisch ausgeübt werden. Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart können von den Wertpapierinhabern nicht vor dem Verfalltag ausgeübt werden. Im Fall einer solchen automatischen Ausübung erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber. Jede solche Bescheinigung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter

anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart

Bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart handelt es sich um Optionsscheine, die an jedem Geschäftstag innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungszeitraums ausgeübt werden können. Werden Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart nicht während des Ausübungszeitraums ausgeübt, werden die Optionsscheine an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verfalltag automatisch ausgeübt. Im Fall einer automatischen Ausübung erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber. Im Fall einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber erfolgt die Zahlung und/oder Lieferung vorbehaltlich der Vorlage einer Ausübungserklärung. Jede solche Bescheinigung bzw. Ausübungserklärung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Quanto Optionsscheine

Falls die Abrechnungswährung und die Basiswährung nicht identisch sind, können Optionsscheine mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Optionsscheine eine Währungsabsicherung erhalten. Die Emittentin kann dem Wertpapierinhaber die Einrichtung und die Absicherung dieses Quanto-Merkmals in Rechnung stellen, indem der Betrag oder die Anzahl des Basiswerts, den bzw. die der Wertpapierinhaber erhält, entsprechend verringert wird.

2.3 Risiken in Bezug auf den Basiswert

Bestimmte Basiswerte, auf die sich die Wertpapiere beziehen, sind mit bestimmten Risiken verbunden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen

Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium oder Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) sowie Edelmetalle (wie z. B. Gold oder Silber). Ein Großteil der Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Die mit Rohstoffen verbundenen Preisrisiken sind häufig komplex, da die Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen, d. h. größerer Volatilität, ausgesetzt sind, als dies bei anderen Anlagekategorien der Fall ist. Insbesondere weisen Rohstoffmärkte eine geringere Liquidität auf als

Renten-, Devisen- oder Aktienmärkte. Daher wirken sich dort Angebots- oder Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus. Folglich sind Anlagen in Rohstoffe komplexer und risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien.

Die Rohstoffpreise werden von verschiedenen, komplexen Faktoren beeinflusst. Die folgende Aufzählung typischer Einflussfaktoren auf Rohstoffpreise ist nicht abschließend zu verstehen.

- (a) *Angebot und Nachfrage.* Die Planung und Verwaltung des Rohstoffangebots ist äußerst zeitaufwendig. Daraus ergibt sich ein geringer Spielraum auf der Angebotsseite, und die Produktion kann nicht jederzeit schnell an Änderungen der Nachfrage angepasst werden. Die Nachfrage kann auch regional variieren. Die Kosten für den Transport der Rohstoffe an den Ort des Verbrauchs haben ebenfalls Auswirkungen auf die Preise. Aufgrund der zyklischen Natur mancher Rohstoffe – beispielsweise können manche landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur zu bestimmten Jahreszeiten geerntet oder hergestellt werden – können sich starke Preisschwankungen ergeben.
- (b) *Kosten der Direktanlage.* Bei der Direktanlage in Rohstoffe fallen Kosten für Lagerung und Versicherung sowie Steuern an. Zudem fallen auf Rohstoffe keine Zins- oder Dividendenausschüttungen an. Alle diese Faktoren haben einen Einfluss auf die Gesamrendite eines Rohstoffs.
- (c) *Liquidität.* Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren. Da der Handel an den Rohstoffmärkten von nur wenigen Marktteilnehmern betrieben wird, können sich umfangreiche Spekulationen nachteilig auswirken und zu Preisverzerrungen führen.
- (d) *Wetter und Naturkatastrophen.* Ungünstige Witterungsverhältnisse können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das gesamte Jahr beeinflussen. Eine durch ungünstige Witterungsverhältnisse ausgelöste Verknappung auf der Angebotsseite kann starke und unvorhersehbare Preisschwankungen zur Folge haben. Die Verbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse ebenfalls beeinflussen.
- (e) *Politische Risiken.* Häufig werden Rohstoffe in Schwellenländern produziert und in Industrieländern nachgefragt. Allerdings ist die politische und wirtschaftliche Lage in den Schwellenländern meist weitaus instabiler als in den Industrieländern. Schwellenländer sind zudem anfälliger für die mit politischen Umbrüchen und Wirtschaftskrisen verbundenen Risiken. Politische Krisen können das Vertrauen der Anleger erschüttern, was wiederum die Rohstoffpreise beeinflussen kann. Militärische und andere Auseinandersetzungen können die Angebots- und Nachfragestrukturen bestimmter Rohstoffe verändern. Zudem können

Industrielländer die Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen mit einem Embargo belegen. Dadurch kann ein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Rohstoffpreise entstehen. Ferner bestehen Zusammenschlüsse oder Kartelle zwischen mehreren Rohstoffherzeugern, mittels derer das Angebot und dadurch die Preise gesteuert werden.

- (f) *Besteuerung.* Änderungen der Steuersätze und Tarife können die Renditen der Rohstoffherzeuger schmälern oder erhöhen. Werden entsprechende Kosten an die Anleger weitergegeben, wirken sich Änderungen der Steuersätze und Tarife auf den Preis des jeweiligen Rohstoffs aus.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung des Rohstoffs in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Wertentwicklung des Rohstoffs schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten

Bei Terminkontrakten auf Rohstoffe handelt es sich um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Rohstoffe, wie zum Beispiel mineralische Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Edelmetalle, wohingegen es sich bei Finanzterminkontrakten um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie zum Beispiel Aktien, Indizes oder Devisen, handelt.

Ein Terminkontrakt begründet die vertragliche Verpflichtung, einen bestimmten Betrag bzw. eine bestimmte Menge des jeweiligen Basiswerts zu einem festgelegten Termin in der Zukunft zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind daher standardisiert in Bezug auf die Kontraktgröße, die Art und Beschaffenheit des Basiswerts sowie gegebenenfalls den Lieferort und -zeitpunkt.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und der korrespondierenden Terminbörse. Terminkontrakte werden jedoch meist mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Basiswerts gehandelt. Der Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Preis des Terminkontrakts wird in der Terminbörsenterminologie als „Contango“ bzw. „Backwardation“ bezeichnet und resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) beziehungsweise von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung allgemeiner Marktfaktoren am Kassamarkt bzw. an der Terminbörse und den entsprechenden Erwartungen der Marktteilnehmer. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassamarkt erheblich von derjenigen der entsprechenden Terminbörse abweichen.

Zudem kann für einen Anleger in Terminkontrakte auf Rohstoffe eine Situation entstehen, in der der Preis für Terminkontrakte auf Rohstoffe, deren Laufzeit zu einem späteren Zeitpunkt endet, höher (Contango) oder niedriger (Backwardation) ist als der aktuelle Kassapreis des entsprechenden Rohstoffs. Kurz vor dem Laufzeitende des jeweiligen Terminkontraktes nähern sich der Terminkurs und der Kassapreis des jeweiligen Rohstoffs an, so dass das auf den entsprechenden Terminkontrakt bezogene Wertpapier eine negative Wertentwicklung aufweisen kann, obwohl der Kassapreis des Rohstoffs ansteigt.

Beziehen sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Terminkontrakte, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Terminkontrakten für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig. Handelt es sich bei dem dem Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert um einen Rohstoff, so sollten neben den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren zudem die vorstehend unter „*Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen*“ dargestellten Risiken berücksichtigt werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Fonds

Risiko aufgrund einer kurzen bisherigen Geschäftstätigkeit. Zum Tag der Begebung von auf einen Fonds bezogenen Wertpapieren weist der zugrunde liegende Fonds (der „**Referenzfonds**“) möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit auf. Zudem wurden die von dem Referenzfonds anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung des Referenzfonds in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst bei einer längeren bisherigen Geschäftstätigkeit des Referenzfonds.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen. Bei Fonds können auf verschiedenen Ebenen Gebühren anfallen. Auf der Ebene des Fonds selbst fallen regelmäßig Gebühren an, beispielsweise in Form von Verwaltungsgebühren. Werden Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds an Dritte übertragen, können zusätzliche Kosten und Gebühren anfallen.

Auf der Ebene der von dem Fonds getätigten Anlagen können Gebühren beispielsweise anfallen, wenn Anlagen in andere Fonds oder andere Anlageinstrumente getätigt werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung dieser Anlagen und somit auch auf den Wert des Fondsvermögens haben.

Ferner können für einzelne Anlagen erfolgsbasierte Gebühren anfallen, selbst wenn auf die Gesamtheit der getätigten Anlagen bezogen ein Verlust entstanden ist.

Liquiditätsrisiko. Findet sich kein Käufer für Anteile an dem Referenzfonds und können Anteile an dem Fonds zu dem gewünschten Zeitpunkt oder Preis nicht ohne weiteres veräußert werden, oder ist – wenn es sich bei dem Referenzfonds um einen Dachfonds handelt – der Referenzfonds möglicherweise nicht in der Lage, Fonds aus seinem Portfolio zu veräußern, kann der Preis des Referenzfonds möglicherweise fallen. Alle diese Umstände können nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Sind die durch den Fonds getätigten Anlagen illiquide, kann es dem Fonds möglicherweise nur mit erheblicher Verzögerung möglich sein, diese Anlagen zu veräußern. Während dieser Verzögerung kann der Preis der jeweiligen Anlage erheblich schwanken. Dem Fonds können dadurch wesentliche Verluste entstehen, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf den Wert eines Fondsanteils haben können. Dies kann auch Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zur Folge haben, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben können.

Verschiebung oder Aussetzung von Rückzahlungen. Die Rückzahlung der Anteile eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann mit Wirkung zu einem Bewertungstag, der für die Berechnung eines auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrags maßgeblich ist, eingestellt oder ausgesetzt werden. Dies kann zu Verzögerungen der Zahlungen auf die oder Rückzahlungen der Wertpapiere sowie zu niedrigeren Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere führen.

Verzögerungen der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann sich verzögern, woraus sich Verschiebungen bei Berechnungen im Rahmen der Wertpapiere ergeben können.

Konzentration auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen. Das Vermögen des Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, konzentriert sich möglicherweise auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen. Es kann in diesem Fall höheren Wertschwankungen unterliegen als dies der Fall wäre, wenn die Risiken stärker auf verschiedene Branchen, Regionen und Länder verteilt wären. Der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen kann innerhalb kurzer Zeiträume starken Schwankungen unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit weniger regulierten Märkten. Ein Referenzfonds legt möglicherweise in weniger stark regulierten, exotischen Märkten und Märkten mit einer geringeren Liquidität an. In diesem Fall besteht das Risiko staatlicher Interventionen mit daraus resultierendem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals oder des Zugangs zu dem dort eingesetzten Kapital. Zudem unterliegt ein Referenzfonds möglicherweise keiner Regulierung oder legt möglicherweise in

nicht regulierte Anlageinstrumente an. Umgekehrt kann die Einführung einer Regulierung zu erheblichen Nachteilen für einen bisher nicht regulierten Fonds führen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in alternative Anlageinstrumente. Ein Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann zahlreiche Risiken bergen, die grundsätzlich mit Anlagen in alternativen Anlageinstrumenten verbunden sind. Zu diesen zählen unter anderem eine zu geringe Transparenz, das Fehlen von Anlagebeschränkungen, die Konzentration von Risiken, nicht börsennotierte Vermögenswerte, deren Nettoinventarwert schwer zu ermitteln ist, Bewertungsfehler, Hebelwirkung, der Einsatz von Derivaten, Leerverkäufe und der Handel in illiquiden Instrumenten. Ferner besteht ein Risiko von Betrug oder Täuschung seitens eines Handelsberaters, Verwalters oder anderen Dienstleisters eines Anlageinstruments.

Interessenkonflikte. Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Fonds können bestimmte Interessenkonflikte auftreten.

Aufgrund von u. a. Gebührenerstattungen oder anderen Vorteilen kann sich ein Treuhänder, Verwalter oder Berater eines Fonds in einem möglichen Interessenkonflikt befinden. So kann beispielsweise eine erfolgsbasierte Gebühr einen Anreiz darstellen, risikoreiche Anlagen zu tätigen, um so die Rendite zu erhöhen. Zudem ist ein Anlageberater vor dem Hintergrund einer geringen Anzahl von Anlagechancen möglicherweise versucht, zuerst Anlagen für diejenigen Personen zu tätigen, die die höchste Gebühr entrichten.

Ferner können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für Rechnung Dritter erbringen. Eine dieser Parteien könnte versucht sein, denjenigen Portfolios Vorrang einzuräumen, auf die die höchsten Gebühren entfallen.

Ebenso können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für eigene Rechnung und für Rechnung dritter Kunden erbringen sowie Empfehlungen aussprechen oder Positionen eingehen, die sich von denen des Fonds oder den von dem oder für den Fonds gehaltenen unterscheiden oder zu diesem in Wettbewerb stehen. Die mit der Verwaltung des Fondsvermögens betrauten Personen erhalten möglicherweise erfolgsbasierte Vergütungen, müssen potenzielle Verluste jedoch nicht mittragen. Dies könnte einen Anreiz zur Tätigkeit risikoreicherer Transaktionen darstellen.

Zudem können Personen, die mit einer Verwaltungsgesellschaft, einem Verwalter, einem Treuhänder oder einer sonstigen an der Verwaltung des Fonds beteiligten Person verbunden sind, in eigenem Namen Rechtsgeschäfte mit dem Fonds abschließen.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Interessenkonflikten können weitere Interessenkonflikte bestehen.

Währungsrisiko. Das Portfolio des Referenzfonds kann Anlagen beinhalten, die auf eine andere Währung lauten als die Währung des Fonds (die „**Referenzwährung des Fonds**“). Zudem kann der Fonds teilweise Einkünfte erzielen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Fonds lauten. Würde der Referenzfonds ein Devisentermingeschäft zur Absicherung des Währungsrisikos abschließen, so würde das jeweilige Devisentermingeschäft dennoch keine vollkommene Absicherung darstellen. Folglich können Änderungen des Werts der Währungen, auf die die Anlagen lauten, nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Vermögenswerte im Vergleich zur Referenzwährung des Fonds haben.

Weitere allgemeine mit Fonds verbundene Risiken. Weitere Risiken, die allen Fonds gemeinsam sind, sind unter anderem:

- (a) das Risiko, dass der Preis eines oder mehrerer im Portfolio des Referenzfonds enthaltener Vermögenswerte fällt oder nicht steigt. Zu den vielen Faktoren, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Vermögenswerts haben können, gehören unter anderem die allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten sowie Faktoren in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert oder eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten;
- (b) allgemeine gesamtwirtschaftliche oder mit einer bestimmten Anlageklasse verbundene Faktoren, unter anderem Zinssätze, Inflationsraten, finanzwirtschaftliche Instabilität, das Fehlen zeitnaher oder verlässlicher finanzieller Informationen oder ungünstige politische oder rechtliche Entwicklungen;
- (c) Zuteilungsstrategien des Anlageberaters;
- (d) die Bonität sowie das Ausfallrisiko des Vermögenswerts oder allgemein von Vermögenswerten in dieser Anlageklasse;
- (e) das Risiko, dass die in den Gründungsdokumenten des Referenzfonds festgelegten Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen wesentlich geändert oder nicht eingehalten werden oder dass die Berechnungsmethode des Wertes der Anteile des Referenzfonds wesentlich geändert wird;
- (f) das Risiko, dass der Referenzfonds liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet wird, oder der Fonds oder der Anlageberater Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen ist;
- (g) das Risiko, dass der Referenzfonds oder der Anlageberater Gegenstand eines Betrugsfalls ist;

- (h) das Risiko, dass der Referenzfonds unter bestimmten Umständen durch Handlungen von Anlegern in denselben Anlageinstrumenten, in die er selbst angelegt hat, beeinflusst wird. So könnte z. B. eine umfangreiche Rückzahlung von Anteilen die Liquidation von Vermögenswerten auslösen; und
- (i) das Risiko, dass der Anlageberater den Referenzfonds nicht mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer maximalen Rendite aus den Wertpapieren verwaltet, sondern lediglich gemäß den jeweils geltenden Anlagezielen und/oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Indizes

Risiko aufgrund einer kurzen Historie. Zum Tag der Begebung von auf einen Index bezogenen Wertpapieren besteht der zugrunde liegende Index möglicherweise erst seit kurzem. Zudem wurden die von dem zugrunde liegenden Index anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn der Index schon seit längerer Zeit besteht.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Inflationsindizes. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Inflationsindex, können sie mit Risiken verbunden sein, die bei einem konventionellen Index (wie z. B. einem Aktienindex) nicht bestehen.

Inflationsindizes messen, wie sich Durchschnittspreise von Konsumgütern und Dienstleistungen, die von Privathaushalten erworben werden, im Laufe der Zeit verändern.

Abhängig von der Zusammensetzung eines Inflationsindex kann die Entwicklung der Inflationsrate variieren, und der dem Index zugrunde liegende Waren- und Dienstleistungskorb muss nicht notwendigerweise dem Konsumverhalten des Anlegers entsprechen. Demzufolge ist eine Anlage in ein Wertpapier, das sich auf einen Inflationsindex bezieht, möglicherweise nicht geeignet, den Anleger vor Inflation zu schützen.

Unter anderem können Veränderungen in den allgemeinen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen sowie Veränderungen in den Preisen für verschiedene Konsumgüter, Dienstleistungen und/oder Verkaufssteuern (z. B. Mehrwertsteuer) den Inflationsindex beeinflussen.

Die zuvor beschriebenen Faktoren erschweren die Beurteilung der Entwicklung des maßgeblichen Inflationsindex und damit des Wertes und Marktpreises der maßgeblichen Wertpapiere.

Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um einen auf Aktien bezogenen Kursindex handelt. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Performanceindex, sondern um einen Kursindex, führen ausgeschüttete Dividenden zu einer Verringerung des Indexstands. Daher partizipieren Wertpapierinhaber nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die in dem Kursindex enthaltenen Aktien.

Einfluss der Emittentin auf die Zusammensetzung eines zugrunde liegenden Index. Die Zusammensetzung eines Index kann dergestalt festgelegt werden, dass der Index-Sponsor alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Personen die Zusammensetzung festlegt und die Berechnung des Index vornimmt. Ist die Emittentin nicht gleichzeitig der Index-Sponsor, hat sie in der Regel keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Index, und der jeweilige Index-Sponsor kann gemäß den Indexregeln Änderungen an der Zusammensetzung oder Berechnung des Index vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index haben können, oder die Berechnung des Index dauerhaft aussetzen, ohne einen Nachfolgeindex festzulegen. In letzterem Fall können die Wertpapiere gekündigt werden, wodurch Verluste entstehen können. Andererseits können, wenn es sich bei dem Index-Sponsor oder der Index-Berechnungsstelle um die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen handelt, Interessenkonflikte in Bezug auf die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen entstehen, die darauf zurückzuführen sind, dass diese gemäß den Bedingungen der Wertpapiere und gemäß den Indexregeln eine andere Funktion ausüben. In diesem Fall können Interessenkonflikte auch dadurch entstehen, dass die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Vermögenswerte begeben hat oder besitzt, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind, oder wenn die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Personen unterhält, die Vermögenswerte begeben haben oder besitzen, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Aktien und Aktienkörben

Risiko aufgrund einer kurzen Historie. Zum Tag der Begebung von auf eine Aktie oder einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren bestehen die zugrunde liegenden Aktien möglicherweise erst seit kurzem oder werden erst seit kurzem an einer Börse notiert und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie oder eines Aktienkorbs in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die Aktie oder der Aktienkorb schon seit längerer Zeit besteht oder die Aktien schon seit längerer Zeit an einer Börse notiert werden.

Risiken im Zusammenhang mit Devisenkontrollvorschriften. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Zahlung des Barbetrags in Bezug auf Wertpapiere auf einen Korb aus Aktien oder auf

einzelne Aktien durch die Emittentin davon abhängen können, ob es der Emittentin möglich ist, den Basiswert zu verkaufen, und dass keine Devisenkontrollbeschränkungen bestehen; dazu zählen u. a. Beschränkungen, die die Umrechnung der Basiswährung in die Abrechnungswährung oder die Überweisung von Beträgen in der Abrechnungswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung des Basiswerts verhindern.

Dividenden und Ausschüttungen. Sofern in den entsprechenden Produktbedingungen nicht etwas anderes angegeben ist, erhalten Anleger weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den zugrunde liegenden Aktien.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten aus Schwellenländern

Eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen (siehe nachstehend), ist neben den Risiken, die üblicherweise mit Anlagen in anderen Ländern und anderen Anlageprodukten verbunden sind, mit erheblichen zusätzlichen (insbesondere rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen) Risiken verbunden. Folglich ist eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen, nur für Anleger geeignet, die mit den besonderen Risiken einer Anlage in Vermögenswerten aus Schwellenländern vertraut sind und die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Sachkenntnisse in Finanzgeschäften verfügen, um die Risiken und die Vorteile einer Anlage in diese Wertpapiere beurteilen zu können.

Schwellenländer sind Länder, deren Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zu der eines Industrielandes steht. Basiswerte aus Schwellenländern umfassen beispielsweise Vermögenswerte, die an einer Börse in einem Schwellenland notiert oder gehandelt werden (wie z. B. bestimmte Terminkontrakte auf Rohstoffe oder Aktien), Devisen von Schwellenländern, Aktien von Gesellschaften, deren Vermögenswerte sich in wesentlichem Umfang in Schwellenländern befinden oder die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben, sowie Indizes, zu denen Aktien oder andere Finanzinstrumente aus Schwellenländern gehören. Schwellenmärkte sind den Risiken politischer Umstürze und von Wirtschaftskrisen ausgesetzt. Bestimmte politische Risiken können in Schwellenländern größer sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern.

So können beispielsweise ausländischen Anlegern Beschränkungen auferlegt werden, Vermögenswerte könnten einer Enteignung oder dieser gleichkommenden Steuern unterliegen, ausländische Bankguthaben oder sonstige Vermögenswerte können beschlagnahmt oder verstaatlicht werden, es kann zur Auferlegung von Devisenkontrollbeschränkungen kommen oder es können sonstige nachteilige politische und/oder gesellschaftliche Ereignisse eintreten. Zudem kann es an Schwellenmärkten zu nachteiligen Entwicklungen kommen, insbesondere in Bezug auf Inflationsraten, Wechselkursschwankungen oder die Zahlungsabwicklung. Jede der vorgenannten Beeinträchtigungen

kann nachteilige Auswirkungen auf Anlagen in einem solchen Land haben und über einen längeren Zeitraum (Wochen oder sogar Monate) anhalten. Zudem kann jede der vorgenannten Beeinträchtigungen eine Marktstörung, Fondsstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern im Sinne der Bedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere darstellen. Als Folge sind in dem entsprechenden Zeitraum für die von dieser Störung betroffenen Wertpapiere möglicherweise keine Kurse erhältlich. Legt beispielsweise die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen fest, dass zu dem Bewertungstag eine Marktstörung, Fondsstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern besteht oder andauert, kann der Bewertungstag um einen wesentlichen Zeitraum verschoben werden. Infolgedessen können sich Zahlungen bzw. Lieferungen, die unter den Wertpapieren zu erfolgen haben, erheblich verzögern. Dauert die Marktstörung, Fondsstörung bzw. die Marktstörung in Schwellenländern auch am letzten Tag des Zeitraums, um den die Bewertung verschoben wurde, noch an, wird der Referenzpreis des Basiswerts von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und kann sogar null betragen.

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind in der Regel wesentlich weniger entwickelt sowie wesentlich kleiner und waren in der Vergangenheit zeitweilig volatiler und weniger liquide als die großen Wertpapiermärkte in stärker entwickelten Ländern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es künftig nicht zu einer solchen Volatilität oder Illiquidität kommen wird. Viele dieser Wertpapiermärkte verwenden darüber hinaus Clearing- und Abrechnungsverfahren, die weniger entwickelt, weniger zuverlässig und weniger effizient sind als diejenigen in stärker entwickelten Ländern. Ferner existiert möglicherweise in Schwellenländern eine allgemein geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen und Wertpapierberater als in stärker entwickelten Ländern.

Offenlegungs- und Rechnungslegungsstandards sowie regulatorische Standards sind in Schwellenländern in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in stärker entwickelten Ländern; zudem stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen in diesen Ländern zur Verfügung als üblicherweise von oder über Unternehmen in stärker entwickelten Ländern veröffentlicht werden. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste, die in den Abschlüssen dieser Unternehmen ausgewiesen sind, spiegeln möglicherweise ihre Finanz- oder Ertragslage nicht in der Weise wider, wie dies der Fall wäre, wenn die betreffenden Abschlüsse in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen in stärker entwickelten Ländern aufgestellt worden wären. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Währungsdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen werden möglicherweise ebenfalls anders als gemäß allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt, was die Bewertung des Basiswerts beeinflussen kann.

Sämtliche vorstehend genannten Faktoren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere haben.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur ABN AMRO Bank N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) und zur ABN AMRO Holding N.V. als Garantin (die „**Garantin**“ oder die „ **Holding**“) sämtlicher Verbindlichkeiten der ABN AMRO Bank N.V., die dieser aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“), sowie die Garantie sind in dem Registrierungsformular der Garantin und der Emittentin vom 30. Juni 2009 sowie dem ersten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 8. Juli 2009, dem zweiten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 11. August 2009, dem dritten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 28. August 2009, dem vierten Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 19. Oktober 2009 und dem fünften Nachtrag zu diesem Registrierungsformular vom 27. November 2009 (zusammen das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird.

Soweit nicht in diesem Basisprospekt oder in etwaigen Nachträgen hierzu etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien des Registrierungsformulars (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am Haupt- und Verwaltungssitz der Emittentin (ABN AMRO Investor Relations Department, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande) und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen sowie (ii) auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin bereitgehalten.

Außerdem werden die folgenden Dokumente (auf die im Registrierungsformular Bezug genommen wird) gemäß § 11 Abs. 1 WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- (a) der öffentlich erhältliche konsolidierte Jahresabschluss der Garantin hinsichtlich der Geschäftsjahre, die zum 31. Dezember 2008 und zum 31. Dezember 2007 endeten,

einschließlich des Prüfungsberichts für die betreffenden Jahre, wie er im Geschäftsbericht für diese Geschäftsjahre eingefügt ist;

- (b) die öffentlich erhältliche Pressemitteilung vom 25. Mai 2009 im Zusammenhang mit den Finanzergebnissen der Gruppe für das erste Quartal 2009;
- (c) die Satzungen (*statuten*) der Garantin und der Emittentin, in der zum Datum des Registrierungsformulars der Emittentin und der Garantin vom 30. Juni 2009 geltenden Fassung;
- (d) die Vorgaben für den Prüfungsausschuss, wie in den Regelungen für die Grundsätze und die beste Praxis des Aufsichtsrates vom 19. Februar 2008 enthalten;
- (e) die Pressemitteilung der Gruppe vom 2. Juli 2009 zum aktuellen Stand von Kapitalmaßnahmen;
- (f) der am 26. August 2009 veröffentlichte Zwischenbericht der Garantin für die 6 Monate, die zum 30. Juni 2009 endeten (der „**Zwischenbericht**“);
- (g) die Pressemitteilung, die im Zusammenhang mit dem Zwischenbericht veröffentlicht wurde;
- (h) die von der Emittentin am 30. September 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, in der bekannt gegeben wird, dass die Emittentin an diesem Tag die Dokumente hinsichtlich der rechtlichen Abspaltung in den Niederlanden und Belgien bei der Handelskammer Amsterdam eingereicht hat, einschließlich der dazugehörigen Anlage I (Aktuelle Darstellung des Aufteilungsverfahrens);
- (i) die von der Emittentin am 7. Oktober 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, die den vorgesehenen Zeitplan für das Aufteilungsverfahren darlegt;
- (j) die von der Emittentin am 30. September 2009 veröffentlichten pro-forma Finanzinformationen zum 31. Dezember 2008 und zum 30. Juni 2009, die die Auswirkungen der rechtlichen Übertragungen und Abspaltungen auf die Emittentin (d.h. ABN AMRO Bank N.V.) und auf die ABN AMRO Bank II N.V. widerspiegeln; und
- (k) die von der Garantin am 25. November 2009 veröffentlichte Pressemitteilung, die über die Finanzergebnisse der Garantin des dritten Quartals für die 3 Monate, die zum 30. September 2009 endeten, berichtet.

Die Dokumente, auf die in (a) – (k) Bezug genommen wird, wurden bei der AFM eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem

Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am Haupt- und Verwaltungssitz der Emittentin (ABN AMRO Investor Relations Department, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande) bereitgehalten.

Wesentliche Veränderungen

Seit dem 30. September 2009 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin, der Holding oder der Gruppe eingetreten und seit dem 31. Dezember 2008 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin, der Holding oder der Gruppe gegeben mit Ausnahme solcher, die aus der Übernahme der ABN AMRO Holding N.V. durch das Konsortium und der hieraus folgenden Übertragung von Geschäftseinheiten resultieren. Eine aktuelle Darstellung der Aufteilung findet sich auf Seite 6 des Registrierungsformulars vom 30. Juni 2009 und in der Mitteilung zum Verfahren der rechtlichen Abspaltung in Ziffer 8 des vierten Nachtrags vom 19. Oktober 2009 zum Registrierungsformular vom 30. Juni 2009.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

VERANTWORTLICHE PERSONEN

ABN AMRO Holding N.V. (hinsichtlich der sie selbst und die ABN AMRO Bank N.V. betreffenden Angaben) und ABN AMRO Bank N.V. (hinsichtlich der sie selbst betreffenden Angaben), deren jeweiliger Sitz und jeweilige Hauptverwaltung sich in Gustav Mahlerlaan 10, Postfach 283, 1000 EA Amsterdam, Niederlande, befinden, sind für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklären ferner, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Basisprospekt stellt weder für sich allein noch in Verbindung mit dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen ein Angebot zum Erwerb oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren dar und ist auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin für die Zeichnung oder den Kauf von Wertpapieren zu verstehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts oder anderer Dokumente in Zusammenhang mit dem LaunchPAD-Programm sowie die Begebung, das Angebot, die Börsennotierung, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere durch die Emittentin sind unter keinen Umständen dahingehend auszulegen, dass die in diesem Basisprospekt beschriebene Finanzlage der Emittentin, der Garantin oder der ABN AMRO-Bankengruppe (die „**Gruppe**“) seit dem Datum dieses Basisprospekts unverändert geblieben sind. Nach § 16 Abs. 1 WpPG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Basisprospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung oder Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt genannt werden.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin, der Garantin oder der Gruppe andere als die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder solche Zusicherungen abgegeben werden, sind sie nicht als von der Emittentin, der Garantin oder der Gruppe gebilligt anzusehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts sowie das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere können in einigen Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin fordert Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, hiermit auf, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich der Verbreitung dieses Basisprospekts und der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere sowie des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere findet sich im Abschnitt „*Verkaufsbeschränkungen*“.

Potenzielle Erwerber der Optionsscheine, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung der Ausübung oder des Verfalls der Optionsscheine nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihres steuerlichen Beraters einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Optionsscheine nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Optionsscheine erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Optionsscheine noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an den Optionsscheinen, ihrer Übertragung, Ausübung oder ihrem Verfall anfallen können. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Optionsscheine nicht vorgesehen ist.

2. NIEDERLANDE

Der folgende Absatz, der lediglich als allgemeiner Hinweis zu verstehen ist, beruht auf der aktuellen Rechtslage und den Gepflogenheiten in den Niederlanden. Er fasst lediglich bestimmte Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden zusammen, die unter Umständen in Bezug auf die Optionsscheine gelten, ist jedoch nicht als umfassende Darstellung sämtlicher steuerlichen Erwägungen zu verstehen, die gegebenenfalls von Bedeutung sein können.

Sämtliche Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder aufgrund von Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder einer mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern ausgestatteten Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt wäre zukünftig gesetzlich vorgeschrieben.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Optionsscheine beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der

Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Optionsscheine wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte Behandlung der Optionsscheine oder eine bestimmte Rechtsfolge in Bezug auf deren Erwerb, Veräußerung, Ausübung oder Verfall dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Optionsscheine zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Optionsscheine ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

3.1 Steuerliche Behandlung der Einkünfte aus den Optionsscheinen im Privatvermögen

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die Besteuerung von Kapitaleinkünften im Privatvermögen, soweit diese nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, grundlegend neu geregelt. Unter die Neuregelungen fallen neben Zinsen und Dividenden u. a. auch die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren unabhängig von deren Haltedauer sowie Gewinne aus Termingeschäften, d. h. auch Gewinne aus der Veräußerung und Ausübung der Optionsscheine. Die Ausübung führt jedoch nur dann zu einem steuerpflichtigen Gewinn zum Zeitpunkt der Ausübung, wenn ein Barbetrag geleistet wird („**Optionsscheine mit Barabrechnung**“). Erfolgt hingegen – wie dies bei den Call-Optionsscheinen möglich ist – bei der Ausübung eine Lieferung des Basiswertes („**Optionsscheine mit physischer Lieferung**“), stellt der Erhalt des Basiswertes kein steuerpflichtiges Ereignis dar. Erst die Veräußerung oder ggf. die Einlösung des Basiswertes führt in diesem Fall zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften, wobei sowohl der Kaufpreis für die Optionsscheine mit physischer Lieferung als auch der vom Anleger gezahlte Basispreis als Anschaffungskosten für den erworbenen Basiswert zu berücksichtigen sind.

Wesentlicher Teil der Neuregelungen ist die Einführung eines pauschalen Steuersatzes von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer) für private Kapitaleinkünfte. Für jedes Kalenderjahr wird nunmehr ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als

Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der Optionsscheine oder des Gewinns aus der Ausübung von Optionsscheinen mit Barabrechnung errechnet sich aus den Einnahmen aus der Veräußerung der Optionsscheine bzw. dem gezahlten Barbetrag nach Abzug der Anschaffungskosten sowie der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Ausübung stehen.

Weiterer wesentlicher Teil der Neuregelungen ist, dass die Einkommensteuer auf private Kapitaleinkünfte nunmehr im Regelfall im Wege des Kapitalertragsteuereinbehalts erhoben wird, wobei die Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgeltende Wirkung hat (aus diesem Grund wird auch der Begriff „Abgeltungsteuer“ verwendet). Für die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer gelten folgende Regeln:

Wenn die Optionsscheine in einem Depot bei einem inländischen (d. h. deutschen) Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, bei einer inländischen (d. h. deutschen) Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder bei einem inländischen (d. h. deutschen) Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen (d. h. deutschen) Wertpapierhandelsbank (alle zusammen nachfolgend als „**Inländische Auszahlende Stelle**“ bezeichnet) seit dem Erwerb verwahrt werden, wird diese Stelle 25 % Kapitalertragsteuer (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer) auf den Gewinn aus der Veräußerung oder Ausübung erheben, der nach den eben genannten Grundsätzen zu ermitteln ist.

Soweit die Optionsscheine nicht seit dem Erwerb von derselben Inländischen Auszahlenden Stelle verwahrt worden sind, wird die Inländische Auszahlende Stelle bei einer Veräußerung oder Ausübung der Optionsscheine die eben genannte Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30 % des Erlöses aus der Veräußerung oder der Ausübung der Optionsscheine erheben, es sei denn, (i) ihr gegenüber wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten der Optionsscheine von der bisherigen Inländischen Auszahlenden Stelle mitgeteilt oder (ii), soweit es sich bei der abgebenden Stelle, d. h. der bisherigen auszahlenden Stelle, um ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in einem anderen Vertragsstaat nach Art. 17 Abs. 2 Ziffer i der Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen oder eine in diesen Gebieten belegene Zweigstelle eines inländischen (d. h. deutschen) Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts handelt, wenn

der Steuerpflichtige den Nachweis der Anschaffungskosten der Optionsscheine durch eine Bescheinigung dieses ausländischen Instituts bzw. dieser ausländischen Zweigstelle führt. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis der Anschaffungskosten ausgeschlossen.

Obwohl, wie vorstehend beschrieben, die Einbehaltung von Kapitalertragsteuer für Anleger, die ihre Optionsscheine im Privatvermögen halten, abgeltende Wirkung hat, soweit die Einkünfte aus den Optionsscheinen nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, kann der Anleger mit der Einkommensteuererklärung für die Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, in bestimmten Fällen eine Steuerfestsetzung beantragen, insbesondere in Fällen eines nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrages oder wenn die Kapitalertragsteuer auf 30 % des Erlöses aus der Veräußerung oder Ausübung der Optionsscheine erhoben worden ist.

Zudem kann ein Anleger, dessen persönlicher Einkommensteuersatz niedriger als der Abgeltungsteuersatz ist, eine Veranlagung zur Einkommensteuer nach den allgemeinen Regeln beantragen. Jedoch ist auch in diesem Fall kein Abzug der tatsächlich im Zusammenhang mit diesen Einkünften entstandenen Werbungskosten möglich.

Bei einer Verwahrung der Optionsscheine bei einem ausländischen (d. h. nicht-deutschen) Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind, da in diesem Fall keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten wird, die Einkünfte aus einer Veräußerung oder Ausübung der Optionsscheine vom Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Verluste aus der Veräußerung der Optionsscheine können, wenn die Regelungen zur Abgeltungsteuer anwendbar sind, nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Es ist nicht möglich, solche Verluste mit Einkünften anderer Einkunftsarten zu verrechnen. Ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich.

Verfällt ein Optionsschein am Ende der Laufzeit wertlos, sind dessen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten nach Auffassung der Finanzverwaltung einkommensteuerlich ohne Bedeutung, d. h. es ist keine Verrechnung mit anderen positiven Einkünften des Anlegers möglich.

3.2 Steuerliche Behandlung der Einkünfte aus den Optionsscheinen, die dem Betriebsvermögen einer natürlichen Person oder deren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen sind

Gehören die Optionsscheine zum Betriebsvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers oder gehören die Einkünfte daraus zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, so ist jeder Gewinn aus der Veräußerung oder Ausübung

der Optionsscheine einkommensteuerpflichtig und in der steuerlichen Veranlagung des Anlegers zu erfassen. In beiden Fällen findet keine pauschale Besteuerung in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer), sondern der persönliche Steuersatz des Anlegers Anwendung. Zu beachten ist dabei allerdings, dass entsprechend den in 3.1 dargestellten Grundsätzen die physische Lieferung des Basiswertes nicht zu einem steuerpflichtigen Ereignis führt.

Bei Veräußerung oder Ausübung der Optionsscheine hat eine Inländische Auszahlende Stelle grundsätzlich entsprechend den in 3.1 dargestellten Grundsätzen Kapitalertragsteuer einzubehalten. Eine einbehaltene Kapitalertragsteuer stellt jedoch in diesem Fall lediglich eine Vorauszahlung auf die sich im Rahmen der steuerlichen Veranlagung des Anlegers ergebende Einkommensteuerschuld dar und hat keine abgeltende Wirkung. Der Anleger kann allerdings bei der Inländischen Auszahlenden Stelle auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragen, dass keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird.

Handelt es sich um ein gewerbliches Betriebsvermögen, unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung oder Ausübung der Optionsscheine auch der Gewerbesteuer.

Verluste aus der Veräußerung und dem wertlosen Verfall können im Falle einer Zugehörigkeit der Optionsscheine zu einem gewerblichen Betriebsvermögen grundsätzlich nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften ausgeglichen werden. Ausnahmen hiervon gelten lediglich dann, wenn der Erwerb und die Veräußerung bzw. Ausübung der Optionsscheine (i) zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungs- und Finanzunternehmen gehören oder (ii) der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Betriebs dienen. In beiden Fällen bestehen allerdings Einschränkungen, soweit durch die Optionsscheine Aktiengeschäfte abgesichert werden.

Gehören Verluste aus der Veräußerung der Optionsscheine zu den Einkünften des Anlegers aus Vermietung und Verpachtung, finden die eben dargestellten Verlustausgleichsbeschränkungen keine Anwendung. Verfallen Optionsscheine in diesem Fall wertlos, sind nach Auffassung der Finanzverwaltung die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Optionsscheine einkommensteuerlich jedoch ohne Bedeutung, d. h. es ist keine Verrechnung mit anderen positiven Einkünften des Anlegers möglich.

3.3 Steuerliche Behandlung von Optionsscheinen im Betriebsvermögen einer Körperschaft

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft gehalten, so ist jeder Gewinn aus der Veräußerung oder Ausübung der Optionsscheine körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig und in der steuerlichen Veranlagung der Körperschaft zu erfassen. Zu beachten ist dabei allerdings, dass

entsprechend den in 3.1 dargestellten Grundsätzen die physische Lieferung des Basiswertes nicht zu einem steuerpflichtigen Ereignis führt.

Auf Gewinne behält die Inländische Auszahlende Stelle grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer ein. Etwaige Verluste aus der Veräußerung oder dem Verfall der Optionsscheine können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften ausgeglichen werden. Ausnahmen hiervon gelten lediglich dann, wenn der Erwerb und die Veräußerung bzw. Ausübung der Optionsscheine (i) zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungs- und Finanzunternehmen gehören oder (ii) der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Betriebs dienen. In beiden Fällen bestehen allerdings Einschränkungen, soweit durch die Optionsscheine Aktiengeschäfte abgesichert werden.

3.4 Steuerliche Behandlung von Optionsscheinen im Vermögen einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger sind mit ihren Einkünften aus den Optionsscheinen generell nicht in Deutschland steuerpflichtig, und es wird auf diese Einkünfte keine Kapitalertragsteuer erhoben (selbst dann nicht, wenn die Optionsscheine in einem Wertpapierdepot einer Inländischen Auszahlenden Stelle verwahrt werden). Ausnahmeregelungen können zur Anwendung kommen, wenn zum Beispiel die Optionsscheine im Betriebsvermögen einer ständigen Niederlassung des Anlegers in Deutschland (inländische Betriebsstätte oder inländischer ständiger Vertreter) gehalten werden, die Einkünfte sonstigen Einkunftsarten aus deutschen Quellen (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) zuzurechnen sind oder Formvorschriften nicht erfüllt werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht endgültig. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie der Emittent vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) *Private Investoren*

Die Verbriefung eines Optionsrechts macht nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen („**BMF**“) eine Option noch nicht zu einem Forderungswertpapier. Gewinne aus Optionsscheinen sind daher keine Kapitalerträge iSd § 27 Abs 2 Z 2 und 5 des österreichischen Einkommensteuergesetzes („**EstG**“), sondern allenfalls nach § 30 EStG steuerpflichtig. Solche Gewinne unterliegen daher auch nicht dem Kapitalertragsteuerabzug (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000; „**EstR 2000**“ Rz 7757c).

Wird das Optionsrecht unter einem Optionsschein jedenfalls mit Barausgleich ausgeübt, unterliegen die Einkünfte im Fall einer natürlichen Person als Privatinvestor der österreichischen Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50% als Einkünfte aus sogenannten Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs 1 Z 2 EStG (konkret aus Differenzgeschäften). Besteht bei Erwerb des Optionsscheins die Möglichkeit, dass der Basiswert physisch geliefert wird (was bei den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nur bei Call Optionsscheinen vorgesehen sein kann), so unterliegen die Einkünfte nur dann den Einkünften aus Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs 1 Z 2 EStG (konkret aus Optionsgeschäften), wenn das Optionsrecht innerhalb eines Jahres ab Anschaffung des Optionsscheins ausgeübt wird. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440 betragen. Nach einer Haltedauer von einem Jahr sind Einkünfte aus der Abwicklung von Optionsgeschäften nicht einkommensteuerpflichtig (vorausgesetzt, es liegt kein Forward oder Differenzgeschäft vor). Die Abgrenzung innerhalb der Spekulationsgeschäfte (konkret zwischen Einkünften aus Differenzgeschäften und Einkünften aus Optionsgeschäften) ist jedoch nicht eindeutig. Teilweise wird auf die Absicht des Investors bei Erwerb des Optionsscheins abgestellt.

Wird das Optionsrecht unter einem Call Optionsschein mit physischer Lieferung ausgeübt, erwirbt der Investor (Inhaber des Optionsscheines) den Basiswert zum Basispreis (zzgl. Kosten). Das BMF vertritt die Auffassung, dass die Ausübung einer solchen Option für den Investor zu keinem Realisierungsvorgang führt. Für österreichische steuerrechtliche Zwecke werden die Optionseinräumung und Optionsausübung als einheitlicher Vorgang behandelt, nämlich als Erwerb des Basiswertes. Der Basiswert wird um den vereinbarten Basispreis erworben und die mit der Optionseinräumung verbundenen Kosten oder steuerpflichtigen geldwerten Vorteile sind Anschaffungsnebenkosten (BMF, EStR 2000 Rz 6659a).

(b) Betriebliche Investoren

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Wird das Optionsrecht unter einem Optionsschein mit Barausgleich ausgeübt, unterliegen die erzielten Einkünfte der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50% im Fall von natürlichen Personen als betrieblichen Investoren und der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25% im Fall von Körperschaften.

Wird das Optionsrecht unter einem Call Optionsschein mit physischer Lieferung ausgeübt, wird der Basiswert zum vereinbarten Basispreis erworben und die mit der Optionseinräumung verbundenen Kosten oder steuerpflichtigen geldwerten Vorteile sind Anschaffungsnebenkosten (siehe oben bei privaten Investoren).

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG besteht im Hinblick auf Spekulationseinkünfte eine beschränkte Steuerpflicht nur insoweit, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen. Im Fall von Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, vorausgesetzt die Optionsscheine sind keiner inländischen Betriebsstätte zuordenbar, sind demnach Einkünfte aus der Ausübung des Optionsrechtes unter einem Optionsschein mit Barausgleich (Spekulationsgeschäfte gemäß § 30 EStG) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf das gegenwärtige Recht und die gegenwärtige Praxis im Vereinigten Königreich in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Händler); für diese gelten besondere Vorschriften. Künftige Inhaber von Wertpapieren, die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind oder die möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung als der des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind, sollten den Rat ihrer professionellen Berater einholen.

5.1 Quellensteuer

Nicht durch die Londoner Niederlassung der Emittentin begebene Wertpapiere

Zahlungen auf diese Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Durch die Londoner Niederlassung der Emittentin begebene Wertpapiere

Zahlungen auf die Wertpapiere können ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen weder als Zinsen noch als jährliche Zahlungen für Zwecke der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen als Zinsen oder jährliche Zahlungen für Zwecke der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern es sich bei den Wertpapieren um Derivatkontrakte handelt, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern sie Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. *International Accounting Standard 32*) sind und sie nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von *Part 7* des *Corporation Tax Act 2009* ausgeschlossen sind).

5.2 Zinsen auf die Wertpapiere

Wenn Zinsen auf die Wertpapiere zu zahlen sind oder wenn Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere als Zinsen für Zwecke der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können diese Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Londoner Niederlassung der Emittentin weiterhin für Zwecke der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs als Bank eingestuft wird und sofern diese Zinsen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Londoner Niederlassung der Emittentin gezahlt werden. Hierunter würden sämtliche durch die Londoner Niederlassung der Emittentin geleistete Zinszahlungen fallen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die betreffenden Wertpapiere die Definition von Tier 1-, Tier 2- oder Tier 3-Kapital im aufsichtsrechtlichen Sinne erfüllen oder wenn die Absicht besteht, eine Besteuerung durch das Vereinigte Königreich zu umgehen.

Zinsen auf diese Wertpapiere können ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, wenn die Zinsen auf diese Wertpapiere von einem Unternehmen gezahlt werden und die Londoner Niederlassung der

Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung nach billigem Ermessen annimmt (und jede Person, durch oder über die Zinsen auf diese Wertpapiere gezahlt werden, nach billigem Ermessen annimmt), dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung von Zinsen unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zinszahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zinsen unter Abzug von Steuern zu zahlen sind.

Zinsen auf diese Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund von Steuern des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, sofern die Laufzeit dieser Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie für länger als 364 Tage ausstehend bleiben können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 Prozent) von Zinszahlungen auf diese Wertpapiere einbehalten werden. Ist jedoch gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (*HM Revenue & Customs*, „HMRC“) die Londoner Niederlassung der Emittentin in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber Zinsen ohne Steuerabzug zu zahlen (oder Zinsen unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz zu zahlen).

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinsen) von einer beliebigen Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Zinsen zahlt oder ihm gutschreibt oder Zinsen zugunsten dieses Inhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer beliebigen Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren (bei denen es sich für die Zwecke des *Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005* um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt) zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben

wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2010 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen jegliche erhaltene Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

5.3 Stempelsteuern

Vorbehaltlich der nachfolgenden Darstellung sind im Vereinigten Königreich auf die Emission oder die Übertragung von Wertpapieren durch Lieferung keine Stempel-, Kapital-, Stempellersatzsteuern oder ähnlichen Steuern zu zahlen.

Bei Wertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten, wird bei einer Emission im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes der betreffenden Wertpapiere erhoben. Bei einer Emission außerhalb des Vereinigten Königreichs wird bei der Emission entsprechender Wertpapiere keine Stempelsteuer erhoben. Jedoch fällt bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung dieser Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes dieser Wertpapiere an.

Ein Wertpapier oder ein das Recht auf ein Wertpapier gewährendes Instrument (jeweils ein „**Instrument**“) kann der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, wenn es im Vereinigten Königreich ausgefertigt wird oder ein im Vereinigten Königreich belegenes Vermögen oder eine im Vereinigten Königreich vorgenommene oder vorzunehmende Handlung zum Gegenstand hat. Im Zusammenhang mit an der Londoner Wertpapierbörse notierten gedeckten Optionsscheinen für Privatanleger (*retail covered warrants*) hat die HMRC jedoch angedeutet, dass bei der Ausgabe entsprechender Optionsscheine keine Stempelsteuer im Vereinigten Königreich anfällt. Es ist unklar, ob die HMRC diese Ansicht in Bezug auf ein Wertpapier vertreten würde.

Es kann durchaus sein, dass ein Instrument zwar der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, aber keine praktische Notwendigkeit zur Entrichtung dieser Stempelsteuer existiert, da die Stempelsteuer im Vereinigten Königreich keine abgabepflichtige Steuer ist. Jedoch kann ein Instrument, das nicht ordnungsgemäß gestempelt wurde, im Vereinigten Königreich für bestimmte Zwecke nicht verwendet werden, beispielsweise nicht zur Vorlage als Beweisstück in einem Zivilprozess vor einem Gericht des Vereinigten Königreichs. Unterliegt ein Instrument der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich und wird eine Zahlung dieser Stempelsteuer notwendig (beispielsweise weil dies für eine Durchsetzung des Instruments im Vereinigten Königreich erforderlich ist), fallen für den Zeitraum ab 30 Tagen nach Ausfertigung des Instruments bis zur Zahlung der

Stempelsteuer zuzüglich zur Stempelsteuer Zinsen an. Darüber hinaus können auf (i) Instrumente, die im Vereinigten Königreich ausgefertigt werden und die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ausfertigung gestempelt wurden bzw. (ii) Instrumente, die nicht im Vereinigten Königreich ausgefertigt werden und die nicht innerhalb von 30 Tagen nach der erstmaligen Übertragung in das Vereinigte Königreich gestempelt wurden, Strafzahlungen fällig werden. Ist auf ein Wertpapier eine Stempelsteuer im Vereinigten Königreich zu zahlen, so beträgt diese 0,5 % des Wertes des jeweiligen Wertpapiers.

Stempellersatzsteuern in Höhe von 1,5 % fallen möglicherweise bei Emission oder Übertragung eines Wertpapiers an ein Clearingsystem oder einen Emittenten von Hinterlegungsscheinen an, soweit der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dieses Wertpapiers berechtigt ist, eine physische Lieferung zu wählen, und der Basiswert aus Aktien besteht, die von einem im Vereinigten Königreich gegründeten Rechtsträger begebenen Aktien zugeordnet werden, bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ gemäß der Definition in *Section 99(12)* des *Finance Act 1988* handelt.

Möglicherweise fallen auch bei der Übertragung eines Vermögenswertes bei physischer Lieferung der Wertpapiere Stempel- oder ähnliche Steuern an.

6. EU- ZINSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**Richtlinie**“) sind die EU-Mitgliedstaaten vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über Zinszahlungen (oder vergleichbare Einnahmen) zu erteilen, die von einer Person in ihrer Rechtsordnung an eine in diesem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet wurden. Belgien, Luxemburg und Österreich sind stattdessen während eines Übergangszeitraums (solange sie nicht innerhalb dieses Zeitraums eine andere Wahl treffen) verpflichtet, eine Quellensteuer auf diese Zahlungen zu erheben. Dabei ist das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig von dem Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über die Auskunftserteilung mit bestimmten anderen Ländern. Für Belgien endet der Übergangszeitraum am 31. Dezember 2009. Mehrere Nicht-EU-Staaten und -Gebiete (einschließlich der Schweiz) haben sich zur Einführung gleichwertiger Maßnahmen (im Falle der Schweiz zur Anwendung einer Quellensteuer) verpflichtet.

Am 15. September 2008 legte die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vor, der auch die Ratschläge der Kommission über die Erforderlichkeit von Änderungen der Richtlinie enthielt. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen ausführlicheren

Vorschlag zu Änderungen der Richtlinie, in dem mehrere vorgeschlagene Änderungen aufgeführt waren. Eine geänderte Fassung dieses Vorschlags wurde vom Europäischen Parlament am 24. April 2009 angenommen. Wird eine der vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Richtlinie durchgeführt, könnte somit der Anwendungsbereich der vorstehend genannten Vorschriften geändert oder ausgedehnt werden.

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Potenzielle Anleger haben unter der jeweiligen Rechtsordnung sicherzustellen, dass sie die Lieferung der Wertpapiere sowie jeglicher Vermögenswerte, in die diese umgewandelt oder in denen diese abgerechnet werden können, rechtsgültig annehmen können. Möglicherweise verlangen die Emittentin und/oder eine Clearingstelle zum Zeitpunkt der Ausübung und/oder Abrechnung zusätzliche Bescheinigungen.

1. ALLGEMEINES

Die Emittentin hat keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere in einer Rechtsordnung ermöglichen, in der zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen erforderlich wären. Das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere erfolgt innerhalb oder von einer Rechtsordnung aus nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften und soweit der Emittentin hierdurch keine Verpflichtungen entstehen.

2. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**“), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der „**Maßgebliche Umsetzungstag**“), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (a) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung dieses durch die BaFin gebilligten Basisprospekts und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (b) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen oder beaufsichtigt werden oder, falls diese Zulassung oder

Aufsicht nicht besteht, deren einziger Gesellschaftszweck in der Anlage in Wertpapieren besteht; oder

- (c) die Wertpapiere werden weniger als 100 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (d) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen:
(1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250,
(2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Nettjahresumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (e) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der unter (b) bis (e) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat ein.

3. NIEDERLANDE

Wertpapiere, die im Sinne der Begriffsbestimmung des niederländischen Gesetzes über Sparbriefe (*Wet inzake spaarbewijzen*) als Sparbriefe eingestuft werden, können nur unter Vermittlung der Emittentin oder einer zugelassenen Einrichtung der Euronext Amsterdam N.V. unter ordnungsgemäßer Beachtung des Gesetzes über Sparbriefe und seiner Durchführungsverordnungen (einschließlich Registrierungsvorschriften) übertragen oder angenommen werden. Diese Vermittlung entfällt

- (a) bei der Erstbegebung dieser Wertpapiere an ihren ersten Inhaber;
- (b) bei Übertragungen und Lieferungen durch natürliche Personen, die dabei nicht in Ausübung eines Berufs handeln; und
- (c) für die Begebung und den Handel dieser Wertpapiere, wenn sie außerhalb der Niederlande in effektiver Form ausgegeben und nicht im Rahmen des Primärhandels oder unmittelbar danach in den Niederlanden vertrieben werden.

4. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-Wertpapiergesetz von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung (das „**Wertpapiergesetz**“) registriert, und der Handel in den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes von 1922 (*United States Commodity Exchange Act of 1922*) genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (unmittelbar oder mittelbar) angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und US-Personen dürfen zu keinem Zeitpunkt (unmittelbar oder mittelbar) Positionen in den Wertpapieren halten. Das Angebot, der Verkauf, der Handel oder die Lieferung der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen kann einen Verstoß gegen das US-Gesetz über den Handel mit Rohstoffen darstellen. Voraussetzung für eine Ausübung der Wertpapiere ist die Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in Regulation S des Wertpapiergesetzes zugewiesenen Bedeutungen.

Die Emittentin wird die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anbieten, verkaufen oder liefern, und sie wird sämtliche Händler, die in den Vertrieb der Wertpapiere eingebunden sind, dazu verpflichten, zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere (weder unmittelbar noch mittelbar) innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, zu liefern oder zu handeln. Ferner wird die Emittentin jedem Händler, an den sie zu irgendeinem Zeitpunkt Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zukommen lassen, in der die Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen dargestellt sind. In seiner Verwendung in diesem sowie dem vorangehenden Abschnitt bezeichnet der Begriff „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten,

den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden oder Vermittler, und der Begriff „**US-Person**“ bezeichnet:

- (a) Personen, bei denen es sich um US-Personen im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes handelt;
- (b) jede Person und jeden Rechtsträger mit Ausnahme
 - (1) einer natürlichen Person, die kein Einwohner der Vereinigten Staaten ist;
 - (2) einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers (mit Ausnahme hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteter Rechtsträger), der nicht nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurde und der seinen Hauptgeschäftssitz nicht in den Vereinigten Staaten hat;
 - (3) von Sonder- oder Treuhandvermögen, deren Einkünfte unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
 - (4) von hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträgern wie einem Pool, einer Investmentgesellschaft oder einem vergleichbaren Rechtsträger, wenn dessen Anteile insgesamt zu weniger als 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen gehalten werden, und wenn der betreffende Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zweck der Vereinfachung von Anlagen durch US-Personen errichtet wurde;
 - (5) von Pensionsplänen für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und seinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die Emittentin sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren lediglich unter solchen Umständen Aufforderungen oder Anreize zur Vornahme von Anlagetätigkeiten (im Sinne der Section 21 des britischen *Financial Services and Markets Act* (der „**FSMA**“) von 2000) mitgeteilt oder deren Mitteilung veranlasst hat bzw. mitteilen oder deren Mitteilung veranlassen wird, bei denen Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar wäre, wenn es sich bei ihr nicht um eine berechtigte Person (*authorised person*) handeln würde. Außerdem sichert die Emittentin zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie bei all ihren Handlungen in Bezug auf Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses anderweitig betreffen, sämtliche anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

ALLGEMEINE ANGABEN

Ermächtigung

Der Vorstand der Emittentin ist in seiner Eigenschaft als Vertreter der Emittentin verantwortlich für die Begebung von Schuldtiteln. Der Vorstand der Emittentin hat die Begebung von Schuldtiteln einschließlich der Wertpapiere gemäß Beschluss vom 17. Dezember 2003 dem *Group Asset and Liability Committee* übertragen. Zudem wurde gemäß Beschluss vom 19. Februar 2009 sowie in Übereinstimmung mit der Satzung der Emittentin die Begebung von Wertpapieren durch den Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt. Sämtliche Zustimmungen, Genehmigungen und Ermächtigungen oder anderen Vorgaben sämtlicher Regulierungsbehörden, derer die Emittentin nach niederländischem Recht bedarf, wurden für die Begebung der Wertpapiere erteilt bzw. erfüllt.

Börsennotierung

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel dieser Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Einschbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am Haupt- und Verwaltungssitz der Emittentin (ABN AMRO Investor Relations Department, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande) und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen sowie (ii) auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin bereitgehalten:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und

- (c) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Eine Abschrift der Garantie (Erklärung nach Artikel 403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist bei dem Handelsregister der Handelskammer Amsterdam, De Ruyterkade 5, Postfach 2852, 1000 CW Amsterdam, Niederlande, erhältlich.

Anlegern wird empfohlen, die einsehbaren Dokumente zu lesen, denen weitere Informationen, teilweise auch über die Finanz- und Geschäftslage der Emittentin, der Garantin und der Gruppe, zu entnehmen sind.

Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere

Alle Mitteilungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Produktbedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Reduzierung und Rücknahme

Die Emittentin behält sich das Recht vor, vor dem Emissionstag nach ihrem alleinigen Ermessen:

- (a) eine Zeichnung von Wertpapieren ganz oder teilweise abzulehnen, so dass ein potenzieller Käufer von Wertpapieren unter bestimmten Umständen nicht die Anzahl von Wertpapieren (oder überhaupt keine) erhält, die er ursprünglich gezeichnet hatte („**Reduzierung**“); oder
- (b) das Angebot der Wertpapiere zu widerrufen, zurückzunehmen oder zu ändern („**Rücknahme**“).

Die Emittentin kann eine Reduzierung oder eine Rücknahme der Wertpapiere ohne vorherige Ankündigung vornehmen und wird potenzielle Käufer von einer solchen Reduzierung oder Rücknahme informieren, nachdem eine solche Reduzierung oder Rücknahme stattgefunden hat. Sollten die Wertpapiere nicht emittiert werden, sind potenzielle Käufer in Bezug auf die Wertpapiere

nicht zur Zahlung von Zeichnungsgebühren an die Emittentin verpflichtet (weder direkt noch indirekt über einen Makler, Finanzberater, Bankangestellten, Finanzintermediär oder einen anderen in solcher Funktion handelnden Vertreter (jeweils ein „**Verkaufsvertreter**“)). Potenzielle Käufer sollten in solchen Fällen ihren jeweiligen Verkaufsvertreter bezüglich der Einzelheiten der Vereinbarungen über die Rückzahlung von Zeichnungsgebühren kontaktieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen potenziellen Käufern und ihren jeweiligen Verkaufsvertretern und Clearingstellenbetreibern ergeben (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Vereinbarungen betreffend die Rückzahlung von Geldern durch solche Personen an ihre Kunden).

Clearingstellen

Die Wertpapiere können zum Clearing durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen angenommen werden. Des Weiteren werden in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Wertpapierkennnummer (WKN), die *International Securities Identification Number* (ISIN) sowie der Common Code, die bzw. der der jeweiligen Wertpapiertranche jeweils zugeteilt wurde, sowie andere relevante, einer Wertpapiertranche durch eine Clearingstelle zugeteilten Kennnummern angegeben. Soll das Clearing für die Wertpapiere durch eine zusätzliche oder eine andere Clearingstelle erfolgen, so wird die erforderliche zusätzliche oder andere Information in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Abwicklung einer Transaktion erfolgt in der Regel frühestens drei Tage nach dem Tag der Transaktion.

Die Anschriften der CBF, der CBL und der Euroclear sind wie folgt:

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland;
- Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg; und
- Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.

Sonstige Angaben

Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat [●] eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospekts übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde.
Wertpapierkennnummern:	[●][Falls fungibel mit einer bestehenden Tranche von Wertpapieren, Details zu dieser Tranche angeben, einschließlich des Tags, zu dem die Wertpapiere fungibel werden.]
Emissionstag:	[●]
Emissionspreis:	[●] ¹
[Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	[●]]
[Aufnahme in einen nicht organisierten Markt:	[●]]
[Market-Making:	[●]]
Angebot:	[Öffentliches Angebot Land/Länder: [●] Beginn: [●] [Ende: [●]. Der Angebotszeitraum kann verkürzt oder verlängert werden.]] [Nicht-öffentliches Angebot]
[Kategorien potenzieller Anleger:	[●]]
Gesamtsumme des Angebots:	[●][Ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags]
[Mindestzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[●]]
[Höchstzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[●]]
[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	[●]]
[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:	[Nach Kenntnis der Emittentin haben neben ihr selbst keine an der Begebung oder dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Personen ein wesentliches Interesse hieran.][●]]

¹ Ausgabeaufschlag ist anzugeben, sofern zutreffend. Ist kein Emissionspreis angegeben, sind die Kriterien und/oder Bedingungen, anhand derer der Emissionspreis ermittelt werden wird, anzugeben.

Angaben darüber, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind:

[●]²

[Bei den hierin enthaltenen Angaben zum Basiswert, auf dessen Grundlage Zahlungen oder gegebenenfalls Lieferungen aus den Wertpapieren ermittelt werden (der „Basiswert“), handelt es sich um Zusammenfassungen von [öffentlich zugänglichen] Informationen [von ●] oder Auszügen daraus. Die Emittentin ist verantwortlich für die korrekte Wiedergabe dieser Informationen oder der Auszüge. Soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies aus den veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Informationen ausgelassen, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend würden. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf diese Informationen jedoch keine weitere oder sonstige Verantwortung. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Angaben über den Basiswert der Wertpapiere oder dafür, dass kein Ereignis eingetreten ist, das die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben beeinträchtigen würde.][●]

[Zusätzliche Risikofaktoren:

[●]]

[Zusätzliche Angaben in Bezug auf Steuern:

[●]]

[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:

[●]]

[Zusätzliche weitere Angaben:

[Eventuelle Angabe zusätzlicher Informationen, die gemäß Anhang XI und/oder Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission erforderlich sind.]]

² Angaben darüber einfügen, wo Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung sowie zur Volatilität des Basiswerts erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, Namen des Index angeben sowie eine Indexbeschreibung, wenn der Index von der Emittentin zusammengestellt wurde, oder – falls der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt wurde – Angaben darüber, wo Informationen über den Index erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Index, vergleichbare Angaben einfügen.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die in den Produktbedingungen angegebenen Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Produktbedingungen für diese Wertpapiere zu lesen. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt].³

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung. Bezugnahmen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Produktbedingungen.

2. FORM UND STATUS

- (a) Form. [Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen.]⁴ [Die Wertpapiere werden in dematerialisierter Form begeben und in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. Die Rechte an den Wertpapieren werden zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.]⁵ [●] Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben.
- (b) „**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet [den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde.]⁶ [eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle

³ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁴ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁵ Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.]⁷ [●]

- (c) Status. Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden [auf der Internetseite der Emittentin ● (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht und werden mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam] [an die Clearingstelle übermittelt und werden mit der Übermittlung wirksam], es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

4. KÄUFE UND WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN

- (a) Käufe. Die Emittentin, mit der Emittentin verbundene Unternehmen und Dritte sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, entwertet oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden.
- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, jederzeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Wertpapierinhaber weitere Emissionen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionstags und des Ausgabepreises) in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

5. ÄNDERUNGEN

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis

⁷ Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 zu erklären.

- (b) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(a) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Bedingungen verbinden (das „**Angebot**“). Das Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Es gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Anfechtung nicht wirksam wird), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 bei der Hauptzahlstelle die Rückzahlung des Emissionspreises der Wertpapiere verlangt. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (c) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5(c) nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Änderungen werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

6. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. [Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ersetzen durch:
 - (i) The Royal Bank of Scotland plc, eingetragen in Schottland unter Nr. 90312, mit ihrem eingetragenen Firmensitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh EH2 2YB („**RBS**“ oder die „**Ersatzemittentin**“), sofern die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; oder
 - (ii) eine andere Gesellschaft als RBS (ebenfalls die „**Ersatzemittentin**“), sofern (x)

- (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
- (B) die Emittentin oder RBS zugunsten aller Wertpapierinhaber eine rechtmäßige, wirksame und verbindliche Garantie hinsichtlich der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Ersatzemittentin unter den Wertpapieren abgegeben hat;

oder (y)

- (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens drei Monaten gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
- (B) jeder Wertpapierinhaber berechtigt ist, die von ihm gehaltenen Wertpapiere ab dem Tag einer solchen Mitteilung (einschließlich) bis zu dem Tag einer solchen Ersetzung (einschließlich) fristlos zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

und sofern (in jedem Fall) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind.][●]⁸ Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

- (b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Änderung der

⁸ Weitere oder andere Voraussetzungen für die Ersetzung der Emittentin einfügen.

Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

7. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Wertpapierinhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

8. BEAUFTRAGTE

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen begründet.

- (b) Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.

9. HAFTUNG

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und eine Zahlstelle nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Bedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF
ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]⁹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;]¹⁰

[„**Ausübungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Emissionstag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag (einschließlich);]¹¹

„**Barbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht (wobei der Barbetrag nicht kleiner null sein kann):

$$[(\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{12}$$

$$[(\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{13}$$

[●].

Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁰ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

¹¹ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

¹² Im Fall von Call Optionsscheinen.

¹³ Im Fall von Put Optionsscheinen.

[„**Basiswährung**“ bezeichnet ●;]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Verfalltag]¹⁴[(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb des Ausübungszeitraums, an dem eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Verfalltag]¹⁵[●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Preises des Rohstoffs wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Preis veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Rohstoffs festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

¹⁴ Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.

¹⁵ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹⁶

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]¹⁷

„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

¹⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁷ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

„**Verfalltag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●¹⁸ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹⁹[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Rohstoff gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

¹⁸ Relevante Seite einfügen.

¹⁹ Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:]

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet

wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen, entweder
 - (i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder
 - (ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g).
- (b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb des Ausübungszeitraums durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“),

die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Barbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen

Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]]²⁰ [höchstens die Höchstausbübungsanzahl von Wertpapieren]²¹ ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtet, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

²⁰ Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.

²¹ Im Fall einer Höchstausbübungsanzahl.

- (f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, den Barbetrag auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
 - (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
 - (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
 - (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
 - (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
 - (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Rohstoff sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

- (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
- (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige

Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Rohstoff beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Rohstoff jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
 - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
 - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw.

Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Rohstoff; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur

vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Rohstoff bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Rohstoff beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als

angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) den Rohstoff durch einen anderen Rohstoff zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als

- seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:
- „**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF
TERMINKONTRAKTE AUF ROHSTOFFE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]²².

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;]²³

[„**Ausübungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Emissionstag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag (einschließlich);]²⁴

„**Barbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht (wobei der Barbetrag nicht kleiner null sein kann):

$$[(\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{25}$$

$$[(\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{26}$$

[●].

Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

²² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²³ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

²⁴ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

²⁵ Im Fall von Call Optionsscheinen.

²⁶ Im Fall von Put Optionsscheinen.

[„**Basiswährung**“ bezeichnet ●;]

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Verfalltag]²⁷[(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb des Ausübungszeitraums, an dem eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Verfalltag]²⁸[●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse [(Parketthandel)]] [●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Kurses des Basiswerts am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Basiswerts

²⁷ Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.

²⁸ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁹

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Kurs des Basiswerts an der Börse [(Parketthandel)] dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontraktpunkten entspricht), der auf [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] veröffentlicht wird, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

²⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]³⁰

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

„**Verfalltag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●³¹ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]³²[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

³⁰ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

³¹ Relevante Seite einfügen.

³² Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:]

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen

Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen, entweder
 - (i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder

- (ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g).
- (b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb des Ausübungszeitraums durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Barbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des

Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]]³³ [höchstens die Höchstausbübungsanzahl von Wertpapieren]³⁴ ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt

³³ Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.

³⁴ Im Fall einer Höchstausbübungsanzahl.

eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

- (f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten

Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, den Barbetrag auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der

Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich

zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
- (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder
- (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Kurssteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

(ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder

- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt auf Rohstoffe zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF
WÄHRUNGEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]³⁵.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;]³⁶

[„**Ausübungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Emissionstag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag (einschließlich);]³⁷

„**Barbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht (wobei der Barbetrag nicht kleiner null sein kann):

$$[(\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{38}$$

$$[(\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{39}$$

[●].

Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

³⁵ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

³⁶ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

³⁷ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

³⁸ Im Fall von Call Optionsscheinen.

³⁹ Im Fall von Put Optionsscheinen.

[„**Basiswährung**“ bezeichnet ●;]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Verfalltag]⁴⁰[(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb des Ausübungszeitraums, an dem eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Verfalltag]⁴¹[●]. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet ● oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des [Mittelkurses (*mid-market price*)][●] des Referenzwechsellkurses wie auf der [[Bloomberg][●]-Seite [WMCO][●] (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als [Mittelkurs][●] des Referenzwechsellkurses festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

⁴⁰ Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.

⁴¹ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁴²

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Tagen**“ bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]⁴³

„**Referenzwechsellkurs**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

„**Verfalltag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt]

⁴² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁴³ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

[am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●⁴⁴ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁴⁵[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; und

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●].

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.

⁴⁴ Relevante Seite einfügen.

⁴⁵ Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen, entweder
 - (i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder
 - (ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g).
- (b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb des Ausübungszeitraums durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;

- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Barbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-

Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]]⁴⁶ [höchstens die Höchstausbübungsanzahl von Wertpapieren]⁴⁷ ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtet, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung

⁴⁶ Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.

⁴⁷ Im Fall einer Höchstausbübungsanzahl.

abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung

eingereicht wurde, den Barbetrag auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Tagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Tagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Preisquellenstörung. Die Einholung des Referenzwechsellkurses im Interbankenmarkt ist unmöglich; oder

- (ii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein

sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iii) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es [(A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Referenzwechsellkurses auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung umzutauschen, oder (B)] allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Abrechnungswährung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (iv) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der in dem Referenzwechsellkurs enthaltenen Währungen oder der Abrechnungswährung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (v) [Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Referenzwechsellkurs oder die Abrechnungswährung für einen Betrag

einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder]

- (vi) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet [jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Referenzwechsellkurses befindet][●].

[Ggf. *ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen*]

[Falls der Referenzwechsellkurs sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (iv) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (v) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für erforderlich hält; oder
- (vi) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (vii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Referenzwechsellkurs beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (viii) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (ix) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung oder die gesetzliche Währung, in der der Referenzwechsellkurs jeweils bezeichnet ist, wobei die

Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf Geschäfte mit dem Referenzwechsellkurs erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde

nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Kurssteigerungen bzw. -verluste bei dem Referenzwechselkurs an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Tage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Referenzwechselkurs ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (ii) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Referenzwechselkurs; oder
- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag

für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Referenzwechsellkurs bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Referenzwechsellkurs beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren

abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) den Referenzwechsellkurs durch einen anderen Wechselkurs zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:
- „**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;
- „**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften)

des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF FONDS

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]⁴⁸.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;]⁴⁹

[„**Ausübungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Emissionstag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag (einschließlich);]⁵⁰

„**Barbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, [einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht (wobei der Barbetrag nicht kleiner null sein kann):

$$[(\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{51}$$

$$[(\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{52}$$

[●].

Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Basiswährung**“ bezeichnet ●;]

⁴⁸ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁴⁹ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

⁵⁰ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

⁵¹ Im Fall von Call Optionsscheinen.

⁵² Im Fall von Put Optionsscheinen.

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Verfalltag]⁵³[(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb des Ausübungszeitraums, an dem eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Verfalltag]⁵⁴[●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet bei börsengehandelten Fonds den Handelsschluss an der Börse in Bezug auf einen Fondsanteil oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Börse**“ bezeichnet ●;]⁵⁵

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Einbeziehungstag**“ bezeichnet (i) in Bezug auf den Fonds, den Emissionstag und (ii) in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Fondersetzungstag dieses Fonds;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, [einen Betrag in Höhe des von der Fondsberechnungsstelle für den Bewertungstag angegebenen NIW eines Fondsanteils [bzw., bei börsengehandelten Fonds, des Preises eines Fondsanteils an der Börse zum Bewertungszeitpunkt für den Bewertungstag], wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher NIW [bzw. Preis] angegeben wurde und keine Fondsstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle für den Bewertungstag [bzw., bei börsengehandelten Fonds, zum

⁵³ Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.

⁵⁴ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

⁵⁵ Im Fall von einem Fonds, der ein börsengehandelter Fonds ist.

Bewertungszeitpunkt für den Bewertungstag] nach billigem Ermessen festgelegten NIW [bzw., bei börsengehandelten Fonds, Preis] eines Fondsanteils entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Ersatzfonds**“ bezeichnet den Fonds, den die Berechnungsstelle gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii) als Ersatz für den Fonds ausgewählt hat;

„**Fonds**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Fondsanlageberater**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die als Investmentmanager oder Investmentberater (unabhängig davon, ob er Ermessen bei seinen Entscheidungen hat oder nicht) für den Fonds bestellt ist;

„**Fondsanteil**“ bezeichnet [einen Anteil des Fonds][●];

„**Fondsrechnungsstelle**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die gemäß der auf den Fonds anwendbaren Gesetze und Regelungen (u.a. der Gründungsdokumente des Fonds) für die Berechnung und Angabe des NIW eines Fondsanteils zuständig ist;

„**Fondsdienstleister**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die bestellt ist, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen, unabhängig von einer Erwähnung in den Gründungsdokumenten des Fonds oder dem Fondsprospekt. Fondsdienstleister sind u.a. ein Fondsanlageberater, eine Fondsverwaltungsstelle, eine Fondsrechnungsstelle, ein Operator, eine Verwaltungsgesellschaft, eine Depotstelle, ein Verwahrer, ein Unterverwahrer, ein Prime Broker, ein Treuhänder, eine Registerstelle, eine Übertragungsstelle oder eine Sitzverwaltungsstelle (*Domiciliary Agent*);

„**Fondsersetzungstag**“ bezeichnet den Tag, der den Wertpapierinhabern als der Tag für die Ersetzung des Fonds durch einen Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird;

„**Fondsprospekt**“ bezeichnet [●] bzw., in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Prospekt für den Ersatzfonds, der den Wertpapierinhabern gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird, jeweils in der aktuellen Fassung;

„**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

„**Fondsverwaltungsstelle**“ bezeichnet den Fondsverwalter, Manager, Treuhänder oder eine vergleichbare natürliche oder juristische Person mit primärer Verantwortlichkeit für den Fonds;

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Fusion des Fonds oder eines Fondsdienstleisters mit einem anderen Fonds oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder ein ähnliches Ereignis (es sei denn, der Fonds oder der Fondsdienstleister ist die aufnehmende

Gesellschaft einer solchen Fusion oder eines ähnlichen Ereignisses und die Fusion oder das ähnliche Ereignis führen nicht zu einer Gattungsänderung oder Veränderung ihrer ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen) oder (ii) ein Übernahmeangebot oder anderes Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person zum Kauf oder sonstigen Erhalt von 100 % der ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen des Fonds oder eines Fondsdienstleisters, wenn ein solches Übernahmeangebot oder Ereignis die Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen zur Folge hat (mit Ausnahme solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen, die von solch einer juristischen oder natürlichen Person gehalten oder kontrolliert werden);

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁵⁶

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem die Fondsanteile gehandelt werden können (bzw. gehandelt werden könnten, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre) [bzw., bei börsengehandelten Fonds, einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstaübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

⁵⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

„**NIW**“ bezeichnet einen Nettoinventarwert;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]⁵⁷

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag [einen Betrag [(der in der Basiswährung ausgedrückt wird)] in Höhe des vom Fondsmanager für diesen Tag angegebenen NIW eines Fondsanteils, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

„**Verfalltag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●⁵⁸ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁵⁹[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

⁵⁷ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

⁵⁸ Relevante Seite einfügen.

⁵⁹ Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet bei einem börsengehandelten Fonds jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Fonds gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten

Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen, entweder
 - (i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder
 - (ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g).

- (b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb des Ausübungszeitraums durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Barbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer

Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]]⁶⁰ [höchstens die Höchstausbübungsanzahl von Wertpapieren]⁶¹ ausgeübt werden]. Die Ausübung von

⁶⁰ Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.

⁶¹ Im Fall einer Höchstausbübungsanzahl.

Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].

- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtet, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer

Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tatigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gema Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehore fur den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenborsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollstandig ist, so hat sie sich nach besten Kraften zu bemuhlen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzuglich mitzuteilen.
- (i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausubung gema der Produktbedingung 2(a)(i) fur jedes Wertpapier, fur das eine Ausubungserklarung eingereicht wurde, den Barbetrag auf das in der Ausubungserklarung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausubung gema der Produktbedingung 2(a)(ii) fur jedes Wertpapier, fur das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (j) Zahlungstag. Ist der Tag, fur den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzogerung besteht nicht.]

3. FONDSSTORUNG[UND MARKTSTORUNG IN SCHWELLENLANDERN]

- (a) „**Fondsstorung**“ bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse, vorausgesetzt, dass es sich nach Festlegung der Berechnungsstelle auf den Wert eines Fondsanteils oder die

Rechte eines Fondsanlegers nachteilig auswirkt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachteilig auswirken wird:

- (i) Allgemeine Ereignisse:
 - (A) Jedes der folgenden Ereignisse: (a) die Anlagestrategie und/oder das Anlageziel des Fonds haben sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (b) die Art, die Strategie oder das Risikoprofil, die bzw. das dem Fondsvermögens zugrunde liegt, hat sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (c) die Geschäftstätigkeit oder die Organisation des Fonds oder des Fondsdienstleisters (u.a. die Organisationsstruktur, die Abläufe, Verfahren und Grundsätze in Bezug auf Auswahl von Investments, Due Diligence, Portfolio-Strukturierung, Risikomanagement oder Überwachung der Investments) hat sich seit dem Einbeziehungstag verändert, (d) ein Ereignis oder eine Veränderung tritt ein, das bzw. die sich auf die Struktur, Eigentümerstellung, das Management, den Ruf oder die Liquidität des Fonds oder der Vermögensgegenstände des Fonds auswirkt, oder (e) andere Ergänzungen oder Änderungen werden nach dem Einbeziehungstag an einem der Gründungsdokumente oder dem Fondsprospekt vorgenommen.
 - (B) (a) Der Fonds wird nicht in Übereinstimmung mit seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt in der Fassung des Einbeziehungstags verwaltet, und weder der Fonds noch eine andere in seinem Namen handelnde natürliche oder juristische Person ergreift innerhalb von fünf Kalendertagen, nachdem der Fonds über die Verletzung in Kenntnis gesetzt wurde, Schritte zur Behebung solcher Verletzungen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle zufriedenstellend sind, oder (b) es tritt ein Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle dazu führt oder künftig führen wird, dass der Fonds seinen Pflichten und Zusagen aus seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt nicht nachkommt.
 - (C) Die Tätigkeit des Fonds oder eines Fondsdienstleisters und/oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten wird wegen Fehlverhaltens, vermuteten Fehlverhaltens, angeblicher Beteiligung an Betrugssachverhalten,

Verletzung von Vorschriften oder aus ähnlichen Gründen der Prüfung durch eine zuständige Regierungs-, Justiz-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder ein zuständiges Gericht unterstellt oder zum Gegenstand einer Untersuchung, eines Verfahrens oder Prozesses gemacht; und/oder die Registrierung, Zulassung, Erlaubnis, Genehmigung, Lizenz oder Mitgliedschaft des Fonds, eines Fondsdienstleister oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten durch eine behördliche oder aufsichtsrechtliche Stelle wurde widerrufen, ausgesetzt, zurückgenommen, begrenzt oder eingeschränkt.

- (D) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister (oder eine in ihrem Namen handelnde natürliche oder juristische Person) teilt den Inhabern von Fondsanteilen oder der Fondsverwaltungsstelle schriftlich mit, (a) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister aufgelöst ist oder seine Auflösung, Abwicklung oder Liquidation beschlossen hat, (b) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister eine allgemeine Vereinbarung mit und zugunsten seiner Gläubiger trifft, (c) dass (i) der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Einleitung eines Verfahrens beantragt oder beantragt hat, das auf die Eröffnung der Insolvenz oder eine Befreiung von Zahlungspflichten unter dem jeweils geltenden Insolvenzrecht oder eines vergleichbaren Rechts abzielt, welches sich auf die Rechte der Gläubiger auf ähnliche Weise auswirkt, bzw. einen Antrag auf Abwicklung oder Auflösung stellt oder gestellt hat („**Aufsichts- oder Insolvenzverfahren**“); gleiches gilt, wenn ein solcher Antrag von einer Regulierungs-, Aufsichts- oder ähnlichen Stelle mit vorrangiger in Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Aufsichtszuständigkeit in seinem Gründungs- oder Sitzstaat oder der Jurisdiktion seines Hauptsitzes (einer „**Behörde**“) gestellt wird, oder (ii) der Fonds oder ein Fondsdienstleister auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, bei der es sich nicht um eine Behörde handelt, Gegenstand eines Aufsichts- oder Insolvenzverfahrens geworden ist, das entweder (x) zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder zur Anordnung eines Schuldenerlasses oder der Anordnung der Abwicklung oder Auflösung führt oder (y) nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Beantragung eines solchen Verfahrens abgelehnt,

zurückgewiesen, ausgesetzt oder eingeschränkt wird, (d) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Insolvenzverwalters, Sequesters, Zahlungsempfängers, Treuhänders, Verwahrers oder einer ähnlichen Stelle für sein gesamtes oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt hat oder dass eine solche Bestellung erfolgt ist, (e) dass von dem Fonds oder von einem Fondsdienstleister bestellte Sicherheiten über das jeweilige Vermögen verwertet werden oder verwertbar geworden sind oder dass eine Absprache, die nach Festlegung der Berechnungsstelle einer Sicherheitenbestellung über solche Vermögensgegenstände vergleichbar ist (u.a. Pensionsgeschäfte oder Prime Brokerage Vereinbarungen), verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden ist oder dass Derivate, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihegeschäfte oder andere Trading- oder Handelsabsprachen, die auf das Fondsvermögen bezogen sind, wegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes (wie auch immer bezeichnet), der sich auf den Fonds oder den Fondsdienstleister bezieht, verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden sind, oder (f) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister ein Ereignis verursacht hat oder von einem Ereignis betroffen ist, das gemäß dem anwendbaren Recht irgendeiner Rechtsordnung wirtschaftlich gleichwertig mit den Ereignissen ist, die in den Produktbedingungen 3(a)(i)(D)(a) bis 3(a)(i)(D)(e) angegeben wurden, hat.

- (E) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister wird Partei eines Prozesses oder einer rechtlichen Auseinandersetzung.
- (F) Es kommt zu einem Fusionsereignis oder ein solches wird angekündigt.
- (G) Ein Fondsdienstleister erleidet eine wesentliche negative Veränderung seines geschäftlichen, vermögensmäßigen, operativen oder finanziellen Zustands, die sich auf die Fähigkeit des Fonds zur Erbringung von Dienstleistungen bzw. die Qualität solcher Dienstleistungen für den Fonds nachteilig auswirkt.
- (H) Es tritt eine Änderung in der rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds

ein, sofern eine solche Änderung gegenüber dem Einbeziehungstag eintritt.

- (I) Wenn der Fonds Teil einer Umbrella-Konstruktion mit mehr als einem Sub-Fonds ist: Das Fehlen einer effektiven Trennung der Vermögensgegenstände zwischen verschiedenen Serien, Klassen und/oder Sub-Fonds hinsichtlich des Fonds.
 - (J) Eintritt einer erheblichen Markt-, Handels- oder Börsenstörung und/oder einer Krise auf den wichtigen Finanzmärkten.
- (ii) NIW/Preis und Berichterstattung:
- (A) Der Fonds und/oder die Fondsberechnungsstelle stellen – aus welchen Gründen auch immer – die Zurverfügungstellung, Veröffentlichung oder Zugänglichmachung des NIW eines Fondsanteils für einen Tag ein, an dem der NIW eines Fondsanteils normalerweise zur Verfügung gestellt, veröffentlicht oder zugänglich gemacht wird[oder, wenn der Fonds ein börsengehandelter Fonds ist, der Preis der Fondsanteile an der Börse wird an einem Tag, an dem solche Preise normalerweise veröffentlicht werden, nicht veröffentlicht].
 - (B) (a) Der Zeitraum zwischen der Berechnung des NIW (oder eines geschätzten NIW) eines Fondsanteils und der Veröffentlichung dieses NIW (oder des geschätzten NIW) ändert sich gegenüber dem Zeitraum am Einbeziehungstag, oder (b) eine Information bezüglich des Fonds, die nach Maßgabe der Gründungsdokumente des Fonds oder des Fondsprospekts, jeweils in der Fassung des Einbeziehungstages, hätten veröffentlicht werden sollen, wird nicht innerhalb des Zeitrahmens veröffentlicht, der in diesen Dokumenten hierfür vorgesehen ist.
 - (C) Der geprüfte NIW eines Fondsanteils weicht um mehr als 0,50 % von dem jeweiligen NIW ab, der zuvor vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht wurde, oder die Wirtschaftsprüfer des Fonds schränken ihren Prüfungsvermerk ein oder weigern sich, einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk für den Fonds abzugeben, oder der ungeprüfte offizielle NIW eines Fondsanteils, wie vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht, gibt zu irgendeinem Zeitpunkt nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht den NIW eines Fondsanteils

wieder, wie er von unabhängigen Wirtschaftsprüfern des Fonds unter Anwendung der für den Fonds einschlägigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelt worden wäre.

- (D) (a) Es tritt ein Ereignis ein, das sich auf die Fondsanteile in einer Weise negativ auswirkt, die nach Festlegung der Berechnungsstelle die Ermittlung des Wertes eines Fondsanteils durch die Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar macht, und ein solches Ereignis nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eintritt eines solchen Ereignisses behoben worden ist oder behoben wird, (b) der Fonds, ein Fondsdienstleister oder ein Geschäftsleiter des Fonds unterlassen es, solche Informationen zu liefern oder liefern zu lassen, die zu liefern oder liefern zu lassen sich solch eine natürliche oder juristische Person verpflichtet hat. Gleiches gilt für solche Informationen, die bisher in Übereinstimmung mit der geschäftlichen Übung einer solchen Person in der Vergangenheit an die Emittentin oder die Berechnungsstelle geliefert wurden und die die Berechnungsstelle für die Erfüllung ihrer Pflichten und Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren für erforderlich halten.

(iii) Fondsanteile:

Es tritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die Fondsanteile ein:

- (A) eine Teilung, Gattungsänderung oder Ausschüttung von Fondsanteilen, die eine verwässernde, konzentrierende oder andere Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat;
- (B) die Fondsanteile oder Teile davon werden (gleich ob durch Rücknahme und Neuausgabe oder auf andere Art und Weise) in neue Wertpapiere umgewandelt, die einen Anteil am Kapital des Fonds verbriefen und Sperrfristen unterliegen, innerhalb derer sie nicht zurückgezahlt werden können, und die sich auf durch den Fonds separierte Vermögenswerte beziehen;
- (C) eine (a) Dividende (einschließlich ordentlichen oder außerordentlichen Bardividenden), (b) Ausschüttung oder (c) Begebung bzw. Ausgabe von Fondsanteilen, Kapital, Wertpapieren, Rechten oder anderen Vermögenswerten oder Beteiligungen an

bestehende Inhaber von Fondsanteilen, die eine nachteilige Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat oder wahrscheinlich haben wird; oder

(D) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in den maßgeblichen Währungen, auf die die Fondsanteile lauten, oder eine Änderung der Währung, auf die die Fondsanteile lauten, so dass ihr Preis nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am Einbeziehungstag.

(iv) Handel und Gebühren:

(A) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister erhöht eine Rücknahmegebühr, Zeichnungsgebühr, Managementgebühr, erfolgsbasierte Gebühr oder Geld-/Brief-Spanne (oder eine andere Gebühr unabhängig von der Bezeichnung) in Bezug auf die Fondsanteile über deren Höhe am Einbeziehungstag hinaus.

(B) Der Handel in den Fondsanteilen wird (aus irgendeinem Grund, u.a. aufgrund von Liquiditätsbeschränkungen) ausgesetzt oder beschränkt oder ein Handelsauftrag eines Anlegers oder potenziellen Anlegers in dem Fonds wird ganz oder teilweise aufgeschoben oder zu einem Wert ausgeführt, der nicht dem dazugehörigen NIW bzw. Preis entspricht.

(C) Die Häufigkeit, mit der Fondsanteile gehandelt werden können, wird geändert oder die zeitlichen Vorgaben für Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen werden geändert, jeweils mit der Folge, dass nicht mehr dieselben Umstände vorliegen wie am Einbeziehungstag. Hierzu zählt u.a. eine Änderung der vorgesehenen Zeitpunkte für die Zahlung des Rücknahmeerlöses bei einer Rücknahme.

(v) Versäumnisse des Fondsanlageberaters und des Fondsdienstleisters:

(A) Der Fondsanlageberater weist darauf hin oder erkennt an, dass seiner Ansicht nach die Strategie bzw. das Anlageziel des Fonds nicht erreicht werden wird oder nicht mehr erreicht werden kann.

(B) Zusicherungen, Verpflichtungen oder Vereinbarungen des Fondsanlageberaters nach Maßgabe des Anlageverwaltungsvertrages oder Anlageberatungsvertrages (unabhängig von der Bezeichnung) in

Bezug auf den Fonds wurden verletzt und diese Verletzung wurde nicht geheilt.

(C) Es tritt eines der folgenden Ereignisse ein: (a) der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung des Fondsanlageberaters in dessen Funktion als Fondsanlageberater oder der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung eines anderen Fondsdienstleisters in dessen Funktion als Fondsdienstleister in Bezug auf den Fonds oder (b) eine Veränderung des Personals eines Fondsdienstleisters, die nach Festlegung der Berechnungsstelle eine nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit dieses Fondsdienstleisters hat, seine Aufgaben in Bezug auf den Fonds zu erfüllen.

(D) Die Emittentin oder die Berechnungsstelle erlangt Kenntnis von einer versäumten Offenlegung einer Information, eines Ereignisses oder eines Umstands seitens des Fonds bzw. einer natürlichen oder juristischen Person in dessen Namen, gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle am oder vor dem Einbeziehungstag, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich gewesen wäre, um eine fundierte Einschätzung des Vermögens, der Verbindlichkeiten und Finanzlage sowie der Geschäftsaussichten des Fonds und der mit dem Fonds verbundenen Rechte treffen zu können.

(vi) Allgemein: Es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle wirtschaftlich gleichwertig mit einem der in der Produktbedingung 3(a)(i) bis (v) genannten Ereignisse ist.

[Ggf. ergänzende oder alternative Fondsstörungen einfügen]

[Falls der Fonds sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (b) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder

- (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der

Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Fonds oder einen Fondsanteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung und die gesetzliche Währung, in der die Fondsanteile jeweils notiert sind bzw. in der Zahlungen unter den Fondsanteilen erfolgen, [bzw., bei einem börsengehandelten Fonds, die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist,] wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(b)][(c)] Rechtsfolgen einer Fondsstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern].

- (i) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Fondsstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest.
- (ii) Bei Eintritt einer Fondsstörung [und/oder einer Marktstörung in Schwellenländern] (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis andauert oder nicht) können die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- (x) (A) die Berechnungsstelle kann Anpassungen an den Bedingungen vornehmen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen und (B) den Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Anpassungen festlegen; oder
 - (y) die Berechnungsstelle kann einen Ersatzfonds mit einem ähnlichen Risikoprofil wie dem ersetzten Fonds auswählen und einen Fondersetzungstag auswählen. Als Folge einer solchen Auswahl (A) ersetzt der Ersatzfonds den betroffenen Fonds am Fondersetzungstag, (B) gelten Bezugnahmen auf den Namen des betroffenen Fonds als Bezugnahmen auf den Namen des Ersatzfonds mit Wirkung zum Fondersetzungstag, und (C) kann die Berechnungsstelle Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um einer solchen Ersetzung Rechnung zu tragen; oder
- (z) die Emittentin kann die Wertpapiere vollständig, jedoch nicht teilweise, zu dem Datum kündigen, das den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Wenn die Wertpapiere gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

Eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(x) oder eine Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) schließen eine spätere Kündigung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(z) wegen desselben Ereignisses nicht aus.

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Die Emittentin hat jede Festlegung, Anpassung oder andere Entscheidung, die sie oder die Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser

Produktbedingung 3 trifft, so bald als möglich, nachdem sie getroffen worden ist, gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen. Im Fall einer Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) wird die Mitteilung auch den Prospekt für den Ersatzfonds und den Tag der Ersetzung des Fonds durch den Ersatzfonds angeben. Die Emittentin hat den Wertpapierinhabern Kopien solcher Festlegungen und/oder Anpassungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

4. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Fonds oder die Fondsanteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Fonds oder die Fondsanteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

- (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Fonds durch einen anderen Fonds bzw. die Fondsanteile durch andere Fondsanteile zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 5 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

6. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[7. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 7(a) und/oder der Produktbedingung 7(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

8. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

9. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF
TERMINKONTRAKTE AUF STAATSANLEIHEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]⁶².

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;]⁶³

[„**Ausübungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Emissionstag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag (einschließlich);]⁶⁴

„**Barbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht (wobei der Barbetrag nicht kleiner null sein kann):

$$[(\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{65}$$

$$[(\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{66}$$

[●].

Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

⁶² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁶³ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

⁶⁴ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

⁶⁵ Im Fall von Call Optionsscheinen.

⁶⁶ Im Fall von Put Optionsscheinen.

[„**Basiswährung**“ bezeichnet ●;]

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Verfalltag]⁶⁷[(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb des Ausübungszeitraums, an dem eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Verfalltag]⁶⁸[●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse [(Parketthandel)]] [●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Kurses des Basiswerts am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Preis des Basiswerts

⁶⁷ Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.

⁶⁸ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁶⁹

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstaübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Kurs des Basiswerts an der Börse [(Parketthandel)] dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontraktpunkten entspricht), der auf [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] veröffentlicht wird, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben][●];

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

⁶⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbriefen Wertpapieren.

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]⁷⁰

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

„**Verfalltag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●⁷¹ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁷²[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

⁷⁰ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

⁷¹ Relevante Seite einfügen.

⁷² Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:]

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen

Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tatigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gema Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehore fur den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenborsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollstandig ist, so hat sie sich nach besten Kraften zu bemuhlen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzuglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt fur jedes Wertpapier, fur das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, fur den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzogerung besteht nicht.]

[Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausubungsart handelt, einfugen:

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewahrt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kundigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen, entweder
 - (i) nach ordnungsgemaer Ausubung durch den Wertpapierinhaber gema der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder

- (ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g).
- (b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb des Ausübungszeitraums durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Barbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des

Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]]⁷³ [höchstens die Höchstausbübungsanzahl von Wertpapieren]⁷⁴ ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt

⁷³ Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.

⁷⁴ Im Fall einer Höchstausbübungsanzahl.

eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

- (f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten

Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, den Barbetrag auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der

Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Verzug einer staatlichen Stelle. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder

Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (viii) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich die Staatliche Stelle befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (ix) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Für die Zwecke dieser Produktbedingung 3(b) bezeichnet] „**Staatliche Stelle**“ [bezeichnet] [jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land des Emittenten betraut ist (einschließlich der Zentralbank), der die Staatsanleihe begeben hat, auf die sich der Basiswert bezieht][●].

[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich

werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich

machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

Für die Zwecke dieser Produktbedingung 3(c) bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder

- (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Emissionstag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder
- (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Kurssteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise

rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Basiswert durch eine andere Staatsanleihe zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so

- gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
 - (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
 - (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]⁷⁵.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;]⁷⁶

[„**Ausübungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Emissionstag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag (einschließlich);]⁷⁷

„**Barbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Basiswährung gilt), der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht (wobei der Barbetrag nicht kleiner null sein kann):

$$[(\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{78}$$

$$[(\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{79}$$

[●].

Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Basiswährung**“ bezeichnet ●;

⁷⁵ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁷⁶ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

⁷⁷ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

⁷⁸ Im Fall von Call Optionsscheinen.

⁷⁹ Im Fall von Put Optionsscheinen.

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Verfalltag]⁸⁰[(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb des Ausübungszeitraums, an dem eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Verfalltag]⁸¹[●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Indexbestandteile entnimmt, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Indexstandes wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Indexstand veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nach billigem Ermessen festgelegten Indexstand

⁸⁰ Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.

⁸¹ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁸²

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlusstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●];

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet [die Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente, aus denen sich der Index zusammensetzt][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

⁸² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]⁸³

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

„**Verfalltag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Indexbestandteile unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●⁸⁴ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁸⁵[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

⁸³ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

⁸⁴ Relevante Seite einfügen.

⁸⁵ Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:]

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, [entweder (i)] nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) [oder (ii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den

Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tatigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gema Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehore fur den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenborsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollstandig ist, so hat sie sich nach besten Kraften zu bemuhlen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzuglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt fur jedes Wertpapier, fur das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen, entweder
- (i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder
 - (ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g)[, oder
 - (iii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)].
- (b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb des Ausübungszeitraums durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Barbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhandhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und
- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

- (c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]]⁸⁶ [höchstens die Höchstausbübungsanzahl von Wertpapieren]⁸⁷ ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder

⁸⁶ Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.

⁸⁷ Im Fall einer Höchstausbübungsanzahl.

Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, den Barbetrag auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

- (A) an einer Börse für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf einen Indexbestandteil der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Indexbestandteils am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf den betreffenden Indexbestandteil entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
- (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Index oder ein Indexbestandteil sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert)

begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index oder einen Indexbestandteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“); oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index oder ein Indexbestandteil jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land

betrachtet ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einem nach Festlegung der Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der

Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgelegt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Indexbestandteile zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Indexkomponenten, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Indexbestandteile notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung nur des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.

- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor. [Wenn die Indexbestandteile aus Aktien bestehen, kann der Eintritt eines der folgenden Ereignisse eine Anpassung gemäß dieser Produktbedingung 4(c) auslösen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien

bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien von mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.]⁸⁸

- (d) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- [(a)] Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der

⁸⁸ Wenn es sich bei den Indexbestandteilen um Aktien handelt.

Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- [(b) Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index zahlt die Emittentin für jedes Wertpapier am Abrechnungstag den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index oder einzelne Indexbestandteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index oder einzelne Indexbestandteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern,

die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen anderen Index zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF EINEN
INFLATIONSINDEX

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]⁸⁹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;]⁹⁰

[„**Ausübungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Emissionstag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag (einschließlich);]⁹¹

„**Barbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Basiswährung gilt), der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht (wobei der Barbetrag nicht kleiner null sein kann):

$$[(\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{92}$$

$$[(\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{93}$$

[●].

Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

⁸⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁹⁰ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

⁹¹ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

⁹² Im Fall von Call Optionsscheinen.

⁹³ Im Fall von Put Optionsscheinen.

„**Basiswährung**“ bezeichnet ●;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Verfalltag]⁹⁴[(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb des Ausübungszeitraums, an dem eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Verfalltag]⁹⁵[●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag;]

„**Bewertungsmonat**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlusstand]][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird]][●];]

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Indexstandes wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] durch den Index-Sponsor für den Bewertungsmonat veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Indexstand veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle für den Bewertungsmonat nach billigem Ermessen festgelegten Indexstand entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird]][●];

⁹⁴ Im Fall von Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart.

⁹⁵ Im Fall von Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart.

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁹⁶

[„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];]

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand [regelmäßig][monatlich] veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Monaten**“ bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen

⁹⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]⁹⁷

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

„**Verfalltag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag][●] unter Bezugnahme auf [●⁹⁸ (oder eine Nachfolgesseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁹⁹[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; und

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●].

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

⁹⁷ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

⁹⁸ Relevante Seite einfügen.

⁹⁹ Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:]

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet

wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen, entweder
 - (i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder
 - (ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g).
- (b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb des Ausübungszeitraums durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“),

die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Barbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen

Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]]¹⁰⁰ [höchstens die Höchstausbübungsanzahl von Wertpapieren]¹⁰¹ ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtet, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

¹⁰⁰ Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.

¹⁰¹ Im Fall einer Höchstausbübungsanzahl.

- (f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, den Barbetrag auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle für den Bewertungsmonat eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Kalendermonat, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungsmonat, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle für jeden Monat der Maßgeblichen Anzahl von Monaten, die unmittelbar auf den Monat folgen, der ursprünglich der Bewertungsmonat gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Monat der Maßgeblichen Anzahl von Monaten als der Bewertungsmonat (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet, dass der Indexsponsor den Index nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Index sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses

der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“); oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index notiert ist, bzw. des Landes, auf den sich der Index bezieht, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

- [(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einem nach Festlegung der Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet,

so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor für den Bewertungsmonat oder zuvor eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes für den Bewertungsmonat den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgelegt wird, die unmittelbar vor der Änderung galt oder die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 zu kündigen. Im Fall einer solchen Kündigung zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der **„Kündigungsbetrag bei wesentlicher Änderung“**). Der Kündigungsbetrag bei wesentlicher Änderung wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei wesentlicher Änderung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor.
- (d) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher

- Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen anderen Index zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung

diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF
EINZELAKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]¹⁰².

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;]¹⁰³

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet [● **Aktie**[n]][eine **Aktie** multipliziert mit dem Bezugsverhältnis], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer **Aktie**, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl **Aktien**, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser **Aktie**, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises berechnet wurde;]¹⁰⁴

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;]¹⁰⁵

¹⁰² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁰³ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁰⁴ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁰⁵ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

[„**Ausübungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Emissionstag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag (einschließlich);]¹⁰⁶

[„**Barbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht (wobei der Barbetrag nicht kleiner null sein kann):

$$[(\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{107}$$

$$[(\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{108}]$$

[●].

Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]¹⁰⁹

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Basiswährung**“ bezeichnet ●;]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Verfalltag]¹¹⁰ [(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb des Ausübungszeitraums, an dem eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Verfalltag]¹¹¹[●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

¹⁰⁶ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

¹⁰⁷ Im Fall von Call Optionsscheinen.

¹⁰⁸ Im Fall von Put Optionsscheinen.

¹⁰⁹ Im Fall einer Barabrechnung.

¹¹⁰ Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.

¹¹¹ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

„**Börse**“ bezeichnet • bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

„**Emissionstag**“ bezeichnet •;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in •] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][•];

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet •;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [und an dem die Börse für den Geschäftsverkehr geöffnet ist]¹¹²][•];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹¹³

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][•];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet •;]

¹¹² Im Fall physischer Lieferung.

¹¹³ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]¹¹⁴ anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]¹¹⁵

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]¹¹⁶

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

„**Verfalltag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●¹¹⁷ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach

¹¹⁴ Im Fall physischer Lieferung.

¹¹⁵ Im Fall physischer Lieferung.

¹¹⁶ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

¹¹⁷ Relevante Seite einfügen.

billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹¹⁸[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) am Abrechnungstag [die Zahlung des Barbetrags]¹¹⁹ [die Lieferung der Aktienanzahl]¹²⁰ zu verlangen, sofern [der Endgültige Referenzpreis die Summe aus dem Basispreis und etwaigen Kosten übersteigt und sofern außerdem]¹²¹ eine Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) eingereicht ist [und der

¹¹⁸ Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

¹¹⁹ Im Fall einer Barabrechnung.

¹²⁰ Im Fall physischer Lieferung.

¹²¹ Im Fall von Call Optionsscheinen mit physischer Lieferung.

Basispreis sowie etwaige Kosten gemäß der Produktbedingung 2(c)(iii) gezahlt sind]¹²².

- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in

¹²² Im Fall physischer Lieferung.

seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;
- (iii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Basispreises und etwaiger Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und
- (iv) sind die Lieferangaben aufzunehmen].¹²³

[(d) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Verfalltag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Abrechnungstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser am oder nach dem Abrechnungstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Verfalltag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Abrechnungstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Abrechnungstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung und der Zahlung des Basispreises und der Kosten für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

¹²³ Im Fall physischer Lieferung.

- (e) Verspätete Zahlung des Basispreises und/oder der Kosten. Erfüllt der Inhalt der Bescheinigung nicht die in der Produktbedingung 2(c)(iii) angegebenen Anforderungen oder kann das in der Bescheinigung angegebene Konto in Höhe des geschuldeten Betrags mangels Geldmittel auf dem Konto oder aus einem anderen Grund vor dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Abrechnungstag liegt, nicht belastet werden, wird die Emittentin die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am 31. Kalendertag nach dem Abrechnungstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht. Falls die Differenz aus dem Aktienerlös und der Summe aus dem Basispreis und den Kosten positiv ist, wird die Emittentin diese Differenz an den Wertpapierinhaber zahlen und von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Falls die Differenz negativ ist, wird nichts an den Wertpapierinhaber gezahlt und die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass eine Zahlung für diese Wertpapiere nach dem Abrechnungstag wegen einer verspäteten Zahlung des Basispreises und/oder etwaiger Kosten erfolgt ist, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.
- (f) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]¹²⁴
- [(d)][(g)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- [(e)][(h)] Abrechnung. Die Emittentin [zahlt den Barbetrag]¹²⁵ [liefert oder zahlt die Aktienanzahl]¹²⁶ für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

¹²⁴ Im Fall physischer Lieferung.

¹²⁵ Im Fall einer Barabrechnung.

- [(i) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Verfalltag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „Zwischenzeitraum“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen (mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(j)) zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]¹²⁷
- [(j) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Abrechnungstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]¹²⁸
- [(f)][(k)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
-]

[Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, am Abrechnungstag [die Zahlung des Barbetrags]¹²⁹ [die Lieferung der Aktienanzahl]¹³⁰ vorbehaltlich der Zahlung des Basispreises sowie etwaiger Kosten gemäß der Produktbedingung 2(b)(vii) (im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung

¹²⁶ Im Fall physischer Lieferung.

¹²⁷ Im Fall physischer Lieferung.

¹²⁸ Im Fall physischer Lieferung.

¹²⁹ Im Fall einer Barabrechnung.

¹³⁰ Im Fall physischer Lieferung.

2(a)(i) bzw. gemäß der Produktbedingung 2(g)(iii) (im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii)) zu verlangen, entweder

- (i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder
 - (ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) sofern [der Endgültige Referenzpreis die Summe aus dem Basispreis und etwaigen Kosten übersteigt und sofern außerdem]¹³¹ eine Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g) eingereicht ist.
- (b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb des Ausübungszeitraums durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung:

- (i) ist die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) ist die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) ist die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) [ist die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Barbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist]¹³²[sind die Lieferangaben anzugeben]¹³³;
- (v) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein

¹³¹ Im Fall von Call Optionsscheinen mit physischer Lieferung.

¹³² Im Fall einer Barabrechnung.

¹³³ Im Fall physischer Lieferung.

Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

- (vi) ist der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[; und
- (vii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Basispreises und etwaiger Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Ausübungserklärung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen]¹³⁴

¹³⁴ Im Fall physischer Lieferung.

- (c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]]¹³⁵ [höchstens die Höchstausübungsanzahl von Wertpapieren]¹³⁶ ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder

¹³⁵ Im Fall von einer Mindestausübungsanzahl.

¹³⁶ Im Fall von einer Höchstausübungsanzahl.

Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;
- (iii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Basispreises und etwaiger Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und
- (iv) sind die Lieferangaben aufzunehmen].¹³⁷

[(h) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Verfalltag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der

¹³⁷ Im Fall physischer Lieferung.

Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Abrechnungstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser am oder nach dem Abrechnungstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Verfalltag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Abrechnungstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Abrechnungstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung und der Zahlung des Basispreises und der Kosten für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

- (i) Verspätete Zahlung des Basispreises und/oder der Kosten. Erfüllt der Inhalt der Bescheinigung nicht die in der Produktbedingung 2(g)(iii) angegebenen Anforderungen oder kann das in der Bescheinigung angegebene Konto in Höhe des geschuldeten Betrags mangels Geldmittel auf dem Konto oder aus einem anderen Grund vor dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Abrechnungstag liegt, nicht belastet werden, wird die Emittentin die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am 31. Kalendertag nach dem Abrechnungstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht. Falls die Differenz aus dem Aktienerlös und der Summe aus dem Basispreis und den Kosten positiv ist, wird die Emittentin diese Differenz an den Wertpapierinhaber zahlen und von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Falls die Differenz negativ ist, wird nichts an den Wertpapierinhaber gezahlt und die Emittentin wird von ihren

Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass eine Zahlung für diese Wertpapiere nach dem Abrechnungstag wegen einer verspäteten Zahlung des Basispreises und/oder etwaiger Kosten erfolgt ist, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.

- (j) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]¹³⁸

[(h)][(k)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

[(i)][(l)] Abrechnung. Die Emittentin [zahlt den Barbetrag]¹³⁹ [liefert oder zahlt die Aktienanzahl]¹⁴⁰ im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und [zahlt den Barbetrag]¹⁴¹ [liefert oder zahlt die Aktienanzahl]¹⁴² im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

[(m)] Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Verfalltag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen (mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(n)) zu übermitteln oder deren

¹³⁸ Im Fall physischer Lieferung.

¹³⁹ Im Fall einer Barabrechnung.

¹⁴⁰ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁴¹ Im Fall einer Barabrechnung.

¹⁴² Im Fall physischer Lieferung.

Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]

[(n)] Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Abrechnungstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]¹⁴³

[(j)][(o)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

]

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]¹⁴⁴

(a) [Marktstörung]¹⁴⁵

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die

¹⁴³ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁴⁴ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁴⁵ Im Fall physischer Lieferung.

Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
 - (A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
 - (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse bzw. einer Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen

überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls die Aktie sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses

der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf die Aktien beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der eine Aktie jeweils notiert ist bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[[c)][(d)] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Abrechnungstag auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung

bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]¹⁴⁶

[(d)][(e)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]¹⁴⁷ gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:

- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Festlegung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
- (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

(b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

¹⁴⁶ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁴⁷ Im Fall physischer Lieferung.

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
- (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle festgelegten geltenden Marktpreis liegt;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien;
- (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
- (vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
- (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin festlegen, die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:
 - (i) die Berechnungsstelle auffordern, festzulegen, welche Anpassungen der Bedingungen gegebenenfalls vorgenommen werden, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der

Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder

- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung

oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) die Aktien bzw. (B) Instrumente, die sich auf die Aktien beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

(ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder

- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der **„Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung“**). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) die Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF EINEN
KORB AUS AKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]¹⁴⁸.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;]¹⁴⁹

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet [(i) den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag oder (ii) im Fall einer Marktstörung den fünften Geschäftstag nach dem zuletzt eingetretenen Bewertungstag]¹⁵⁰[●];

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet jede in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Aktie, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Anzahl von Aktien][für jede Aktie, eine Aktie multipliziert mit ihrer Gewichtung][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl dieser Aktie, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises der Aktie berechnet wurde;]¹⁵¹

¹⁴⁸ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁴⁹ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁵⁰ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Marktstörung für jede Aktie im Korb.

¹⁵¹ Im Fall physischer Lieferung.

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet jede in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Aktiengesellschaft, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;]¹⁵²

[„**Ausübungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Emissionstag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag (einschließlich);]¹⁵³

[„**Barbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht (wobei der Barbetrag nicht kleiner null sein kann):

$$[(\text{Endgültiger Referenzpreis des Korbs} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{154}$$

$$[(\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis des Korbs}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{155}]$$

[●].

Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]¹⁵⁶

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Basiswährung**“ bezeichnet für jede Aktie [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Währung][●];]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Verfalltag]¹⁵⁷ [(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb des Ausübungszeitraums, an dem eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Verfalltag]¹⁵⁸[●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

¹⁵² Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

¹⁵³ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

¹⁵⁴ Im Fall von Call Optionsscheinen.

¹⁵⁵ Im Fall von Put Optionsscheinen.

¹⁵⁶ Im Fall einer Barabrechnung.

¹⁵⁷ Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.

¹⁵⁸ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der betreffenden Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, das in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegeben ist, bzw. jeden Nachfolger einer solchen Börse bzw. eines solchen Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden] [Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis der Aktie**“ bezeichnet für jede Aktie, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag (der gegebenenfalls zu dem Wechselkurs in die [Abrechnungswährung][Basiswährung] umzurechnen ist) in Höhe des an der betreffenden Börse notierten Kurses dieser Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls für diese Aktie kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis der Aktie einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs dieser Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Endgültiger Referenzpreis des Korbs**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag in Höhe der Summe des für jede Aktie berechneten Produkts aus (i) dem Endgültigen Referenzpreis der Aktie und (ii) der Gewichtung der Aktie][●];

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede

Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [und an dem jede Börse für den Geschäftsverkehr geöffnet ist]¹⁵⁹][●];

„**Gewichtung**“ bezeichnet für jede Aktie [die in der Begriffsbestimmung von „Korb“ angegebene Gewichtung][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹⁶⁰

„**Handelstag**“ bezeichnet in Bezug auf den Korb [einen Tag, der an allen Börsen und Zugehörigen Börsen ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an einer Börse oder Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstaübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

„**Korb**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]¹⁶¹ anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]¹⁶²

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

¹⁵⁹ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁶⁰ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁶¹ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁶² Im Fall physischer Lieferung.

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]¹⁶³

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

„**Verfalltag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●¹⁶⁴ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹⁶⁵[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●]; und

¹⁶³ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

¹⁶⁴ Relevante Seite einfügen.

¹⁶⁵ Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf eine Aktie gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:]

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) am Abrechnungstag [die Zahlung des Barbetrags]¹⁶⁶ [die Lieferung der Aktienanzahl]¹⁶⁷ zu verlangen, sofern [der Endgültige Referenzpreis des Korbs die Summe aus dem Basispreis und etwaigen Kosten übersteigt und sofern außerdem]¹⁶⁸ eine Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) eingereicht ist [und der Basispreis sowie etwaige Kosten gemäß der Produktbedingung 2(c)(iii) gezahlt sind]¹⁶⁹.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten

¹⁶⁶ Im Fall einer Barabrechnung.

¹⁶⁷ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁶⁸ Im Fall von Call Optionsscheinen mit physischer Lieferung.

¹⁶⁹ Im Fall physischer Lieferung.

Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;
- (iii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Basispreises und etwaiger Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und
- (iv) sind die Lieferangaben aufzunehmen].¹⁷⁰

[(d) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Verfalltag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Abrechnungstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als

¹⁷⁰ Im Fall physischer Lieferung.

„**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser am oder nach dem Abrechnungstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Verfalltag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Abrechnungstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Abrechnungstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung und der Zahlung des Basispreises und der Kosten für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

- (e) Verspätete Zahlung des Basispreises und/oder der Kosten. Erfüllt der Inhalt der Bescheinigung nicht die in der Produktbedingung 2(c)(iii) angegebenen Anforderungen oder kann das in der Bescheinigung angegebene Konto in Höhe des geschuldeten Betrags mangels Geldmittel auf dem Konto oder aus einem anderen Grund vor dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Abrechnungstag liegt, nicht belastet werden, wird die Emittentin die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am 31. Kalendertag nach dem Abrechnungstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht. Falls die Differenz aus dem Aktienerlös und der Summe aus dem Basispreis und den Kosten positiv ist, wird die Emittentin diese Differenz an den Wertpapierinhaber zahlen und von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Falls die Differenz negativ ist, wird nichts an den Wertpapierinhaber gezahlt und die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass eine Zahlung für diese Wertpapiere nach dem Abrechnungstag wegen

einer verspäteten Zahlung des Basispreises und/oder etwaiger Kosten erfolgt ist, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.

(f) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister einer Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]¹⁷¹

[(d)][(g)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

[(e)][(h)] Abrechnung. Die Emittentin [zahlt den Barbetrag]¹⁷² [liefert oder zahlt die Aktienanzahl]¹⁷³ für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

(i) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Verfalltag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen (mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(j)) zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]¹⁷⁴

(j) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde

¹⁷¹ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁷² Im Fall einer Barabrechnung.

¹⁷³ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁷⁴ Im Fall physischer Lieferung.

Aktienanzahl vereinbarte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendtag an der betreffenden Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Abrechnungstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]¹⁷⁵

[(f)][(k)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

]

[Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, am Abrechnungstag [die Zahlung des Barbetrags]¹⁷⁶ [die Lieferung der Aktienanzahl]¹⁷⁷ vorbehaltlich der Zahlung des Basispreises sowie etwaiger Kosten gemäß der Produktbedingung 2(b)(vii) (im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i)) bzw. gemäß der Produktbedingung 2(g)(iii) (im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii)) zu verlangen, entweder
- (i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder
 - (ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) sofern [der Endgültige Referenzpreis des Korbs die Summe aus dem Basispreis und etwaigen Kosten übersteigt und sofern außerdem]¹⁷⁸ eine Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g) eingereicht ist.
- (b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb des Ausübungszeitraums durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

¹⁷⁵ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁷⁶ Im Fall einer Barabrechnung.

¹⁷⁷ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁷⁸ Im Fall von Call Optionsscheinen mit physischer Lieferung.

In der Ausübungserklärung:

- (i) ist die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) ist die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) ist die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) [ist die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Barbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist]¹⁷⁹[sind die Lieferangaben anzugeben]¹⁸⁰;
- (v) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen

¹⁷⁹ Im Fall einer Barabrechnung.

¹⁸⁰ Im Fall physischer Lieferung.

Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

- (vi) ist der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[; und
 - (vii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Basispreises und etwaiger Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Ausübungserklärung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen]¹⁸¹
- (c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]]¹⁸² [höchstens die Höchstausübungsanzahl von Wertpapieren]¹⁸³ ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem

¹⁸¹ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁸² Im Fall von einer Mindestausübungsanzahl.

¹⁸³ Im Fall von einer Höchstausübungsanzahl.

betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

- (f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*)

befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;
- (iii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Basispreises und etwaiger Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und
- (iv) sind die Lieferangaben aufzunehmen].¹⁸⁴

[(h) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Verfalltag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Abrechnungstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser am oder nach dem Abrechnungstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Verfalltag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Abrechnungstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Abrechnungstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung und der Zahlung des Basispreises und der Kosten für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der

¹⁸⁴ Im Fall physischer Lieferung.

Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

- (i) Verspätete Zahlung des Basispreises und/oder der Kosten. Erfüllt der Inhalt der Bescheinigung nicht die in der Produktbedingung 2(g)(iii) angegebenen Anforderungen oder kann das in der Bescheinigung angegebene Konto in Höhe des geschuldeten Betrags mangels Geldmittel auf dem Konto oder aus einem anderen Grund vor dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Abrechnungstag liegt, nicht belastet werden, wird die Emittentin die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am 31. Kalendertag nach dem Abrechnungstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht. Falls die Differenz aus dem Aktienerlös und der Summe aus dem Basispreis und den Kosten positiv ist, wird die Emittentin diese Differenz an den Wertpapierinhaber zahlen und von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Falls die Differenz negativ ist, wird nichts an den Wertpapierinhaber gezahlt und die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass eine Zahlung für diese Wertpapiere nach dem Abrechnungstag wegen einer verspäteten Zahlung des Basispreises und/oder etwaiger Kosten erfolgt ist, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.
- (j) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister einer Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]¹⁸⁵
- [(h)][(k)] Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

¹⁸⁵ Im Fall physischer Lieferung.

- [(i)][(l)] Abrechnung. Die Emittentin [zahlt den Barbetrag]¹⁸⁶ [liefert oder zahlt die Aktienanzahl]¹⁸⁷ im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und [zahlt den Barbetrag]¹⁸⁸ [liefert oder zahlt die Aktienanzahl]¹⁸⁹ im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- [(m)] Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Verfalltag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen (mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(n)) zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]
- [(n)] Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der betreffenden Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) und dem Abrechnungstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]¹⁹⁰
- [(j)][(o)] Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf

¹⁸⁶ Im Fall einer Barabrechnung.

¹⁸⁷ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁸⁸ Im Fall einer Barabrechnung.

¹⁸⁹ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁹⁰ Im Fall physischer Lieferung.

Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

]

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]¹⁹¹

(a) [Marktstörung]¹⁹²

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag [einer Aktie, die von einer Marktstörung betroffen ist]¹⁹³, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag [einer Aktie, die von einer Marktstörung betroffen ist]¹⁹⁴ (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis der Aktie[, die von einer Marktstörung betroffen ist,]¹⁹⁵ fest. [Der Bewertungstag einer Aktie, die nicht von einer Marktstörung betroffen ist, ist der ursprüngliche Bewertungstag.]¹⁹⁶ Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

¹⁹¹ Im Fall physischer Lieferung.

¹⁹² Im Fall physischer Lieferung.

¹⁹³ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Marktstörung für jede Aktie im Korb.

¹⁹⁴ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Marktstörung für jede Aktie im Korb.

¹⁹⁵ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Marktstörung für jede Aktie im Korb.

¹⁹⁶ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Marktstörung für jede Aktie im Korb.

- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
 - (A) an einer betreffenden Börse oder einer sonstigen Börse, an der eine Aktie notiert ist, für diese Aktie; oder
 - (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf eine Aktie an einer Zugehörigen Börse,
 wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer betreffenden Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer betreffenden Börse bzw. Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls eine oder mehrere Aktie(n) sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

- (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
- (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige

Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf eine Aktie beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der eine Aktie jeweils notiert ist bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] [Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Abrechnungstag auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]

[Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, die eine oder alle Aktien betrifft, so wird der Abrechnungstag für die betroffene(n) Aktie(n) auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung einer Aktie aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die betreffende Aktie statt durch Lieferung dieser Aktie durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][•] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung einer Aktie im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktie nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktie festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert der von einer Abrechnungsstörung betroffenen Aktie an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]^{197]}¹⁹⁸

¹⁹⁷ Im Fall einer gesonderten Berücksichtigung einer Marktstörung für jede Aktie im Korb.

¹⁹⁸ Im Fall physischer Lieferung.

[(d)][(e)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]¹⁹⁹ gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Nachdem eine Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts einer Aktie zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:
- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Festlegung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.
- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung einer Aktie (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktie an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber einer Aktie in Form: (A) dieser Aktie; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation einer Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle festgelegten geltenden Marktpreis liegt;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf eine Aktie entsprechend mindestens 8 % p. a. des jeweiligen Marktwerts dieser Aktie;

¹⁹⁹ Im Fall physischer Lieferung.

- (v) eine Kündigung durch eine Aktiengesellschaft in Bezug auf eine Aktie, die nicht voll eingezahlt ist;
- (vi) ein Rückkauf einer Aktie durch eine Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
- (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts einer Aktie zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung einer Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf eine Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin festlegen, die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:
 - (i) die Berechnungsstelle auffordern, festzulegen, welche Anpassungen der Bedingungen gegebenenfalls vorgenommen werden, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen (u.a. (A) Ersetzung der Aktie, die durch die Einstellung der Börsennotierung, das Fusionsereignis, die Verstaatlichung bzw. Insolvenz betroffen ist (die „**Betroffene Aktie**“) durch eine andere Aktie oder durch einen Geldbetrag, der dem angemessenen Marktwert der Betroffenen Aktie entspricht, (B) Herausnahme der Betroffenen Aktie aus dem Korb und anteilige Verteilung des angemessenen Marktwerts der Betroffenen Aktie auf die verbleibenden Aktien in dem Korb, (C) jede andere Anpassung), und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder
 - (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der

Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung einer Aktie oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der **„Kündigungsbetrag“**). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„Einstellung der Börsennotierung“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der betreffenden Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„Fusionsereignis“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen diese Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien dieser Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„Fusionstag“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„Insolvenz“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines

vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der

Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) eine Aktie bzw. (B) Instrumente, die sich auf eine Aktie beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im

Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) die betreffende Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften

des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [AMERIKANISCHE] [EUROPÄISCHE] [CALL] [PUT] [QUANTO] OPTIONSSCHEINE AUF
STRUKTURIERTE PRODUKTE

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]²⁰⁰.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungstag**“ bezeichnet ●;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;]²⁰¹

[„**Ausübungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Emissionstag (ausschließlich) bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag (einschließlich);]²⁰²

„**Barbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, [einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht (wobei der Barbetrag nicht kleiner null sein kann):

$$[(\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{203}$$

$$[(\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]^{204}$$

[●].

Der Barbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basispreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

²⁰⁰ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁰¹ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

²⁰² Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

²⁰³ Im Fall von Call Optionsscheinen.

²⁰⁴ Im Fall von Put Optionsscheinen.

[„**Basiswährung**“ bezeichnet ●;]

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet [den Verfalltag]²⁰⁵[(i) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurde, den Geschäftstag innerhalb des Ausübungszeitraums, an dem eine solche Ausübung stattgefunden hat, und (ii) im Hinblick auf jedes Wertpapier, das gemäß der Produktbedingung 2(f) automatisch ausgeübt wurde, den Verfalltag]²⁰⁶[●]. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emissionstag**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [einen Betrag in Höhe des Kurses des Basiswerts an der Börse wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag nach billigem Ermessen als Kurs des

²⁰⁵ Im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart.

²⁰⁶ Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart.

Basiswerts festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][●];

„**Ganzes Vielfaches**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁰⁷

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Mindestausübungsanzahl**“ bezeichnet ●;]

[„**Partizipationsrate**“ bezeichnet in Bezug auf jedes Wertpapier ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

[„**Preisfestlegungstag**“ bezeichnet ●;]²⁰⁸

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]

²⁰⁷ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁰⁸ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

„**Verfalltag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag][an dem auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²⁰⁹ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Basiswährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²¹⁰[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; und

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●].

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

[Falls es sich um Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart handelt, einfügen:

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, nach einer

²⁰⁹ Relevante Seite einfügen.

²¹⁰ Im Fall von Quanto Optionsscheinen.

automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(c) die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen.

- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (c) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des

US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (e) Abrechnung. Die Emittentin zahlt für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (f) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

[Falls es sich um Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart handelt, einfügen:

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Barbetrags am Abrechnungstag zu verlangen, entweder
 - (i) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d), oder
 - (ii) falls die Wertpapiere nicht gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) ausgeübt wurden, nach automatischer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(f) vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung (eine „**Bescheinigung**“) bei der Hauptzahlstelle gemäß der Produktbedingung 2(g).
- (b) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können an jedem [Geschäftstag][●] innerhalb des Ausübungszeitraums durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt an diesem Tag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Abrechnungstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Barbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede

andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (c) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (d) Ein Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere nur in Beträgen ausüben, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar sind[, sofern zusätzlich [zumindest die Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren [und]]²¹¹ [höchstens die Höchstausübungsanzahl von Wertpapieren]²¹² ausgeübt werden]. Die Ausübung von Wertpapieren in einem Betrag, der nicht ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist, gilt als die Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die ganz durch das Ganze Vielfache teilbar ist[, vorausgesetzt dass dieser Betrag der Mindestausübungsanzahl entspricht oder diese übersteigt].
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Automatische Ausübung. Wertpapiere, die nicht gemäß der Produktbedingung 2(b), (c) und (d) ausgeübt wurden, gelten als am Verfalltag automatisch ausgeübt.
- (g) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

²¹¹ Im Fall einer Mindestausübungsanzahl.

²¹² Im Fall einer Höchstausübungsanzahl.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und
- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

- (h) Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- (i) Abrechnung. Die Emittentin zahlt im Fall einer Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, den Barbetrag auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto, und im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(a)(ii) für jedes Wertpapier, für das eine Bescheinigung eingereicht wurde, den Barbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (j) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.]

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem regulären Handelsschluss an der Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in dem Basiswert an der Börse oder einer anderen Börse, an der der Basiswert gehandelt wird, vorzunehmen, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein

sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den

die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf das Zertifikat beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist bzw. in der Zahlungen unter dem Basiswert erfolgen, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer

der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN; KÜNDIGUNG

(a) Nachdem die Emittentin des Basiswerts die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts des Basiswerts zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:

(i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Festlegung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und

(ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

„**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet jedes Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts des Basiswerts zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

(b) Einstellung der Börsennotierung. Wird die Börsennotierung des Basiswerts eingestellt oder dieser gleich aus welchem Grund gekündigt ([jeweils] ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin festlegen, die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern festzulegen, welche Anpassungen der Bedingungen gegebenenfalls vorgenommen werden, um der Einstellung der Börsennotierung Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder
- (ii) den Basiswert, dessen Börsennotierung eingestellt wurde bzw. der beendet wurde, durch einen Ersatzbasiswert ersetzen, der nach Festlegung der Berechnungsstelle dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Struktur und eine im Wesentlichen vergleichbare wirtschaftliche Wirkung aufweist und auf denselben Vermögenswert bezogen ist wie der betreffende Basiswert; oder
- (iii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich von Optionen auf den Basiswert oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung des Basiswerts oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Börsennotierung des Basiswerts gleich aus welchem Grund eingestellt wird oder dass seine Notierung an der Börse [oder einer anderen Börse, an der der Basiswert notiert ist,] ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung der Börsennotierung andauert und der Basiswert nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher

- Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Basiswert durch einen anderen Basiswert zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung

diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

9. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt.

- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 18. Januar 2010

**ABN AMRO Bank N.V.,
London Branch**

Durch:

gez.

Daniel Krauss
Zeichnungsberechtigter

gez.

Benjamin A. Weil
Zeichnungsberechtigter